
NV Strategie Fonds

Teilfonds:

NV Strategie Fonds - Konservativ

Verwaltungsgesellschaft:

Alceda Fund Management S.A.

Depotbank:

MM Warburg & CO Luxembourg S.A.

VISA 2012/88820-3931-0-PC

L'apposition du visa ne peut en aucun cas servir
d'argument de publicité

Luxembourg, le 2012-12-24

Commission de Surveillance du Secteur Financier



Inhaltsverzeichnis

Verwaltung, Vertrieb und Beratung.....	3
Hinweise für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland.....	6
Verkaufsprospekt.....	10
Die Verwaltungsgesellschaft.....	10
Die Depotbank.....	12
Die Register- und Transferstelle.....	12
Die Zentralverwaltungsstelle.....	12
Der Anlageberater.....	13
Rechtsstellung der Anleger.....	13
Allgemeiner Hinweis zum Handel mit Anteilen der Teilfonds.....	15
Anlageziel und allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik.....	15
RISIKOHINWEISE.....	32
Anteilwertberechnung.....	38
Ausgabe von Anteilen.....	40
Rücknahme und Umtausch von Anteilen.....	42
Kosten.....	47
Veröffentlichung des Anteilwertes sowie des Ausgabe- und Rücknahmepreises.....	50
Rechnungsjahr des Fonds.....	50
Informationen an die Anleger.....	51
Hinweise für Anleger bei denen es sich um US-Personen handelt.....	51
ANHANG 1.....	53
Verwaltungsreglement.....	59
Artikel 1 Der Fonds.....	59
Artikel 2 Die Verwaltungsgesellschaft.....	60
Artikel 3 Die Depotbank.....	61
Artikel 4 Anlageziele und allgemeine Bedingungen für die Anlagepolitik.....	65
Artikel 5 Anteile.....	74
Artikel 6 Anteilwertberechnung.....	75
Artikel 7 Einstellung der Berechnung des Anteilwertes.....	77
Artikel 8 Ausgabe von Anteilen.....	77
Artikel 9 Beschränkung und Einstellung der Ausgabe von Anteilen.....	80
Artikel 10 Rücknahme und Umtausch von Anteilen.....	80
Artikel 11 Rechnungsjahr – Abschlussprüfung.....	83
Artikel 12 Verwendung der Erträge.....	83
Artikel 13 Kosten.....	84
Artikel 14 Änderungen des Verwaltungsreglements.....	88
Artikel 15 Veröffentlichungen.....	88
Artikel 16 Auflösung des Fonds und von Teilfonds.....	88
Artikel 17 Verschmelzung des Fonds und von Teilfonds.....	89
Artikel 18 Übertragung der Verwaltung des Sondervermögens auf eine andere Verwaltungsgesellschaft.....	90
Artikel 19 Verjährung.....	91
Artikel 20 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache.....	91
Artikel 21 Inkrafttreten.....	91

Verwaltung, Vertrieb und Beratung

Verwaltungsgesellschaft

Alceda Fund Management S.A.

5, Heienhaff,
L-1736 Heienhaff

Eigenkapital bei Gründung am 31. Dezember 2011: 2.524.382,23 Euro

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

Vorsitzender des Verwaltungsrates:

Michael Sanders
Vorsitzender des Verwaltungsrates der
Alceda Fund Management S.A.

Mitglieder des Verwaltungsrates

Uwe Krönert
Geschäftsführer der
Alceda Fund Management S.A.
Senningerberg

Jost Rodewald
Geschäftsführer der
Aquila Capital Management GmbH
Hamburg

Roman Rosslenbroich
Geschäftsführer der
Aquila Capital Management GmbH
Hamburg

Heinrich Echter
Geschäftsführer der
Alceda Fund Management S.A.
Senningerberg

Geschäftsführer der Verwaltungsgesellschaft

Uwe Krönert

Helmut Hohmann

Marc Kriegsmann

Heinrich Echter

Änderungen bei den vorstehenden Angaben zur Zusammensetzung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung sowie zur Höhe des Eigenkapitals werden in den regelmäßig zu erstellenden Halbjahres- und Jahresberichten aktualisiert sowie im Rahmen einer erforderlichen Änderung des Verkaufsprospektes in diesem geändert.

Zentralverwaltungsstelle

WARBURG INVEST LUXEMBOURG S.A.

2, Place François-Joseph Dargent
L-1413 Luxemburg

**Depotbank sowie
Register- und Transferstelle und Luxemburger
Zahlstelle**

M.M. Warburg & CO Luxembourg S.A.

2, Place François-Joseph Dargent
L-1413 Luxemburg

Repräsentant

MARCARD, STEIN & CO AG

Ballindamm 36
D-20095 Hamburg

Anlageberater

Neue Vermögen AG

**Unabhängige Kapital-Betreuung
und Beratung**

Gewerbepark Kaserne 5
D-83278 Traunstein

**Vertriebsstelle in Deutschland
Neue Vermögen AG
Unabhängige Kapital-Betreuung
und Beratung**

Gewerbepark Kaserne 5
D-83278 Traunstein

**Wirtschaftsprüfer des Fonds und
der Verwaltungsgesellschaft**

PricewaterhouseCoopers (PwC)

Société Coopérative

400, Route d'Esch
L-1471 Lxuemburg

Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland

MARCARD, STEIN & CO AG

Ballindamm 36
D-20095 Hamburg

Das in diesem Verkaufsprospekt (nebst Anhang) und Verwaltungsreglement beschriebene Sondervermögen **NV Strategie Fonds** ist ein Luxemburger Investmentfonds (fonds commun de placement), der gemäß Teil II des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organisationen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 17. Dezember 2010“) auf unbestimmte Dauer in der Form eines Umbrella-Fonds errichtet wurde. Bei dem bzw. den Teilfonds des **NV Strategie Fonds** handelt es sich um Fonds, deren Vermögen gemäß der in diesem Verkaufsprospekt dargelegten allgemeinen Bestimmungen der Anlagepolitik überwiegend in Anteile an Investmentvermögen angelegt wird.

Rechtsgrundlage des Kaufs von Anteilen sind der aktuell gültige Verkaufsprospekt (nebst Anhang) und das beigefügte Verwaltungsreglement. Durch den Kauf eines Anteils erkennt der Anleger den Verkaufsprospekt (nebst Anhang), das Verwaltungsreglement sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen derselben an.

Es ist nicht gestattet, von Verkaufsprospekt (nebst Anhang) und Verwaltungsreglement abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Die Verwaltungsgesellschaft haftet nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die vom aktuellen Verkaufsprospekt (nebst Anhang) und dem Verwaltungsreglement abweichen. Jeder Kauf von Anteilen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht in diesem Verkaufsprospekt (nebst Anhang) enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Anlegers.

Dieser Verkaufsprospekt (nebst Anhang) und das Verwaltungsreglement sind nur in Verbindung mit dem jeweils letzten veröffentlichten Jahresbericht, dessen Stichtag nicht länger als sechzehn Monate zurückliegen darf, gültig. Wenn der Stichtag des Jahresberichtes länger als acht Monate zurückliegt, ist dem Käufer zusätzlich der Halbjahresbericht auszuhändigen.

Die Verkaufsunterlagen (Verkaufsprospekt, Verwaltungsreglement, der letzte Jahresbericht, und, soweit bereits veröffentlicht, der anschließende Halbjahresbericht) werden dem Anleger vor Vertragsschluss ausgehändigt. Der Verkaufsprospekt (nebst Anhang) und das Verwaltungsreglement sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, bei den Zahlstellen und der Vertriebsstelle kostenfrei auf einem dauerhaften Datenträger erhältlich. Der Verkaufsprospekt kann ebenfalls auf der Internetseite www.alceda.lu abgerufen werden. Auf Wunsch des Anlegers werden ihm die genannten Dokumente ebenfalls in Papierform zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen sind jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Hinweise für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Weder die Verwaltungsgesellschaft noch der Fonds unterstehen der staatlichen Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Der Verkaufsprospekt (nebst Anhang) und das Verwaltungsreglement sowie die jeweiligen Rechenschafts- und Halbjahresberichte sind in der Bundesrepublik Deutschland in Papierform bei der Zahlstelle und der Vertriebsstelle kostenfrei erhältlich.

Für den Vertrieb innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist der deutsche Wortlaut dieses Prospekts, des Verwaltungsreglements, der wesentlichen Informationen für den Anleger sowie sonstiger Unterlagen und Veröffentlichungen maßgebend.

Etwaige Mitteilungen an die Anleger werden in der Bundesrepublik Deutschland in der „Börsen-Zeitung“ und, soweit eine Mitteilung gesetzlich vorgeschrieben ist, im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Außerdem werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise an jedem Bewertungstag, der im jeweiligen Anhang dieses Verkaufsprospektes definiert ist, auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.alceda.lu sowie in der „Börsen-Zeitung“ veröffentlicht und können des Weiteren bei der Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland kostenfrei erfragt werden.

Falls die Verwaltungsgesellschaft beschließt die Ausgabe von Anteilen auszusetzen, werden die Anleger über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme von Anteilen in der Bundesrepublik Deutschland durch eine entsprechende Mitteilung in der „Börsen-Zeitung“ und im elektronischen Bundesanzeiger informiert.

Darüber hinaus sind bei der Zahlstelle und dem Repräsentanten in der Bundesrepublik Deutschland die Satzung der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbankvertrag, der Zentralverwaltungsvertrag und der Register- und Transferstellenvertrag kostenfrei einsehbar.

Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland

Der Vertrieb der Anteile ist nach § 139 InvG der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht angezeigt worden.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft hat die **Neue Vermögen AG Unabhängige Kapital-Betreuung und Beratung**, eine Aktiengesellschaft, mit eingetragenem Sitz in Gewerbepark Kaserne 5, D-83278, durch Vertrag vom 1. Oktober 2010, zur Vertriebsstelle bestellt.

Die Vertriebsstelle ist nicht berechtigt, Bargeld oder Verrechnungsschecks von Anlegern entgegenzunehmen.

Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland

Gerichtsstand für Klagen gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Vertriebsstelle, die sich auf den Vertrieb der Investmentanteile in der Bundesrepublik Deutschland beziehen, ist der Sitz des Repräsentanten. Die Klageschrift sowie alle sonstigen Schriftstücke können dem Repräsentanten in der Bundesrepublik Deutschland zugestellt werden.

Repräsentant in der Bundesrepublik Deutschland

MARCARD, STEIN & CO AG

Ballindamm 36
D-20095 Hamburg

Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland

MARCARD, STEIN & CO AG

Ballindamm 36
D-20095 Hamburg

Zeichnungsanträge und Rücknahmeaufträge sowie Umtauschanträge können auch bei der oben genannten Zahlstelle abgegeben werden.

Sämtliche von den Anteilhabern geleisteten oder für die Anteilhaber bestimmten Zahlungen können auf Wunsch des Anteilhabers über die vorgenannte Zahlstelle erfolgen.

Hinweis nach § 126 des Investmentgesetzes (Widerrufsrecht)

Erfolgt der Kauf von Investmentanteilen durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, so kann der Käufer seine Erklärung über den Kauf binnen einer Frist von zwei Wochen der ausländischen Verwaltungsgesellschaft gegenüber schriftlich widerrufen (**Widerrufsrecht**); dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Handelt es sich um ein **Fernabsatzgeschäft** i. S. d. § 312b des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so ist bei einem Erwerb von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt (§ 312d Abs. 4 Nr. 6 BGB), ein Widerruf ausgeschlossen.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Der Widerruf ist gegenüber der Verwaltungsgesellschaft (**Alceda Fund Management S.A.**, 5, Heienhaff, L-1736 Senningerberg) oder dem Repräsentanten (**MARCARD, STEIN & CO AG**, Ballindamm 36, D-20095 Hamburg) schriftlich unter Angabe der Person des Erklärenden einschließlich dessen Unterschrift zu erklären, wobei eine Begründung nicht erforderlich ist.

Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht wie die vorliegende enthalten ist.

Ist der Fristbeginn streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer.

Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass entweder der Käufer die Anteile im Rahmen seines Gewerbebetriebes erworben hat oder er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile geführt haben, auf Grund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die ausländische Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszuführen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

Maßgeblichkeit des deutschen Wortlauts

Der deutsche Wortlaut dieses Verkaufsprospektes (nebst Anhang), des Verwaltungsreglements sowie sonstiger Unterlagen und Veröffentlichungen ist maßgeblich.

Das in diesem Verkaufsprospekt (nebst Anhang) und Verwaltungsreglement beschriebene Sondervermögen **NV Strategie Fonds** ist ein Luxemburger Investmentfonds (*fonds commun de placement*), der gemäß Teil II des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 17. Dezember 2010“) in der Form eines Umbrella-Fonds mit einem Teilfonds (**„Teilfonds“**) auf unbestimmte Dauer errichtet wurde. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit weitere Teilfonds auflegen.

Rechtsgrundlage des Kaufs von Anteilen sind der aktuell gültige Verkaufsprospekt (nebst Anhang) und das beigefügte Verwaltungsreglement. Durch den Kauf eines Anteils erkennt der Anleger den Verkaufsprospekt (nebst Anhang), das Verwaltungsreglement sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen derselben an. Es ist nicht gestattet, von Verkaufsprospekt (nebst Anhang) und Verwaltungsreglement abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Die Verwaltungsgesellschaft haftet nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die vom aktuellen Verkaufsprospekt (nebst Anhang) und dem Verwaltungsreglement abweichen. Jeder Kauf von Anteilen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht in diesem Verkaufsprospekt (nebst Anhang) enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Anlegers.

Dieser Verkaufsprospekt (nebst Anhang) und das Verwaltungsreglement sind nur in Verbindung mit dem jeweils letzten veröffentlichten Jahresbericht, dessen Stichtag nicht länger als sechzehn Monate zurückliegen darf, gültig. Wenn der Stichtag des Jahresberichtes länger als acht Monate zurückliegt, ist dem Käufer zusätzlich der Halbjahresbericht auszuhändigen.

Die Verkaufsunterlagen (Verkaufsprospekt, Verwaltungsreglement, der letzte Jahresbericht, und, soweit bereits veröffentlicht, der anschließende Halbjahresbericht) werden dem Anleger vor Vertragsschluss ausgehändigt. Der Verkaufsprospekt (nebst Anhang) und das Verwaltungsreglement sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte sind in Papierform am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, bei den Zahlstellen und der Vertriebsstelle kostenfrei erhältlich oder können von der Internet Website der Verwaltungsgesellschaft www.alceda.lu heruntergeladen werden. Weitere Informationen sind jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Verkaufsprospekt

Das in diesem Verkaufsprospekt (nebst Anhang) beschriebene Sondervermögen (.Fonds.) wurde auf Initiative der **Neue Vermögen AG Unabhängige Kapital-Betreuung und Beratung** aufgelegt und wird von der **Alceda Fund Management S.A.** („Verwaltungsgesellschaft“) verwaltet.

Diesem Verkaufsprospekt sind ein Anhang und das Verwaltungsreglement des Fonds beigefügt. Das Verwaltungsreglement trat am 20. Mai 2005 in Kraft und wurde erstmals am 28. Juni 2005 im .Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg (.Mémorial.) veröffentlicht.

Das Verwaltungsreglement wurde letztmalig am 24. Dezember 2012 geändert und ein Hinweis auf die Hinterlegung der Änderung wurde beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg am 25. Januar 2013 im Mémorial veröffentlicht. Verkaufsprospekt (nebst Anhang) und das Verwaltungsreglement bilden eine sinngemäße Einheit und ergänzen sich deshalb.

Verkaufsprospekt (nebst Anhang) und das Verwaltungsreglement bilden eine sinngemäße Einheit und ergänzen sich deshalb.

Die Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist die **Alceda Fund Management S.A.**, eine Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht mit eingetragenem Sitz in 5, Heienhaff, L-1736 Senningerberg. Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 9. Januar 2007 auf unbestimmte Zeit gegründet. Ihre Satzung wurde am 27. Februar 2007 im Mémorial veröffentlicht. Eine erste Änderung der Satzung trat am 31. Dezember 2007 in Kraft und wurde am 28. Februar 2008 im Mémorial veröffentlicht. Die Verwaltungsgesellschaft ist beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg unter der Registernummer R.C.S. Luxembourg B-123356 eingetragen. Das Geschäftsjahr der Verwaltungsgesellschaft endet am 31. Dezember eines jeden Jahres. Ihr Eigenkapital belief sich per 31. Dezember 2011 auf 2.524.382,23 Euro.

Die Verwaltungsgesellschaft darf gemäß der Richtlinie 2009/65/EG und deren Abänderungen (nachfolgend: Richtlinie 2009/65/EG) zugelassenen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) verwalten. Darüber hinaus darf sie andere Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA), die nicht unter diese Richtlinie fallen und für die die Verwaltungsgesellschaft einer Aufsicht unterliegt, deren Anteile jedoch nicht in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union gemäß der Richtlinie 2009/65/EG vertrieben werden können, sowie sonstiger Luxemburger und ausländischer Investmentvehikel (einschließlich SICARs) verwalten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann alle Handlungen tätigen, die zur Förderung des Vertriebs solcher Anteile und zur Verwaltung dieser OGAW bzw. OGA und SICAR notwendig oder nützlich sind. Sie kann jedwede Geschäfte tätigen und Maßnahmen treffen, die ihre Interessen fördern oder sonst ihrem Gesellschaftszweck dienen oder nützlich sind, insoweit diese dem Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 entsprechen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die tägliche Verwaltung und Geschäftsführung des Fonds verantwortlich. Sie darf für Rechnung des Fonds alle Geschäftsführungs- und Verwaltungsmaßnahmen und alle unmittelbar oder mittelbar mit dem Fondsvermögen verbundenen Rechte ausüben.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Depotbank.

Die Verwaltungsgesellschaft entspricht den Anforderungen der geänderten Richtlinie 2009/65/EG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.

Neben dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds verwaltet die Verwaltungsgesellschaft noch weitere Investmentfonds. Eine Namensliste dieser Investmentfonds ist auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die Verwaltungsgesellschaft zieht im Zusammenhang mit der Verwaltung der Aktiva des Fonds unter eigener Verantwortung und Kontrolle auf eigene Kosten einen Anlageberater hinzu. Der Anlageberater des NV Strategie Fonds - Konservativ ist derzeit die **Neue Vermögen AG Unabhängige Kapital-Betreuung und Beratung**.

Die Anlageentscheidung, die Ordererteilung und die Auswahl der Broker sind ausschließlich der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, unter Wahrung ihrer eigenen Verantwortung und ihrer Kontrolle und vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde, eigene Tätigkeiten auf Dritte auszulagern. Die Verwaltungsgesellschaft hat ein Verschulden des Auslagerungsunternehmens in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden. Sofern die Verwaltungsgesellschaft Aufgaben ausgelagert hat, wird dies in diesem Verkaufsprospekt erwähnt.

Die Übertragung der Aufgaben darf die Wirksamkeit der Beaufsichtigung durch die Verwaltungsgesellschaft in keiner Weise beeinträchtigen. Insbesondere darf die Verwaltungsgesellschaft durch die Übertragung der Aufgaben nicht daran gehindert werden, im Interesse der Anleger zu handeln.

Die Verwaltungsgesellschaft kann sich von einem Anlageausschuss beraten lassen. Die Zusammensetzung des Anlageausschusses wird von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt. Der Anlageausschuss tritt in regelmäßigen Abständen zusammen, nimmt den Bericht des Anlageberaters über den zurückliegenden Zeitraum entgegen und lässt sich über die zukünftige Anlagestrategie informieren. Der Anlageausschuss kann Empfehlungen aussprechen, hat jedoch keine Entscheidungs- und Weisungsbefugnis. Der Anlageausschuss erhält für seine Tätigkeit keine gesonderte Vergütung, wobei das Fondsvermögen die Auslagen des Anlageausschusses tragen kann (vgl. im Abschnitt Kosten Nr. 6 lit. n).

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zu jeder Zeit weitere Teilfonds aufzulegen. In diesem Falle wird der Verkaufsprospekt um einen weiteren Anhang ergänzt. Teilfonds können auch auf bestimmte Zeit errichtet werden.

Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anleger untereinander als eigenständiges Sondervermögen. Die Rechte und Pflichten der Anleger eines Teilfonds sind von denen der Anleger der anderen Teilfonds getrennt. Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds („Teilfondsvermögen“) lediglich für Verbindlichkeiten, welche von den betreffenden Teilfonds eingegangen werden.

Die Depotbank

Die Depotbank des Fonds ist die **M.M. Warburg & CO Luxembourg S.A.** mit eingetragenem Sitz in 2, Place François-Joseph Dargent, L-1413 Luxemburg.

Die Depotbank ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg und betreibt Bankgeschäfte. Die Funktion der Depotbank richtet sich nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, dem Depotbankvertrag, dem Verwaltungsreglement (Artikel 3) und diesem Verkaufsprospekt (nebst Anhang). Sie handelt unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anleger.

Das Eigenkapital der Depotbank beträgt nach dem letzten Jahresabschluss vom 31. Dezember 2011 27,50 Mio. EUR (Grund- oder Stammkapital abzüglich der ausstehenden Einlagen zuzüglich der Rücklagen).

Bei der Depotbank und gegebenenfalls anderen Kreditinstituten können mehr als 20% des Wertes des jeweiligen Teilfondsvermögens als Bankguthaben gehalten werden. Die bei der Depotbank und gegebenenfalls bei anderen Kreditinstituten gehaltenen Bankguthaben sind nicht durch eine Einrichtung zur Sicherung der Einlagen geschützt.

Die Register- und Transferstelle

Die Register- und Transferstelle des Fonds ist die **M.M. Warburg & CO Luxembourg S.A.** mit eingetragenem Sitz in 2, Place François-Joseph Dargent, L-1413 Luxemburg.

Die Register- und Transferstelle ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Die Aufgaben der Register- und Transferstelle bestehen in der Ausführung von Anträgen bzw. Aufträgen zur Zeichnung, Rücknahme, zum Umtausch und zur Übertragung von Anteilen sowie in der Führung des Anteilregisters.

Die Zentralverwaltungsstelle

Die Zentralverwaltungsstelle des Fonds ist die **WARBURG INVEST LUXEMBOURG S.A.** mit eingetragenem Sitz in 2, Place François-Joseph Dargent, L-1413 Luxemburg.

Die Zentralverwaltungsstelle ist mit der Buchhaltung, Berechnung des Anteilwertes und der Erstellung des Jahresabschlusses beauftragt.

Die Zentralverwaltungsstelle kann unter Wahrung ihrer eigenen Verantwortung und Kontrolle Aufgaben an Dritte auslagern.

Der Anlageberater

Die Verwaltungsgesellschaft hat die **Neue Vermögen AG Unabhängige Kapital-Betreuung und Beratung**, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht, mit eingetragenem Sitz in Gewerbepark Kaserne 5, D-83278 Traunstein, durch Vertrag vom 1. Oktober 2010 zum Anlageberater bestellt. Die **Neue Vermögen AG Unabhängige Kapital-Betreuung und Beratung** wurde am 27. Oktober 1998 gegründet und ist im Bereich der Finanzdienstleistung tätig. Der Anlageberater beobachtet die Finanzmärkte, analysiert die Zusammensetzung der Anlagen des jeweiligen Teilfondsvermögens und gibt der Verwaltungsgesellschaft Empfehlungen für die Anlage des jeweiligen Teilfondsvermögens unter Beachtung der Grundsätze der für den Fonds festgelegten Anlagepolitik und Anlagegrenzen. Sollte in Zukunft für einen bestimmten Teilfonds ein anderer Anlageberater bestellt werden, wird dieser für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt sowie im Verkaufsprospekt unter dem Titel „Verwaltung, Vertrieb und Beratung“ aufgeführt.

Unter der allgemeinen Kontrolle und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft ist es insbesondere die Aufgabe des Anlageberaters, für den jeweiligen Teilfonds im Rahmen der von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Anlagepolitik der Verwaltungsgesellschaft Einschätzungen, Ratschläge und Empfehlungen zur Wahl der Anlagen und zur Auswahl der zu erwerbenden oder zu verkaufenden Zielfondsanteile in dem jeweiligen Teilfonds abzugeben. Dabei hat er die Grundsätze der Anlagepolitik und die Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds, wie sie im Verkaufsprospekt (nebst Anhang) und dem Verwaltungsreglement beschrieben sind, sowie die gesetzlichen Anlagebeschränkungen zu beachten. Die Abgabe von Anlageempfehlungen an die Verwaltungsgesellschaft soll auch unter der Analyse der Zusammensetzung des jeweiligen Teilfondsvermögens und der Beobachtung der Finanzmärkte erfolgen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die tägliche Verwaltung der jeweiligen Teilfondsvermögen sicherstellen; sie ist an die Anlageempfehlungen des Anlageberaters nicht gebunden; sämtliche Anlageentscheidungen werden dementsprechend von der Verwaltungsgesellschaft getroffen. Der Anlageberater hat das Recht, sich auf eigene Kosten von Dritten beraten zu lassen.

Der Anlageberater ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft ermächtigt, die Erfüllung seiner Aufgaben an einen Dritten, dessen Vergütung ganz zu seinen Lasten geht, zu übertragen. In diesem Falle wird dieser Verkaufsprospekt (nebst Anhang) dementsprechend ergänzt.

Die Vergütung des Anlageberaters wird aus der Verwaltungsvergütung gezahlt. Der Anlageberater kann auf seine Vergütung ganz oder teilweise verzichten.

Rechtsstellung der Anleger

Die Verwaltungsgesellschaft legt in dem jeweiligen Teilfonds angelegtes Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger („Anleger“) nach dem Grundsatz der Risikostreuung in verschiedenen Vermögenswerten an. Die angelegten Mittel und die damit erworbenen Vermögenswerte bilden das jeweilige Teilfondsvermögen, das gesondert von dem eigenen Vermögen der Verwaltungsgesellschaft gehalten wird. Das Teilfondsvermögen gehört nicht zur Insolvenzmasse der Verwaltungsgesellschaft.

Die Anleger sind an dem Teilfondsvermögen in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer beteiligt. Es können grundsätzlich sowohl Namensanteile als auch Inhaberanteile für den Fonds ausgegeben werden. Inhaberanteile werden in Form von Globalurkunden und nur als ganze Anteile ausgegeben. Namensanteile werden bis auf drei Dezimalstellen ausgegeben. Sofern Namensanteile ausgegeben werden, werden diese von der Register- und Transferstelle in das für den Fonds geführte Anteilregister eingetragen. In diesem Zusammenhang werden den Anlegern Bestätigungen betreffend die Eintragung in das Anteilregister an die im Anteilregister angegebenen Adresse zugesandt. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht weder bei der Ausgabe von Inhaberanteilen noch bei der Ausgabe von Namensanteilen. Ob Anteile als Inhaber- und/oder Namensanteile ausgegeben werden, wird im Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben.

Alle Anteile an dem jeweiligen Teilfonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn die Verwaltungsgesellschaft beschließt gemäß Artikel 5 Nr. 3 des Verwaltungsreglements, innerhalb eines Teilfonds, verschiedene Anteilklassen auszugeben. Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, zwei oder mehrere Anteilklassen vorzusehen. Die Anteilklassen können sich in ihren Merkmalen und Rechten nach der Art der Verwendung ihrer Erträge, nach der Gebührenstruktur oder anderen spezifischen Merkmalen und Rechten unterscheiden. Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilklasse beteiligt. Sofern für den jeweiligen Teilfonds Anteilklassen gebildet wurden, findet dies unter Angabe der spezifischen Merkmale oder Rechte im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt Erwähnung.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die im Teilfonds erwirtschafteten Erträge an die Anleger des Teilfonds ausschütten oder diese Erträge in dem Teilfonds thesaurieren. Dies findet für den jeweiligen Teilfonds im Anhang zum diesem Verkaufsprospekt Erwähnung.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den Fonds nur dann geltend machen kann, wenn der Investor selber und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilinhaberregister des Fonds eingeschrieben ist. In den Fällen, in denen ein Investor über eine Zwischenstelle in einen Fonds investiert hat, welche die Investition in seinem Namen aber im Auftrag des Investors unternimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen den Fonds geltend gemacht werden. Investoren wird geraten, sich über Ihre Rechte zu informieren.

Anteilklassen

Alle Anteile an einem Teilfonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn die Verwaltungsgesellschaft beschließt gemäß Artikel 5 Nr. 3 des Verwaltungsreglements, innerhalb eines Teilfonds verschiedene Anteilklassen auszugeben. Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, innerhalb eines Teilfonds von Zeit zu Zeit zwei oder mehrere Anteilklassen vorzusehen. Die Anteilklassen können sich in ihren Merkmalen und Rechten nach der Art der Verwendung ihrer Erträge, nach der Gebührenstruktur, des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften oder anderen spezifischen Merkmalen und Rechten

unterscheiden. Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilklasse beteiligt. Sofern für die jeweiligen Teilfonds Anteilklassen gebildet werden, findet dies unter Angabe der spezifischen Merkmale oder Rechte im entsprechenden Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.

Der Einsatz von Währungssicherungsgeschäften kann bei Anteilen erfolgen deren Referenzwährung, welche für eine Anteilklasse in Klammern angegeben wird, nicht identisch mit der Fondswährung bzw. Teilfondswährung ist. Durch den Einsatz von Währungssicherungsgeschäften strebt die Verwaltungsgesellschaft an das Währungsrisiko der Referenzwährung gegenüber der Fonds- bzw. Teilfondswährung abzusichern, ohne dass die Verwaltungsgesellschaft garantieren kann, dass eine vollständige Absicherung des Währungsrisikos erreicht werden kann. Im Falle einer Währungsabsicherung zugunsten der Referenzwährung einer Anteilklasse wird dieser Anteilklasse im teilfondsspezifischen Anhang ein „(h)“, hinten angestellt. So bedeutet beispielsweise „CHF(h)“, dass die Verwaltungsgesellschaft versuchen wird das Währungsrisiko der Referenzwährung der Anteilklasse (CHF) gegen Schwankungen der Fondswährung bzw. Teilfondswährung abzusichern. Die Kosten der Absicherung werden von der jeweiligen Anteilklasse getragen.

Allgemeiner Hinweis zum Handel mit Anteilen der Teilfonds

Eine Anlage in die Teilfonds ist als langfristige Investition gedacht. Der systematische An- und Verkauf von Anteilen zum Zwecke des Ausnutzens von Zeitunterschieden und/oder denkbaren Schwächen bzw. Unvollkommenheiten im Bewertungssystem des Nettoinventarwertes durch einen Anleger – das so genannte „Market Timing“ – kann die Interessen der anderen Anleger schädigen. Die Verwaltungsgesellschaft lehnt diese Arbitrage-Technik ab.

Zur Vermeidung solcher Praktiken behält sich die Verwaltungsgesellschaft daher das Recht vor, einen Zeichnungs- oder Umtauschantrag eines Anlegers, zurückzuweisen, zu widerrufen oder auszusetzen, wenn der Verdacht besteht, dass der Anleger „Market Timing“ betreibt. Die Verwaltungsgesellschaft wird in diesem Fall geeignete Maßnahmen ergreifen, um die übrigen Anleger des betreffenden Teilfonds zu schützen.

Anlageziel und allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik ist das Erreichen einer angemessenen und kontinuierlichen Wertentwicklung in der jeweiligen Teilfondswährung durch eine diversifizierte Vermögensanlage in Vermögensgegenstände unter Wachstums- oder Ertragsgesichtspunkten. Das jeweilige Teilfondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln des Teils II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und den nachfolgend beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen sowie unter Beachtung der Anlagebeschränkungen gemäß Artikel 4 des Verwaltungsreglements angelegt.

Wegen der Einzelheiten der spezifischen Anlagepolitik des Fonds wird auf den Anhang zu diesem Verkaufsprospekt verwiesen.

1. Im Rahmen der Umsetzung der fondsspezifischen Anlagepolitik können für den Fonds:
 - a) ausschließlich Anteile an folgenden Investmentfonds und/oder Investmentgesellschaften erworben werden:

- (1) In der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Sondervermögen, die die Voraussetzungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen,
und/oder
- (2) in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, die keine Spezialfonds sind und bei denen insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung der Vermögensgegenstände, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und die Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten bestehen, die den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind,
und/oder
- (3) in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken und/oder Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, deren Satzung eine den Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken vergleichbare Anlageform vorsieht, und die ihre Mittel nicht selbst in Investmentvermögen anlegen (deutsche Single Hegefonds),
und/oder
- (4) in der Bundesrepublik aufgelegte Immobilien-Sondervermögen, die keine Spezialfonds sind,
und/oder
- (5) Immobilienfonds, die aufgrund ihrer Anlageziele, ihrer Anlagepolitik und ihren sonstigen Merkmalen mit offenen Immobilienfonds, die in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegt wurden, vergleichbar sind und einer der Commission de Surveillance du Secteur Financier (nachfolgend „CSSF“ genannt) oder der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (nachfolgend „BaFin“ genannt) vergleichbaren Aufsicht unterliegen. Von einer Vergleichbarkeit mit in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegten Immobilienfonds ist auszugehen, wenn die/das Vertragsbedingungen/Verwaltungsreglement bzw. die Satzung der Immobilienfonds Investitionen in Immobilien, d.h. in Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Beteiligungen an Immobiliengesellschaften, wie folgt vorsehen:
 - Bei den Immobilienfonds muss es sich um Publikumsfonds handeln, d.h. die Anteile müssen den Anlegern ohne eine Begrenzung der Zahl der Anteile angeboten werden und die Anleger müssen grundsätzlich jederzeit das Recht zur Rückgabe haben.
 - Die Anlage der Immobilienfonds muss den Grundsätzen der Risikomischung entsprechen.
 - Die Immobilienfonds dürfen nur bis zu 49% ihrer Vermögensgegenstände in liquiden Mitteln wie beispielsweise Bankguthaben und Geldmarktinstrumenten halten.

- Eine Kreditaufnahme darf nur in begrenztem Umfang gestattet sein.
- Die Bewertung der zu den Vermögensgegenständen der Immobilienfonds zählenden Immobilien muss von unabhängigen, zuverlässigen und fachlich geeigneten Personen mit besonderen Erfahrungen auf dem Gebiet der Bewertung von Immobilien vorgenommen werden.
- Die Immobilienfonds müssen einer wirksamen öffentlichen Aufsicht unterliegen.
- Die Immobilienfonds sowie deren Vermögensgegenstände müssen der Kontrolle der Depotbank oder eines anderen unabhängigen, von der Depotbank beauftragten Dritten unterliegen.

und/oder

- (6) andere in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Sondervermögen, die keine Spezialfonds sind und bei denen die Vorschriften für die getrennte Verwahrung der Vermögensgegenstände, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und die Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten bestehen, die den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind,

und/oder

- (7) sonstige Investmentvermögen, die die Voraussetzungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen,

und/oder

sonstige Investmentvermögen, die deren Voraussetzungen entsprechend erfüllen und entsprechend den Vorschriften des Investmentgesetzes über den öffentlichen Vertrieb von EG-Investmentanteilen in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich vertrieben werden dürfen,

und/oder

- (8) Investmentvermögen, die deutschen Single-Hedgefonds vergleichbar sind und die ihre Mittel nicht selbst in Investmentvermögen anlegen,

und/oder

- (9) andere Investmentvermögen,
- die keine Spezialfonds sind und die ihrem Sitzland nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleger unterstellen, und ausreichende Gewähr für eine befriedigende Zusammenarbeit zwischen der Aufsichtsbehörde in deren jeweiligem Sitzland und der Luxemburger Aufsichtsbehörde besteht und
 - bei denen das Schutzniveau des Anlegers dem Schutzniveau eines Anlegers in ein Investmentvermögen, das der Richtlinie 2009/65/EG

entspricht, gleichwertig ist und bei denen insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung der Vermögensgegenstände, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und die Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten bestehen, die den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind, und

- bei denen die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Jahres- und Halbjahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden, und
- bei denen die Anteile ohne eine Begrenzung der Zahl der Anteile angeboten werden und die Anleger das Recht zu Rückgabe der Anteile haben

(insgesamt die „Zielfonds“ genannt).

Die Anteile der vorgenannten Zielfonds sind in der Regel nicht börsennotiert. Soweit sie börsennotiert sind, handelt es sich um eine Börse in einem Mitgliedstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in einem anderen OECD-Land oder in Hongkong. Für das Fondsvermögen dürfen keine Anteile von Venture Capital- oder Private Equity-Fonds erworben werden.

- b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben werden, die an einem anderen geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Mitgliedstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum („Mitgliedstaat“), der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, zugelassen sind oder gehandelt werden;
- c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben werden, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates amtlich notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt eines Drittstaates, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, zugelassen sind oder gehandelt werden.

Die oben unter Nr. 1 b) und c) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden an Wertpapierbörsen oder geregelten Märkten innerhalb von Nordamerika, Südamerika, Australien (einschließlich Ozeanien), Afrika, Asien und/oder Europa amtlich notiert oder gehandelt;

- d) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben werden, die nicht zum amtlichen Markt an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind;
- e) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten können bei Kreditinstituten getätigt werden, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedsstaat hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts in einem Drittstaat liegt, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde denen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
- f) abgeleitete Finanzinstrumente („Derivate“), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, erworben werden, die an einem der unter den Absätzen b)

oder c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern

- es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Investmentanteile mit Ausnahme von Anteilen an den unter Ziffer 1. Buchstabe a) Nr. 4 genannten Investmentvermögen, oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Fonds gemäß den im Allgemeinen Verwaltungsreglement genannten Anlagezielen investieren darf,
- die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegenden Institute der Kategorien sind, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde zugelassen sind;
- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Geschäft glattgestellt werden können,
- und diese Derivate und OTC-Derivate, ohne den Anlagecharakter des Fonds zu verändern, im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios des Fonds eingesetzt werden.

2. Techniken und Instrumente

- a) Das Fondsvermögen darf im Rahmen der Bedingungen und Einschränkungen, wie sie von der Luxemburger Aufsichtsbehörde vorgegeben werden, Techniken und Instrumente, die Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Investmentanteile mit Ausnahme von Anteilen an den unter Ziffer 1. Buchstabe a) Nr. 4 genannten Investmentvermögen, oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen zum Gegenstand haben, verwenden, sofern diese Verwendung im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Fondsvermögens erfolgt.
- b) Darüber hinaus ist es dem Fonds nicht gestattet, bei der Verwendung von Techniken und Instrumenten von seinen im Verkaufsprospekt und dem Allgemeinen Verwaltungsreglement festgelegten Anlagezielen abzuweichen.
- c) Die vorgenannten Techniken und Instrumente können gegebenenfalls durch die Verwaltungsgesellschaft erweitert werden, wenn am Markt neue, dem Anlageziel entsprechende, Instrumente angeboten werden, die der Fonds gemäß den aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen anwenden darf. In diesem Fall wird der Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert werden.

3. Risikostreuung/Ausstellergrenzen

A) Bei der Anlage in Zielfonds:

- Das jeweilige Teilfondsvermögen darf nicht mehr als 20% seines Netto-Teilfondsvermögens in Anteilen eines einzigen der vorstehend unter Nr. 1.a) (1), 1.a) (2), 1.a) (4), 1.a) (5), 1.a) (6), 1.a) (7) oder 1.a) (9) aufgeführten „Zielfonds“ anlegen.
- Für das jeweilige Teilfondsvermögen dürfen nicht mehr als 25% der ausgege-

benen Anteile eines der vorstehend unter Nr. 1.a) (1), 1.a) (2), 1.a) (6), 1.a) (7) oder 1.a) (9) aufgeführten „Zielfonds“ erworben werden.

Die vorstehend genannten Anlagegrenzen beziehen sich bei Investmentvermögen, die aus mehreren Teilfonds bestehen, jeweils auf einen Teilfonds.

- Zusätzlich zu diesen Anlagegrenzen darf das jeweilige Teilfondsvermögen insgesamt nicht mehr als 10% seines Netto-Teilfondsvermögens in Anteilen von „Zielfonds“, die vorstehend unter Nr. 1.a) (3) und Nr. 1(8) aufgeführt sind, und darüber hinaus insgesamt nicht mehr als 30% seines Netto-Teilfondsvermögens in Anteilen von „Zielfonds“, die vorstehend unter Nr. 1.a) (2), 1.a) (6), und 1.a) (9) aufgeführt sind, anlegen.
- Für das jeweilige Teilfondsvermögen dürfen Anteile an „Zielfonds“, die vorstehend unter Nr. 1.a) (1), 1.a) (2), 1.a) (6), 1.a) (7), und/oder 1.a) (9) aufgeführt sind, nur dann erworben werden, wenn jeder dieser „Zielfonds“ nach seinen Vertragsbedingungen bzw. der Satzung seiner Investmentgesellschaft seinerseits insgesamt höchstens 10% des Wertes seines Vermögens in Anteilen an Investmentvermögen anlegt, bei denen es sich ihrerseits nur um Vermögen im Sinne vorstehender Nr. 1.a) (1), 1.a) (2), 1.a) (6), 1.a) (7) und/oder 1.a) (9) handeln darf.

B) Bei der Anlage in Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und OTC-Derivaten:

- a) Maximal 20% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens dürfen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten angelegt werden. Jeder Teilfonds darf bis zu 20% seines Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein und derselben Unternehmensgruppe investieren.

Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Teilfonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

- 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, das seinen Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat hat oder Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde den Anforderungen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
 - 5% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in allen anderen Fällen.
 - Das Teilfondsvermögen darf nicht mehr als 10% von Titeln der gleichen Art eines Emittenten erwerben.
 - Maximal 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens dürfen in nicht notierte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente angelegt werden.
- b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in deren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten die Verwaltungsgesellschaft mehr als 5% eines Teilfondsvermögens angelegt hat, darf 40% dieses Teilfondsvermögens nicht übersteigen. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht

unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen Obergrenzen darf die Verwaltungsgesellschaft bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% eines Teilfondsvermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
- von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten investieren.

C) Bei der Anlage in Derivaten:

- a) im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten hat der Fonds sicherzustellen, dass sich das Marktrisikopotential höchstens verdoppelt;
- b) Investiert der Fonds in indexbasierte Derivate, so werden diese Anlagen bei den Anlagengrenzen dieser Nr. 3 A und B nicht berücksichtigt. Bei den Indizes die diesen Derivaten zugrunde liegen handelt es sich um Indizes:
 - die von der CSSF anerkannt sind,
 - deren Zusammensetzung hinreichend diversifiziert ist,
 - die eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den sie sich beziehen und
 - die in angemessener Weise veröffentlicht werden.

4. Flüssige Mittel

Der Fonds kann flüssige Mittel in Form von Bankguthaben und regelmäßig gehandelten Geldmarktpapieren halten, oder als Festgelder anlegen. Diese sollten grundsätzlich akzessorischen Charakter haben. Die Geldmarktpapiere dürfen im Zeitpunkt ihres Erwerbes für den jeweiligen Fonds eine Restlaufzeit von höchstens 12 Monaten haben.

Einlagenzertifikate desselben Kreditinstituts dürfen nicht mehr als 10% des Netto-Teilfondsvermögens ausmachen.

Flüssige Mittel können auch auf eine andere Währung als die des Teilfonds lauten.

Für das jeweilige Teilfondsvermögen besteht keine Mindestinvestitionsquote in flüssige Mittel.

5. Kredite und Belastungsverbote

- a) Die zum Fondsvermögen gehörenden Vermögensgegenstände dürfen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne des nachstehenden Lit. b) oder um Sicherheitsleistungen zur Erfüllung von Einschuss- oder Nachschussverpflichtungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten im Sinne von Ziffer 1.f).
- b) Kredite zu Lasten eines Teilfondsvermögens dürfen nur kurzfristig und bis zu einer Höhe von 10% des jeweiligen Teilfondsvermögens aufgenommen werden, wenn die Bedin-

gungen der Kreditaufnahme marktüblich sind. Die Kreditaufnahme bedarf der Zustimmung der Depotbank zu den Darlehensbedingungen.

- c) Zu Lasten des Teilfondsvermögens dürfen weder Kredite gewährt noch für Dritte Bürgschaftsverpflichtungen eingegangen werden, wobei dies dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten nicht entgegensteht.

6. Weitere Anlagerichtlinien

- a) Wertpapierleerverkäufe sind nicht zulässig.
- b) Das Fondsvermögen darf nicht in Immobilien, Edelmetallen oder Zertifikaten über solche Edelmetalle, Edelmetallkontrakten, Waren oder Warenkontrakten angelegt werden.
- c) Für einen Teilfonds dürfen keine Verbindlichkeiten eingegangen werden, die, zusammen mit den Krediten nach Nr. 4-5 lit. b), 10% des jeweiligen Teilfondsvermögens überschreiten.
- d) Es dürfen keine Geschäfte zu Lasten eines Teilfondsvermögens vorgenommen werden, die den Verkauf nicht zu diesem Teilfondsvermögen gehörender Vermögensgegenstände zum Inhalt haben und das Recht, die Lieferung von Vermögensgegenständen zu verlangen (Kaufoption), darf einem Dritten für Rechnung eines Teilfondsvermögens nur eingeräumt werden, wenn die den Gegenstand der Kaufoption bildenden Vermögensgegenstände im Zeitpunkt der Einräumung der Kaufoption zu diesem Teilfondsvermögen gehören.
- e) Es dürfen keine Wertpapiere erworben werden, deren Veräußerung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen irgendwelchen Beschränkungen unterliegt.
- f) Ein Teilfonds kann darüber hinaus bis zu 10% seines Vermögens in anderen als den in Ziffer 1 genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.

Die in diesem Artikel genannten Anlagebeschränkungen beziehen sich auf den Zeitpunkt des Erwerbs der Wertpapiere. Werden die Prozentsätze nachträglich durch Kursentwicklungen oder aus anderen Gründen als durch Zukäufe überschritten, so wird die Verwaltungsgesellschaft unverzüglich unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber eine Rückführung in den vorgegebenen Rahmen anstreben.

Die Verwaltungsgesellschaft kann geeignete Dispositionen treffen und mit Einverständnis der Depotbank weitere Anlagebeschränkungen aufnehmen, die erforderlich sind, um den Bedingungen in jenen Ländern zu entsprechen, in denen Anteile vertrieben werden sollen.

7. Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte werden nicht getätigt.

8. Single-Hedgefonds

Für Zielfonds, die als Hedgefonds so genannte alternative Anlagestrategien verfolgen, gelten zusätzlich folgende Anlagegrundsätze:

Diese Zielfonds dürfen ihr Vermögen unter Einhaltung des Prinzips der Risikomischung ausschließlich in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Derivate, Bankguthaben, stille Beteiligungen

im Sinne des deutschen Handelsgesetzbuches an einem Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung in der Bundesrepublik Deutschland, wenn deren Verkehrswert ermittelt werden kann, Edelmetalle sowie in Terminkontrakte auf Waren, die an organisierten Märkten gehandelt werden und Unternehmensbeteiligungen, wenn deren Verkehrswert ermittelbar ist, anlegen. Bei einer stillen Beteiligung im Sinne des deutschen Handelsgesetzbuches handelt es sich um eine sog. reine Innengesellschaft, die per Gesellschaftsvertrag zwischen dem Geschäftsinhaber (Einzelkaufmann, Personenhandelsgesellschaft oder Kapitalgesellschaft) und dem stillen Gesellschafter geschlossen wird. Der gemeinsame Zweck besteht in der Förderung des Geschäftsbetriebs des Geschäftsinhabers durch eine Vermögenseinlage. Die Vermögenseinlage ist so zu leisten, dass sie in das Vermögen des Geschäftsinhabers übergeht. Die stille Gesellschaft selbst hat kein eigenes Gesellschaftsvermögen. Nach der Konzeption ist der stille Gesellschafter mit einem angemessenen Anteil am Gewinn und Verlust des Handelsgeschäfts beteiligt, wobei die Verlustbeteiligung auf den Betrag der Einlage begrenzt ist.

Die Vertragsbedingungen dieser Zielfonds müssen mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

- Eine Steigerung des Investitionsgrades durch grundsätzlich unbeschränkte Kreditaufnahmen für Rechnung ihrer Anleger oder durch den Einsatz von Derivaten (Leverage).
- Der Verkauf von Vermögensgegenständen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Sondervermögen gehören (Leerverkauf).

Diese Zielfonds müssen hinsichtlich keiner der beiden vorgenannten Alternativen eine Beschränkung aufweisen.

Da bei Leerverkäufen der Wert des Wertpapiers, welches Gegenstand des Verkaufs ist, bis zum Zeitpunkt der Vertragserfüllung durch den Zielfonds unbeschränkt ansteigen kann, sind mit der Vornahme von Leerverkäufen theoretisch uneingeschränkte Verlustrisiken verbunden.

Die Zielfonds können gegebenenfalls Kredite in unbeschränktem Umfang aufnehmen, um damit zusätzliche Anlagen zu tätigen. Falls bei solchen Anlagen Erträge und Gewinne anfallen, die größer sind als die Zinsbelastung der Kredite, steigt der Wert des Zielfondsvermögens entsprechend überproportional. Bei Kursverlusten ist jedoch eine überproportionale Abnahme des Zielfondsvermögens zu verzeichnen. Eine Kreditaufnahme zur Vornahme von Anlagen stellt daher ein besonderes Risiko dar. Das Risiko des Fonds als Anleger in solche Zielfonds ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt.

Die Vermögensgegenstände dieser Zielfonds müssen von einer Depotbank verwahrt werden oder die Funktionen der Depotbank müssen von einer vergleichbaren Einrichtung (Prime Broker) wahrgenommen werden, wobei vertraglich sichergestellt sein muss, dass die Depotbank für ein Verschulden der von ihr unmittelbar eingeschalteten Einrichtung wie für eigenes Verschulden haftet.

Diese Zielfonds dürfen ihre Mittel nicht ihrerseits wieder in andere Investmentvermögen anlegen.

Bei diesen Zielfonds kann es sich sowohl um regulierte Investmentfonds oder Investmentgesellschaften handeln, welche ihre Verwaltungsgesellschaft oder ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, der Schweiz, den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Hong Kong, Japan oder Norwegen haben, als auch um nicht regulierte Investmentfonds handeln. Im Rahmen der vorstehend genannten Anlagegrenze in Höhe von 10 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens für Anteile an Zielfonds, die vorstehend unter Nr. 1 a) (3) und Nr. 1. a) (8) aufgeführt sind, kann eine Anlage auch vollständig in nicht-regulierte Zielfonds erfolgen. Diese nicht regulierten Investmentfonds unterliegen hinsichtlich ihrer Anlagepolitik Anforderungen, die denen für deutsche Single-Hedgefonds vergleichbar sind, sie unterliegen jedoch möglicherweise keiner mit dem deutschen Investmentgesetz vergleichbaren staatlichen Aufsicht zum Schutz der Anleger, d.h. sie werden nicht durch eine Aufsichtsbehörde kontrolliert und für sie sind keine Gesetze bzgl. Anlegerschutz vorgesehen.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass ihr sämtliche für die Anlageentscheidung notwendigen Informationen über diese Zielfonds vorliegen, mindestens jedoch:

- der letzte Jahres- und Halbjahresbericht;
- die Vertragsbedingungen und Verkaufsprospekte oder gleichwertige Dokumente;
- Informationen zur Organisation, zum Management, zur Anlagepolitik, zum Risikomanagement und zur Depotbank oder einer vergleichbaren Einrichtung;
- Angaben zu Anlagebeschränkungen, zur Liquidität, zum Umfang des Leverage und zur Durchführung von Leerverkäufen.

Single-Hedgefonds dürfen für den jeweiligen Teilfonds nur erworben werden, wenn sie überwiegend einzelnen oder einer Kombination der nachfolgend beschriebenen Strategien folgen. Die alternativen Anlagestrategien, die von den Single-Hedgefonds, in die der jeweilige Teilfonds investiert, überwiegend verfolgt werden, sind in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt genannt.

1. *Equity Long/ Short Strategie*

Durch die *Long/Short* Strategie werden Long-Positionen in Aktien, Aktienindex-Derivaten oder anderen Derivaten mit Leerverkäufen von Aktien, Aktienindex-Derivaten oder anderen Derivaten kombiniert. Der Erfolg der Strategie hängt im Wesentlichen von der Aktienausswahl sowie davon ab, inwieweit es dem Zielfondsmanager gelingt, die künftige Entwicklung der Aktienmärkte zutreffend zu prognostizieren. Der Zielfonds, der sich dieser Strategie bedient, nimmt im Falle steigender Aktienmärkte an der positiven Entwicklung der Werte teil, die er als *Long-Positionen* für das Fondsvermögen hält. Hingegen vermindert regelmäßig der Anteil des Zielfonds, der *short* verkauft wird, d.h. die Werte, für die der Zielfondsmanager Leerverkäufe eingegangen ist, die Verluste in Phasen fallender Aktienmärkte; dies kann unter Umständen auch zu Gewinnen führen.

2. *Equity Hedge*

Bei dieser Strategie handelt es sich um einen Unterfall der vorgenannten *Equity Long/ Short* Strategie. Zielfondsmanager verwalten im Vergleich zur letztgenannten Strategie das Marktrisiko aktiv durch die Aufteilung der Anlagen in Long- und Short-Positionen. In der Regel überwiegt jedoch der Anteil an Long-Positionen, sodass die Strategie von steigenden Märkten begünstigt ist.

3. *Equity Market Neutral*

Auch diese Strategie ist ein Unterfall der vorgenannten *Equity Long/ Short* Strategie. Der Zielfondsmanager versucht bei dieser Strategie Gewinne zu erzielen, indem er insbesondere ausgewählte Aktien erwirbt (*Long-Position*), gleichzeitig aber versucht, Marktrisiken durch gegenläufige Positionen (*Short-Position*) zu reduzieren oder ganz auszuschließen. Als Mittel hierzu werden regelmäßig *Long- und Short-Positionen* von Aktien in annähernd gleichem Umfang eingegangen.

4. *Technology Long/Short*

Wie die beiden letztgenannten Strategien ist auch diese wiederum ein Unterfall der *Equity Long/ Short* Strategie. Sie zielt darauf ab, Long-Positionen in Technologieaktien aufzubauen und Leerverkäufe von Wertpapieren der Technologieunternehmen vorzunehmen, von denen der Zielfondsmanager annimmt, dass sie den an sie gestellten Markterwartungen –z.B. aufgrund erwarteten wachsenden Wettbewerbs, als veraltet eingeschätzter Produkte oder prognostizierten technologischen Wandels- zukünftig nicht gerecht werden. Solche Leerverkäufe sollen möglichst die Risiken der Strategie vermindern, indem sie die möglichen großen Schwankungen der zugrunde liegenden Long-Positionen des Portfolios teilweise ausgleichen.

5. *Short Selling*

Bei dieser Anlagestrategie setzt der Zielfondsmanager überwiegend auf Leerverkäufe, d.h. er geht bevorzugt Short-Positionen auf als überbewertet eingeschätzte Werte ein, indem er entweder Leerverkäufe tätigt oder auch hier Derivate einsetzt.

6. *Opportunistische Strategien*

Das charakteristische Merkmal der opportunistischen Strategien ist der starke Bezug zu den konjunkturellen Entwicklungen des Marktes, d.h. der Zielfondsmanager versucht beispielsweise auf Basis seiner Erfahrung volks- oder auch betriebswirtschaftlich begründete Kursbewegungen zu antizipieren. Beispielhaft für opportunistische Strategien seien genannt:

"Global Macro", hierbei wird zum Beispiel versucht, durch makroökonomische Ereignisse (wie z.B. Kriege, Katastrophen oder politische Ereignisse mit volkswirtschaftlicher Bedeutung) ausgelöste Kursschwankungen auszunutzen (siehe ergänzend auch Beschreibung unter 7. "Global Macro").

"Market Timing": hierbei wird versucht, in Hinblick auf die gegenwärtige Marktlage den richtigen Zeitpunkt für eine kurzfristige Investition abzapassen, wobei grundsätzlich jeder Anlagegegenstand in Betracht kommt.

"Emerging Markets": hierbei handelt der Zielfondsmanager vornehmlich mit Finanzinstrumenten von Emittenten aus Schwellenländern.

7. *Global Macro*

Diese Strategie strebt nach einer möglichst dynamischen und kurzfristigen Anlage des Kapitals weltweit. Global-Macro-Zielfondsmanager verwenden Strategien, die sich an einschneidenden Ereignissen der Wirtschaft oder Politik orientieren und dadurch z.B. einen Einfluss auf die Zins- oder sonstige Finanzmarktentwicklung haben können. Sie analysieren die Auswirkungen solcher Ereignisse mit dem Ziel, möglichst sowohl von steigenden wie von fallenden Märkten profitieren zu können. Der Aufbau eines Portfolios von als unterbewertet eingeschätzten Wertpapieren und Leerverkäufe verwandter Instrumente, die der Zielfondsmanager als überbewertet einschätzt, werden mit dem Ziel der Gewinnerzielung vorgenommen. Um dieses Ziel möglichst zu erreichen, bedient sich der Zielfondsmanager sowohl „*Directional-Trading*“ - als auch „*Relative-Value*“-Ansätze. Der „*Directional-Trading*“-Ansatz setzt auch auf nicht abgesicherte Long- oder Short-Positionen in verschiedenen Märkten. Im Gegensatz dazu versucht der „*Relative-Value*“-Ansatz, das Marktrisiko weitestgehend durch entsprechende Absicherungsgeschäfte einzuschränken.

8. *Optionsstrategien*

Bei dieser Strategie arbeitet der Zielfondsmanager mit Optionen und zielt vornehmlich auf die Erwirtschaftung von Optionsprämien ab. Er verkauft börsengehandelte Put-Optionen auf einzelne Aktien, beispielsweise auf europäische oder amerikanische Standardwerte, und kassiert hierfür eine Optionsprämie. Maßgeblich für die Höhe der Optionsprämie ist die Volatilität, mit der am Markt ein Aktienwert gerechnet wird. Generell gilt: je höher die Volatilität, desto höher die Optionsprämie. Zur Absicherung des Portfolios des Zielfonds können börsengehandelte Put-Optionen gekauft werden, die sich auf einen Index beziehen, der die Wertentwicklung einer Vielzahl unterschiedlicher Aktien - einschließlich der als Basiswert für die Aktien-Put-Optionen dienenden Aktien - nachvollzieht (Index-Put-Optionen). Darüber hinaus kann das eingesetzte Kapital üblicherweise über Kredite oder mit Hilfe des Einsatzes von Derivaten gehebelt werden.

9. *Volatilitätsstrategie*

Die Volatilität ist eine Kennzahl, die die Schwankungsintensität einer Kursreihe beschreibt. Man unterscheidet zwischen der historischen und der erwarteten (=impliziten) Volatilität. Die historische Volatilität wird aus den vergangenen Kurswerten berechnet, die implizite Volatilität wird dagegen indirekt aus anderen Marktdaten errechnet, die Rückschlüsse auf die erwartete Volatilität zulassen. Zielfondsmanager, die eine Volatilitätsstrategie verfolgen, setzen beispielsweise auf Kursschwankungen von Währungen, Indizes, Zinsen oder Einzeltiteln. Ihr Ziel ist es insbesondere, durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente (insbesondere durch Call- und Put-Optionen, Straddles/Strangles) nicht nur in aufwärts gerichteten, sondern auch in negativ oder seitwärts verlaufenden Märkten positive Erträge zu erzielen. Die

Wertentwicklung solcher Zielfonds wird maßgeblich durch die zukünftige Entwicklung der Schwankungsintensität (Volatilität) der Märkte sowie die Entwicklung des Prämienniveaus erworbener oder veräußerter Optionskontrakte bestimmt.

10. *Forex-Strategien*

Zielfondsmanager, die Forex-Strategien verfolgen, stellen darauf ab, durch die Investition in Währungen und Währungsanleihen mit überwiegend kurzer Laufzeit Kursveränderungen an internationalen Devisenmärkten auszunutzen. Durch den Abschluss von sogenannten Devisentermingeschäften soll der Zielfonds nicht nur an aufwärts gerichteten Wechselkursrends teilhaben, sondern (beispielsweise durch die Bildung von Short-Positionen sowie den Abschluss von "Cross-Currency"-Geschäften) auch bei negativen Währungstrends Erträge erzielen und Wechselkursveränderungen gegenüber anderen Währungen als der Zielfondswährung ausnutzen können. Die Wertentwicklung solcher Zielfonds wird maßgeblich durch die Wechselkursentwicklungen an den internationalen Devisenmärkten, der Schwankungsintensität (Volatilität) der für den Fonds per Termin erworbenen oder veräußerten Währungen sowie der Entwicklung und Höhe der Zinssätze und Renditen bestimmt.

11. *Convertible Arbitrage*

Ziel dieser Strategie ist es, relative Preisineffizienzen zwischen wandelbaren Wertpapieren, wie z.B. von Wandelanleihen, und korrespondierenden Aktien auszunutzen. Der Zielfondsmanager erwirbt die wandelbaren Wertpapiere und tätigt zur Reduzierung des Aktienrisikos Leerverkäufe (*Short-Position*) in den der Wandelanleihe zugrunde liegenden Aktien. Daneben kann auch die Markteinschätzung des Zielfondsmanagers gegenüber der Aktien mit in das Geschäft einfließen, indem eine *Short-Position* über- oder unterproportional zum jeweiligen Wandelverhältnis aufgebaut wird; hieraus resultieren zusätzliche Chancen und Risiken.

12. *Event Driven Arbitrage*

Unter einer *Event Driven Arbitrage* versteht man eine Strategie, die auf den Lebenszyklus eines Unternehmens abstellt. Der Zielfondsmanager investiert in Einzeltitel, bei denen er bestimmte Unternehmensergebnisse erwartet und annimmt, dass diese Ereignisse in dem aktuellen Kurs noch nicht berücksichtigt sind. Solche Ereignisse können insbesondere verschiedene Unternehmenstransaktionen sein, wie z.B. Spin-Offs, Merger & Acquisitions, finanzielle Reorganisationen bei drohender Insolvenz oder Aktienrückkäufe. Die Gewinne sollen u.a. durch Einsatz von Long- und Short-Positionen in Aktien und verzinslichen Wertpapieren und Optionen erzielt werden.

13. *Merger Arbitrage*

Merger Arbitrage-Manager versuchen erwartete Preisunterschiede zu nutzen, die zwischen den aktuellen Marktpreisen von Wertpapieren, die von einer Fusion, einer Übernahme, einem Übernahmeangebot oder ähnlichen unternehmensbezogenen Transaktionen betroffen sind, und dem Preis der Wertpapiere nach Abschluss der

entsprechenden Transaktion bestehen können. Dies geschieht in der Regel dadurch, dass eine *Long-Position* in den Aktien des zu übernehmenden Unternehmens und eine *Short-Position* in dem übernehmenden Unternehmen eingegangen wird. Die Breite in der Preisspanne spiegelt in der Regel die Meinung des Marktes wieder, für wie wahrscheinlich ein erfolgreicher Abschluss der Transaktion angesehen werden kann. Geschäfte, deren Scheitern als wahrscheinlich gilt, bieten eine höhere Gewinnspanne gegenüber als sicher anzusehenden Unternehmenszusammenschlüssen.

14. *Capital Structure Arbitrage*

Capital Structure Arbitrage-Händler versuchen, relative Fehlbewertungen von Kreditinstrumenten, Aktien oder anderen Finanzinstrumente verschiedener Emittenten oder innerhalb eines Industriezweigs oder von verschiedenen Kreditinstrumenten, Aktien oder anderer Finanzinstrumente eines Unternehmens auszunutzen. Das Risiko der Anlage in die entsprechenden Kreditinstrumente soll zum Beispiel durch einen Leerverkauf anderer Wertpapiere des Unternehmens reduziert werden.

15. *Statistical Arbitrage*

Statistical Arbitrage-Händler versuchen, angenommene kurzfristige und langfristige Fehlbewertungen von Wertpapieren, die mit Hilfe mathematischer Modelle berechnet werden, zu nutzen und dadurch unabhängig von Marktschwankungen einen Gewinn zu erzielen. Zielfondsmanager, die *Statistical Arbitrage* durchführen, setzen darauf, dass die Entwicklung der Märkte und der Wertpapiere gewissen, durch Betrachtung von Vergangenheitsdaten festzustellenden Normen folgen. Geschäfte nach dieser Strategie können auf Modellen beruhen, die sich auf kurzfristige Unternehmensereignisse (bspw. Kapitaländerungen durch Ausgabe neuer Aktien oder Anleihen) und strukturelle Zusammenhänge zwischen bestimmten Wertpapieren konzentrieren oder langfristigen Modellen folgen, die auf einer unterstellten Form der Preisentwicklung eines bestimmten Wertpapiers in der Vergangenheit basieren. Ein wichtiger Bestandteil dieser Strategie ist in großem Umfang der effiziente Einsatz von Aktienoptionen, um von angenommenen Preisanomalien zu profitieren.

16. *Fixed Income Arbitrage*

Fixed Income Arbitrage ist eine Strategie, bei der der Zielfondsmanager insbesondere solche festverzinslichen Wertpapiere kauft, die er für unterbewertet hält, und solche Wertpapiere verkauft, die er für überbewertet hält. Relative Preisabweichungen der entsprechenden Wertpapiere können meist vorübergehend infolge lokaler oder globaler Ereignisse, wegen vorübergehenden Ungleichgewichten zwischen Angebot und Nachfrage oder aufgrund von unterschiedlichen Buchhaltungsstandards oder aufsichtsrechtlichen Regelungen in einer bestimmten Region entstehen. Ein anderer Grund für relative Preisabweichungen kann darin bestehen, dass Käufer und Verkäufer von Wertpapieren entsprechend ihren Risikopräferenzen, Absicherungsbedürfnissen oder Anlageeinschätzungen unterschiedliche Anlagen suchen.

Die Manager dieser Strategien nutzen häufig einen hohen *Leverage*, um an den regelmäßig nur in geringen Unterschieden entsprechend partizipieren zu können.

17. *Miscellaneous Relative Value Arbitrage*

Ein Ansatz, der je nach Markteinschätzung flexibel auf verschiedene der vorstehend beschriebenen Arbitragen Nr. 11-16 setzen kann. Dabei ist auch eine zeitweise Konzentration auf eine oder mehrere Strategien möglich.

18. *Managed Futures/CTAs*

Zielfondsmanager, die sich der *Managed Futures/ CTA*-Strategien (*Commodity Trading Advisor*) bedienen, versuchen –in der Regel computergestützt- Entwicklungen an Finanz- oder Warenmärkten zu identifizieren und zu nutzen. Ihr systematischer Ansatz setzt auf die Entwicklungen in einer Vielzahl von Märkten. Ständiges Research und die Fortentwicklung von Handelssystemen sind hierbei von besonderer Wichtigkeit.

19. *Distressed Securities*

Distressed Securities sind Wertpapiere von Gesellschaften, die sich potenziell oder gegenwärtig wegen einer Vielzahl möglicher wirtschaftlicher oder operativer Gründe in einer finanziell schwierigen Situation befinden. Dies führt regelmäßig dazu, dass diese Wertpapiere deutlich unter ihrem als fair eingeschätzten Wert gehandelt werden, so dass von einer späteren positiven Entwicklung überproportional profitiert werden kann. Entsprechende Wertpapiere unterliegen hohen Schwankungen. Viele Investoren haben ein geringes Interesse solche Papiere zu halten, da diese generell illiquide und risikoreich sind und zudem ständig beobachtet werden müssen. Dies eröffnet die Möglichkeit für Zielfondsmanager, solche Wertpapiere zu einem günstigen Preis zu erwerben und später gewinnbringend zu verkaufen.

Hinsichtlich der für die Anlage der Hedgefonds-Strategien verfolgenden Zielfonds maßgeblichen Personen beurteilt die Verwaltungsgesellschaft, ob die betreffende Geschäftsleitung und/oder die betreffenden Fondsmanager dieser Zielfonds über eine allgemeine fachliche Eignung für die Durchführung von Hedgefonds-Geschäften verfügen und ein dem Fondsprofil entsprechendes Erfahrungswissen sowie mehrjährige praktische Kenntnisse vorliegen. Die Verwaltungsgesellschaft hat diese Zielfonds, in die sie das Vermögen des Fonds anlegt, in Bezug auf die Einhaltung der Anlagestrategien und Risiken laufend zu überwachen und sich regelmäßig allgemein anerkannte Risikokennziffern vorlegen zu lassen. Die Methode, nach der die Risikokennziffern errechnet werden, muss der Verwaltungsgesellschaft von dem jeweiligen Zielfonds angegeben und erläutert werden. Die Depotbank dieser Zielfonds oder eine vergleichbare Einrichtung hat eine Bestätigung des Wertes des Zielfonds vorzulegen.

Die Zielfonds, die eine Hedgefonds-Strategie verfolgen, können eine eigene Gebührenstruktur aufweisen, die höher als die Gebührenstruktur des vorliegenden Fonds ausfallen kann. Die ausgewählten Hedgefonds-Manager sind oftmals mit bis zu 20 Prozent und mehr am erzielten Gewinn beteiligt.

Hinweise zu Techniken und Instrumenten

Die Verwaltungsgesellschaft kann sich für den Fonds insbesondere folgender Techniken und Instrumente bedienen:

1. Optionen

Eine Option ist ein Recht, einen bestimmten Vermögenswert, Wechselkurse oder Währungen an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt („Ausübungszeitpunkt“) oder während eines im Voraus bestimmten Zeitraumes zu einem im Voraus bestimmten Preis („Ausübungspreis“) zu kaufen („Kaufoption“) oder zu verkaufen („Verkaufsoption“). Der Preis einer Kauf- oder Verkaufsoption ist die Optionsprämie.

Für den Fonds können sowohl Kauf- als auch Verkaufsoptionen erworben oder verkauft werden, denen die in den Anlagezielen genannten Vermögensgegenstände sowie Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen als Basiswerte zugrunde liegen.

2. Finanzterminkontrakte

Finanzterminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswertes, zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

Für den Fonds dürfen nur Finanzterminkontrakte abgeschlossen werden, denen die in den Anlagezielen genannten Vermögensgegenstände sowie Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen als Basiswerte zugrunde liegen.

3. Devisenterminkontrakte

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den Fonds Devisenterminkontrakte abschließen.

Devisenterminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, eine bestimmte Menge der zugrunde liegenden Devisen, zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann außerdem für den Fonds auch Devisen auf Termin kaufen oder verkaufen beziehungsweise umtauschen im Rahmen freihändiger Geschäfte, die mit erstklassigen, auf solche Geschäfte spezialisierten Finanzinstituten abgeschlossen werden.

4. Tauschgeschäfte („Swaps“)

Ein Swap ist ein Vertrag zwischen zwei Parteien, der den Austausch von Zahlungsströmen auf einen festgelegten Nominalbetrag eines Vermögenswertes, zu einem festgelegten Zinssatz oder Index und während eines bestimmten Zeitraums beinhaltet.

Alle Swapgeschäfte nutzen Preisdifferenzen an verschiedenen Märkten.

Ein Zinsswap ist eine Transaktion, in welcher zwei Parteien Zahlungsströme tauschen, die auf fixen bzw. variablen Zinszahlungen beruhen. Die Transaktion kann mit der Aufnahme von Mitteln zu einem festen Zinssatz und der gleichzeitigen Vergabe von Mitteln zu einem variablen Zinssatz verglichen werden, wobei die Nominalbeträge der Vermögenswerte nicht ausgetauscht werden.

Währungsswaps beinhalten zumeist den Austausch der Nominalbeträge der Vermögenswerte. Sie lassen sich mit einer Mittelaufnahme in einer Währung und einer gleichzeitigen Mittelvergabe

in einer anderen Wahrung gleichsetzen.

Asset-Swaps, oft auch „Synthetische Wertpapiere“ genannt, sind Transaktionen, die die Rendite aus einem bestimmten Vermogenswert in einen anderen Zinsfluss (fest oder variabel) oder in eine andere Wahrung konvertieren, indem der Vermogenswert (z.B. Anleihe, floating rate note, Bankeinlage, Hypothek) mit einem Zins- oder Wahrungsswap kombiniert wird.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Swaps eingehen, sofern es sich bei dem Vertragspartner um ein Finanzinstitut erster Ordnung handelt, das auf derartige Geschafte spezialisiert ist und der Fonds gema seinen Anlagezielen in die zugrunde liegenden Basiswerte investieren darf.

5. Techniken fur das Management von Kreditrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft kann fur den Fonds auch Credit Linked Notes und Credit Default Swaps zum Management von Kreditrisiken einsetzen, sofern diese von erstklassigen Finanzinstituten begeben wurden und mit der Anlagepolitik des Fonds in Einklang zu bringen sind.

Bei einer Credit Linked Note („CLN“) handelt es sich um eine vom Sicherungsnehmer begebene Schuldverschreibung, die am Laufzeitende nur dann zum Nennbetrag zuruckgezahlt wird, wenn ein vorher spezifiziertes Kreditereignis nicht eintritt. Fur den Fall, dass das Kreditereignis eintritt, wird die CLN innerhalb einer bestimmten Frist unter Abzug eines Ausgleichsbetrages zuruckgezahlt. CLN's sehen damit neben dem Anleihebetrag und den darauf zu leistenden Zinsen eine Risikopremie vor, die der Emittent dem Anleger fur das Recht zahlt, den Ruckzahlungsbetrag der Anleihe bei Realisierung des Kreditereignisses zu kurzen.

Fur den jeweiligen Fonds konnen auch Credit Default Swaps ("CDS") auf Einzeltitel oder Baskets abgeschlossen werden. Im Wesentlichen ist ein CDS ein Finanzinstrument, das die Trennung des Kreditrisikos von der zu Grunde liegenden Kreditbeziehung und damit den separaten Handel dieses Risikos ermoglicht. Meist handelt es sich um eine bilaterale, zeitlich begrenzte Vereinbarung, die die Ubertragung von definierten Kreditrisiken (Einzel- oder auch Portfoliorisiken) von einem Vertragspartner zum anderen festlegt. Der Verkauser des CDS (Sicherungsgeber, Absicherungsverkauser, Protection Seller) erhalt vom Kauser (Sicherungsnehmer, Absicherungskauser, Protection Buyer) in der Regel eine auf den Nominalbetrag berechnete periodische Premie fur die Ubernahme des Kreditrisikos. Diese Premie richtet sich u.a. nach der Qualitat des oder der zu Grunde liegenden Referenzschuldner(s) (=Kreditrisiko). Solange kein Kreditereignis (Credit Events, Default Events) stattfindet, muss der CDS-Verkauser keine Leistung erbringen. Bei Eintritt eines vorher definierten Kreditereignisses zahlt der Verkauser den Nennwert. Der Kauser hat das Recht, ein in der Vereinbarung qualifiziertes Asset des Referenzschuldners anzudienen. Die Premienzahlungen des Kausers werden ab diesem Zeitpunkt eingestellt. Im Falle eines Kreditereignisses innerhalb eines CDS Baskets kann der Kontrakt um den ausgefallenen Namen bereinigt und mit reduziertem Nennwert weitergefuhrt werden. Es besteht auch die Moglichkeit der Vereinbarung einer Ausgleichszahlung in Hohe der Differenz zwischen dem Nominalwert der Referenzaktiva und ihrem Marktwert nach Eintritt des Kreditereignisses („cash settlement“).

6. Bemerkungen

Die vorgenannten Techniken und Instrumente konnen gegebenenfalls durch die Verwaltungsgesellschaft erweitert werden, wenn am Markt neue, dem Anlageziel entsprechende, Instrumente

angeboten werden, die der Fonds gemäß den aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen anwenden darf. In diesem Fall wird der Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert werden.

RISIKOHINWEISE

Investmentanteile sind Wertpapiere, deren Wert sich durch die börsentäglichen Kurschwankungen der im Fondsvermögen des jeweiligen Investmentfonds oder der jeweiligen Investmentgesellschaft befindlichen Vermögenswerte bestimmt. Aufgrund dieser Kurschwankungen kann dieser Wert deshalb steigen oder auch fallen. Es kann daher grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Des weiteren kann der Wert der Anteile an den Zielfonds durch Währungsschwankungen, Devisenbewirtschaftungsmaßnahmen, steuerliche Regelungen, einschließlich der Erhebung von Quellensteuern, sowie durch sonstige wirtschaftliche oder politische Rahmenbedingungen oder Veränderungen in den Ländern, in welchen der Zielfonds investiert, beeinflusst werden. Diese Risiken können insbesondere bei Zielfonds auftreten, die in Schwellenländern wie z.B. dem asiatisch/pazifischen Raum, Lateinamerika, Osteuropa oder dem Mittleren Osten investieren. Bei Schwellenländern handelt es sich um Länder, die sich in einem Transformationsprozess hin zu einem modernen Industriestaat befinden und deshalb in der Regel über eine besonders dynamische wirtschaftliche Entwicklung verfügen. Anlagen in Schwellenländern unterliegen besonderen Risiken, die sich in starken Kursschwankungen (Volatilitäten) ausdrücken können. Diese können u.a. aus politischen Veränderungen, Wechselkursänderungen, den Buchhaltungs- und Prüfungsmethoden sowie der Praxis bei Abschlussprüfungen, die nicht immer dem in westlichen Industriestaaten herrschenden Standards entsprechen, Beschränkungen ausländischer Kapitalanlagen und -rückflüsse, geringerer Liquidität der Märkte wegen niedriger Börsenkapitalisierung oder Ausfallrisiken aufgrund abweichender Usancen bei der Abwicklung von Geld- und Wertpapiergeschäften resultieren.

Die Anlage des Fondsvermögens in Anteilen an Zielfonds unterliegt dem Risiko, dass die Rücknahme der Anteile Beschränkungen unterliegt, was zur Folge hat, dass solche Anlagen gegebenenfalls weniger liquide sind als andere Vermögensanlagen.

Soweit das Fondsvermögen in Zielfonds in Form eines Umbrellas - Fonds investiert wird, ist die Anlage mit einem zusätzlichen Risiko verbunden, weil der Umbrella - Fonds Dritten gegenüber insgesamt für die Verbindlichkeiten jedes Teilfonds haften kann und sich dieses Risiko erhöht, wenn das Fondsvermögen lediglich in Anteile verschiedener Teilfonds eines einzigen Umbrella - Fonds angelegt wird.

Bei der Anlage in Aktien ist zu beachten, dass diese erfahrungsgemäß starken Kurschwankungen unterliegen. Sie bieten Chancen für beachtliche Kursgewinne, denen jedoch im Falle von Kursrückgängen entsprechend hohe Risiken gegenüberstehen. Einflussfaktoren auf Aktienkurse sind vor allem die Gewinnentwicklung einzelner Unternehmen und Branchen sowie die gesamtwirtschaftlichen Entwicklungen und politische Perspektiven, die die Erwartungen an den Wertpapiermärkten und damit die Kursbildung bestimmen.

Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Fondsvermögens, sowohl positiv als auch negativ -stärker beeinflusst werden, als dies bei dem unmittelbaren Erwerb von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten der Fall ist; insofern ist deren Einsatz mit besonderen Risiken verbunden.

Finanzterminkontrakte, die zu einem anderen Zweck als der Absicherung eingesetzt werden, sind ebenfalls mit erheblichen Chancen und Risiken verbunden, da jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße (Einschuss) sofort geleistet werden muss. Kursveränderungen können somit zu erheblichen Gewinnen oder Verlusten führen. Hierdurch können sich das Risiko und die Volatilität des Fonds erhöhen.

Zielfonds, die einen Länder- oder Branchenschwerpunkt setzen, können von negativen Entwicklungen innerhalb der betreffenden Länder oder Branchen stärker betroffen sein als Zielfonds mit länder- oder branchenübergreifenden, globalen Anlagen. Generell kann die Wertentwicklung länder- oder branchenbezogener Zielfonds vom Börsentrend, wie er zum Beispiel durch breite Marktindizes dargestellt wird, erheblich abweichen.

Soweit das Fondsvermögen in Single-Hedgefonds investiert wird, sind folgende besonderen Risiken zu beachten. Diese Zielfonds weisen im Verhältnis zu herkömmlichen Investmentfonds typischerweise erhöhte Risiken auf, da sie im Rahmen ihrer Anlagestrategien keinen gesetzlichen Beschränkungen bei der Auswahl der erwerbbaaren Vermögensgegenstände unterliegen. Abhängig von den vom Zielfonds verfolgten Anlagestrategien und den für den Fonds erworbenen Vermögensgegenständen können die mit der Anlage verbundenen Risiken groß, moderat oder gering sein. Zudem dürfen diese Zielfonds grundsätzlich unbeschränkt Strategien einsetzen, durch die im Fondsvermögen befindliche Vermögensgegenstände wertmäßig belastet werden (Leverage und Leerverkäufe). Da bei Leerverkäufen der Wert des Wertpapiers, welches Gegenstand des Verkaufs ist, bis zum Zeitpunkt der Vertragserfüllung durch den Zielfonds unbeschränkt ansteigen kann, sind mit der Vornahme von Leerverkäufen theoretisch uneingeschränkte Verlustrisiken verbunden. Die Zielfonds können gegebenenfalls Kredite in unbeschränktem Umfang aufnehmen, um damit zusätzliche Anlagen zu tätigen. Falls bei solchen Anlagen Erträge und Gewinne anfallen, die größer sind als die Zinsbelastung der Kredite, steigt der Wert des Zielfondsvermögens entsprechend überproportional. Bei Kursverlusten ist jedoch eine überproportionale Abnahme des Zielfondsvermögens zu verzeichnen. Eine Kreditaufnahme zur Vornahme von Anlagen stellt daher ein besonderes Risiko dar. Das Risiko des Fonds als Anleger in solche Zielfonds ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Die Rücknahme von Anteilen dieser Zielfonds erfolgt nicht bewertungstäglich sondern nur zu den von der jeweiligen Investmentgesellschaft festgelegten Zeitpunkten. Der Fonds als Anleger muss eine geraume Zeit vor dem Rücknahmetermin unwiderruflich seine Rückgabe erklärt haben. Der Anteilwert eines solchen Zielfonds kann sich zwischen dem Zeitpunkt der Rückgabeerklärung und der Ausführung der Rücknahme durch die zeitliche Differenz erheblich verändern, ohne dass der Fonds die Möglichkeit hat, hierauf zu reagieren, da seine Rückgabeerklärung nicht widerrufen werden kann.

Bei Zielfonds, die in Immobilien investieren ist zu beachten, dass neben den Chancen auf Anteilwertsteigerung in dieser Anlage auch Risiken stecken, da die Rücknahmepreise der

Zielfonds durch eine Minderung der Verkehrswerte der im Zielfondsvermögen befindlichen Liegenschaften und der Erträge sowie durch die Ausgabeaufschläge unter die bezahlten Ausgabepreise fallen können. Speziell in Grundstücken liegende Risiken ergeben sich z.B. aus Leerständen, Mietausfällen und dem Ausfall von Vertragspartnern. Bei im Ausland gelegenen Liegenschaften können sich zusätzliche Risiken z.B. aus der abweichenden Rechts- und Steuersystematik ergeben. Im Übrigen kann es auch hier zu Währungs- und Transferrisiken kommen.

Die genannten Risiken werden jedoch durch die Streuung der Vermögensanlagen innerhalb der Zielfonds, deren Anteile erworben werden und durch die Streuung innerhalb des Fondsvermögens reduziert.

Allgemeines

Das jeweilige Teilfondsvermögen kann aufgrund seiner Zusammensetzung eine erhöhte Volatilität aufweisen, d.h. die Anteilspreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen unterworfen sein.

Die Risiken eines Teilfonds stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit den Risiken der einzelnen Investmentanteile, in die investiert wird. Abhängig von den vom Zielfonds verfolgten Anlagestrategien und den für den jeweiligen Teilfonds erworbenen Vermögensgegenständen können die mit der Anlage verbundenen Risiken groß, moderat oder gering sein.

Zudem dürfen die Zielfonds eines Teilfonds grundsätzlich Strategien einsetzen, durch die die im jeweiligen Zielfonds befindlichen Vermögensgegenstände wertmäßig belastet werden (Leverage und Leerverkäufe). Dadurch können im jeweiligen Zielfonds Gewinne und Verluste in einem Umfang erwirtschaftet werden, der die Wertentwicklung des zugrunde liegenden Vermögensgegenstandes weit übersteigt. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Geld hinaus besteht nicht.

Die Verwaltungsgesellschaft darf für die jeweiligen Teilfonds zu Absicherungszwecken von Währungsrisiken von in Fremdwährung gehaltenen Vermögensgegenständen die im Abschnitt "Anlageziele und allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik" unter Nr. 2 aufgeführten Geschäfte mit Derivaten tätigen. Diese Derivategeschäfte sollen dazu dienen das Währungsrisiko zu verringern.

Die nachfolgend aufgeführten Risiken können sowohl im jeweiligen Teilfondsvermögen als auch in den einzelnen Zielfonds auftreten. Die Reihenfolge der dargestellten Risiken soll keine Gewichtung darstellen. Wegen der steuerlichen Risiken wird auf den Abschnitt "Kurzdarstellung der steuerlichen Behandlung der Erträge beim Anleger" verwiesen.

Ausländische Zielfonds

Soweit ein Teilfonds in ausländische Zielfonds investiert, ist zu berücksichtigen, dass diese unter Umständen nicht regulierten Zielfonds einer begrenzten Anzahl von Anlegern angeboten werden und in der Regel nur begrenzt handelbar sind. Mit einer fehlenden Regulierung ist in der Regel auch eine eingeschränkte staatliche Aufsicht verbunden. Ferner ist es möglich, dass der Heimatstaat eines Zielfonds es dem Teilfondsvermögen erschweren könnte, seine vollen rechtli-

chen Ansprüche geltend zu machen. Bezüglich ausländischer Zielfonds wird möglicherweise nicht dieselbe Transparenz gewährleistet wie bei inländischen Zielfonds, so dass Änderungen der Anlagepolitik oder der Risikostruktur gegebenenfalls erst mit zeitlicher Verzögerung sichtbar werden. Handelt es sich bei dem Zielfonds um eine Master-Feeder-Struktur, so ist zu beachten, dass Master- und Feeder-Fonds in unterschiedlichen Ländern domiziliert sein können, und dass das Fondsmanagement des Master-Fonds dann nicht den Regelungen desselben Landes wie der Feeder-Fonds unterliegt.

Kaskadenstrukturen

Der Erwerb von Anteilen an anderen Investmentvermögen auf Ebene der Zielfonds kann zu einer Bildung von Kaskadenstrukturen führen, dabei kann es für das jeweilige Teilfondsvermögen indirekt zu einer Mehrfachbelastung von Kosten (z.B. Verwaltungsvergütung, Zentralverwaltungsvergütung, Depotbankvergütung, Performance-Fee, etc.) kommen.

Liquiditätsrisiko

Unter dem Liquiditätsrisiko versteht man das Risiko, einen bestimmten Vermögensgegenstand nicht zu einem angemessenen Preis an der Börse handeln zu können, da es aufgrund einer zu geringen Kauf- bzw. Verkaufsbereitschaft der Anleger nicht zu einem Austausch am Markt kommt. Dieses Risiko ist umso höher, je weniger Papiere eines bestimmten Wertes auf dem Markt vorhanden sind. Für die Zielfonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht zum amtlichen Markt an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind. Der Erwerb derartiger Vermögensgegenstände durch Zielfonds ist daher mit der Gefahr verbunden, dass Positionen nicht rechtzeitig zu einem angemessenen Preis glattgestellt werden können.

Änderungen der Anlagepolitik

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des für den Zielfonds zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit einer Anlage in dem Zielfonds verbundene Risiko inhaltlich verändern.

Marktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Das Marktrisiko kann umso größer werden, je spezieller der Anlageschwerpunkt eines Fonds ist, da damit regelmäßig der Verzicht auf eine breite Streuung des Risikos verbunden ist.

Adressenausfallrisiko (Kreditrisiko)

Das Adressenausfallrisiko (Kreditrisiko) beinhaltet allgemein das Risiko der Partei eines gegenseitigen Vertrages, mit der eigenen Forderung bei Fälligkeit auszufallen, obwohl die Gegenleistung bereits erbracht ist. Dies gilt für alle gegenseitigen Verträge, die für Rechnung eines Sondervermögens geschlossen werden.

Neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte wirken sich auch die besonderen Entwicklungen der jeweiligen Aussteller auf den Kurs eines Wertpapiers aus. Auch bei

sorgfältiger Auswahl von Wertpapieren durch einen Zielfondsmanager kann beispielsweise nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten. Die Verluste durch den Vermögensverfall eines Ausstellers wirken sich in dem Maße aus, in dem Wertpapiere dieses Ausstellers für den Zielfonds erworben worden sind.

Verwahrrisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unter-Verwahrers resultieren kann.

Die Zielfonds eines Teilfonds dürfen neben einer Depotbank einen Prime Broker einsetzen. Diesem werden aufgrund der Bereitstellung von Krediten oder des Einsatzes von Derivaten üblicherweise Vermögensgegenstände des Zielfonds als Sicherheit übergeben. Dadurch kann der Prime Broker gegebenenfalls vorrangige Rechte an den Vermögensgegenständen des Zielfonds erhalten. Eine Insolvenz des Prime Brokers kann zu Vermögensverlusten auf der Ebene der Zielfonds führen, die den Anteilwert des Teilfonds verringern.

Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt.

Performance-Risiko

Eine positive Wertentwicklung kann mangels einer von einer dritten Partei ausgesprochenen Garantie nicht zugesagt werden. Ferner können für den jeweiligen Teilfonds erworbene Vermögensgegenstände eine andere Wertentwicklung erfahren als beim Erwerb zu erwarten war.

Regulierungsrisiko

Für den Teilfonds dürfen Anlagen im Ausland getätigt werden. Damit geht das Risiko nachteiliger internationaler politischer Entwicklungen, Änderungen der Regierungspolitik, der Besteuerung und anderer rechtlicher Entwicklungen einher. Außerdem dürfen die Zielfondsmanager an Börsen handeln, die nicht so streng reguliert sind, wie diejenigen der EU-Mitgliedsstaaten oder der USA.

Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, das sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht, ändern kann. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen in der Regel die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche

Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten.

Abwicklungsrisiko

Insbesondere beim Erwerb nicht notierter Wertpapiere oder bei der Abwicklung über eine Transferstelle besteht das Risiko, dass die Abwicklung nicht erwartungsgemäß durchgeführt wird, da eine Gegenpartei nicht rechtzeitig oder vereinbarungsgemäß zahlt oder liefert. Bei dem Erwerb von Zielfonds erfolgt die Zahlung des Anteilpreises häufig nicht durch Zahlung gegen Lieferung, sondern die Lieferung zeitlich verzögert; daher besteht das Risiko, dass der Anteilpreis entrichtet wird, ohne dass es zur Gegenleistung kommt und das jeweilige Teilfondsvermögen bei Nichtlieferung der Anteile am Zielfonds nur einen Rückgewähranspruch auf den Anteilpreis hat.

Währungsrisiko

Soweit nichts anderes bestimmt ist, darf in Anteile ausländischer Zielfonds investiert werden, die in einer anderen Währung als der jeweilige Teilfonds notiert sind. Die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen erhält das Teilfondsvermögen in den Währungen, in denen die entsprechenden Zielfondsanteile denominated sind. Der Wert dieser Währungen kann gegenüber der Währung des jeweiligen Teilfonds fallen. Es besteht daher ein Währungskursrisiko, das den Wert der Anteile insoweit beeinträchtigen kann, sofern das Zielfondsvermögen in anderen Währungen als der jeweilige Teilfonds denominated ist.

Aktien von Investmentaktiengesellschaften mit fixem Kapital

Die Verwaltungsgesellschaft darf auch in Aktien von Investmentaktiengesellschaften mit fixem Kapital investieren. Für diese Aktien kann es an einem liquiden Markt fehlen, so dass die Aktien möglicherweise nicht rechtzeitig zu einem angemessenen Preis veräußert werden können.

Potenzielle Interessenskonflikte

Die Interessen des Fonds können mit den Interessen der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft, des Fondsmanagers oder Anlageberaters, der benannten Vertriebsstellen und den mit der Durchführung des Vertriebs beauftragten Personen, der Zahl- und Informationsstellen, sowie sämtlicher Tochtergesellschaften, verbundener Unternehmen, Vertreter oder Beauftragten der zuvor genannten Stellen und Personen („verbundene Unternehmen“) kollidieren.

Der Fonds hat angemessene Maßnahmen getroffen, um solche Interessenskonflikte zu vermeiden. Bei unvermeidbaren Interessenskonflikten wird der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft sich darum bemühen, diese zu Gunsten des Fonds zu lösen.

Insbesondere ist sichergestellt, dass Investitionen des Fonds bzw. seiner Teilfonds in durch die Verwaltungsgesellschaft, den Fondsmanager bzw. Anlageberater sowie durch deren verbundene Unternehmen initiierten, verwalteten, emittierten oder beratenen Produkte zu marktüblichen Konditionen erfolgen.

ES KANN KEINE ZUSICHERUNG GEGEBEN WERDEN, DASS DIE ZIELE DER ANLAGEPOLITIK TATSÄCHLICH ERREICHT WERDEN. INVESTOREN SOLLTEN BEACHTEN, DASS VERMÖGENSANLAGEN NEBEN DEN CHANCEN AUF

KURSGEWINNE AUCH RISIKEN BEINHALTEN. DIE PREISE DER ZIELFONDS KÖNNEN GEGENÜBER DEM EINSTANDSPREIS STEIGEN ODER FALLEN. VERÄUSSERT DER ANLEGER ANTEILE AN EINEM TEILFONDS ZU EINEM ZEITPUNKT, IN DEM DIE KURSE DER IN DEM TEILFONDS BEFINDLICHEN ZIELFONDS ODER VERMÖGENSGEGENSTÄNDE GEGENÜBER DEM ZEITPUNKT SEINES ERWERBS VON ANTEILEN GEFALLEN SIND, SO HAT DIES ZUR FOLGE, DASS ER DAS VON IHM INVESTIERTE KAPITAL NICHT ODER NICHT VOLLSTÄNDIG ZURÜCKERHÄLT.

Anteilwertberechnung

1. Das Netto-Fondsvermögen des Fonds lautet auf Euro („Fondswährung“).
2. Der Wert eines Anteils („Anteilwert“) lautet auf die für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang festgelegte Währung („Teilfondswährung“).
3. Der Anteilwert wird von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten unter Aufsicht der Depotbank an dem, im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt definierten Bewertungstag („Bewertungstag“) berechnet und bis auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.
4. Zur Berechnung des Anteilwertes wird der Wert der zu dem jeweiligen Teilfonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds („Netto-Teilfondsvermögen“) an jedem Bewertungstag ermittelt und durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des jeweiligen Teilfonds geteilt.
5. Das Netto-Teilfondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:
 - a) Investmentanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet. Falls für Investmentanteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsregeln festlegt.

Sofern die Investmentanteile börsennotiert sind, wird der letzte bekannte Tageskurs zugrunde gelegt. Sowohl ausländische als auch inländische Zielfondsanteile werden unter Umständen nur zu bestimmten Terminen zurückgenommen und bewertet, so dass der Rücknahmepreis möglicherweise nicht mehr den aktuellen Anteilwert widerspiegelt.
 - b) Wertpapiere, die an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an mehreren Wertpapierbörsen amtlich notiert, ist der zuletzt verfügbare Kurs jener Börse maßgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.
 - c) Wertpapiere, die nicht an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind, die aber an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Falls die jeweiligen Wertpapiere nicht handelbar sind oder falls für diese Wertpapiere am Bewertungstag keine Kurse festgelegt wurden, werden diese,

ebenso wie die sonstigen Wertpapiere und gesetzlich zulässigen Vermögenswerte, zum jeweiligen aktuellen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfaren Bewertungsregeln festgelegt hat.

- d) Geldmarktinstrumente werden zum letzten bekannten Tageskurs des Marktes, an dem sie gehandelt werden, bewertet. Bei den im jeweiligen Teilfonds enthaltenen Geldmarktinstrumenten werden Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie Aufwendungen (z.B. Verwaltungsvergütung, Depotbankvergütung, Prüfungskosten, Kosten der Veröffentlichung, etc.) bis einschließlich des Tages vor dem Valutatag berücksichtigt.
 - e) Bankguthaben und bestimmte sonstige Vermögensgegenstände (z.B. Zinsforderungen) werden grundsätzlich zum Nennwert angesetzt.
 - f) Festgelder werden zum Renditekurs bewertet, sofern ein entsprechender Vertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem jeweiligen Kreditinstitut geschlossen wurde, der vorsieht, dass das Festgeld jederzeit kündbar ist und die Rückzahlung bei der Kündigung zum Renditekurs erfolgt. Dabei wird im Einzelfalle festgelegt, welcher Marktzins bei der Ermittlung des Renditekurses zugrunde gelegt wird.
 - g) Forderungen, z.B. abgegrenzte Zinsansprüche sowie Verbindlichkeiten, werden grundsätzlich zum Nennwert angesetzt.
 - h) Die Forderungen bzw. Verbindlichkeiten aus abgeschlossenen Devisentermingeschäften werden unter Zugrundelegung des zuletzt bekannt gewordenen Terminkurses für das entsprechende Devisentermingeschäft bewertet.
 - i) Optionsrechte auf Devisen und Devisenterminkontrakte, die zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einem anderen organisierten Markt einbezogen sind, werden mit den jeweils zuletzt festgestellten Kursen der betreffenden Börsen bewertet.
 - j) Optionsrechte, die weder an einer Börse zum Handel zugelassen, noch in einen organisierten Markt einbezogen sind, sind mit dem Verkehrswert zu bewerten, der bei sorgfältiger Einschätzung unter Berücksichtigung der Gesamtumstände angemessen ist.
 - k) OTC-Derivate werden auf einer von der Verwaltungsgesellschaft festzulegenden und überprüfaren Bewertung auf Tagesbasis bewertet.
6. Falls die jeweiligen Kurse nicht handelbar sind und falls für andere als die unter Nr. 5 b) und c) genannten Wertpapiere keine Kurse festgelegt wurden, werden diese Wertpapiere, ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes und unter Anwendung der von Wirtschaftsprüfern nachprüfaren Bewertungsregeln festlegt.
7. Der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die Teilfondswährung lauten, wird zum letzten Devisenmittelkurs in die entsprechende

Teilfondswährung umgerechnet. Gewinne und Verluste aus Devisentransaktionen werden jeweils hinzugerechnet oder abgesetzt.

8. Das Netto-Teilfondsvermögen wird um die Ausschüttungen reduziert, die gegebenenfalls an die Anleger des Fonds gezahlt wurden.
9. Die Anteilwertberechnung erfolgt nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für den jeweiligen Teilfonds. Soweit jedoch innerhalb des jeweiligen Teilfonds Anteilklassen gebildet wurden, erfolgt die daraus resultierende Anteilwertberechnung nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für jede Anteilklasse getrennt. Die Zusammenstellung und Zuordnung der Aktiva erfolgt immer für den jeweiligen Teilfonds insgesamt.

Ein Rechenbeispiel für die Ermittlung des Anteilwertes stellt sich wie folgt dar:

Netto-Teilfondsvermögen	10.000.000 Euro
: Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des Teilfonds	100.000

= Anteilwert	100 Euro

Ausgabe von Anteilen

1. Anteile werden an jedem Bewertungstag zum Ausgabepreis ausgegeben. Ausgabepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 6 Nr. 4 des Verwaltungsreglements zuzüglich eines Ausgabeaufschlages zugunsten der Verwaltungsgesellschaft, der 4% des Anteilwertes nicht überschreiten darf. Die Höhe des Ausgabeaufschlages findet für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung. Der Ausgabeaufschlag kann insbesondere bei kurzer Anlagedauer die Performance reduzieren oder gar ganz aufzehren. Durch den Ausgabeaufschlag werden Aufwendungen für den Vertrieb der Anteile des jeweiligen Teilfonds zumindest teilweise abgegolten. Der Ausgabepreis wird bis auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.
2. Zeichnungsanträge für den Erwerb von Namensanteilen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Register- und Transferstelle, einer etwaigen Vertriebsstelle oder einem Privat Placement Agenten und den Zahlstellen eingereicht werden. Die vorgenannten Stellen sind verpflichtet, die Zeichnungsanträge unverzüglich an die Depotbank weiterzuleiten.
 - a) Vollständige Zeichnungsanträge für den Erwerb von Namensanteilen, welche bis spätestens 17:00 Uhr Luxemburger Zeit an dem, dem Bewertungstag vorhergehenden Bankarbeitstag in Luxemburg bei der Depotbank eingegangen sind („Orderannahmeschluss für Zeichnungsanträge“), werden zum Ausgabepreis des darauf folgenden Bewertungstages abgerechnet. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anle-

ger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekanntes Anteilwertes abgerechnet wird. Sollte dennoch der Verdacht auf Late Trading seitens eines Antragstellers bestehen, kann die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Zeichnungsantrages solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Zeichnungsantrag ausgeräumt hat.

Vollständige Zeichnungsanträge für den Erwerb von Namensanteilen, welche nach dem Orderannahmeschluss für Zeichnungsanträge bei der Depotbank eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.

- b) Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung bei der Depotbank in Luxemburg zahlbar.
 - c) Sollte der Zeichnungsantrag fehlerhaft oder unvollständig eingehen oder eine für die Einziehung des Gegenwertes der gezeichneten Anteile erteilte Einzugsermächtigung fehlerhaft bzw. unvollständig sein, wird der Zeichnungsantrag als mit dem Datum bei der Depotbank eingegangen betrachtet, an dem der Zeichnungsantrag bzw. eine Einzugsermächtigung ordnungsgemäß vorliegt.
 - d) Die Anträge auf Zeichnung von Anteilen an dem jeweiligen Teilfonds werden im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Depotbank angenommen. Dem Anleger werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Depotbank Namensanteile in entsprechender Höhe von der Depotbank zugeteilt und durch Eintragung in das Anteilregister übertragen. Die technische Abwicklung der Anteilausgabe wird von der Register- und Transferstelle unter Aufsicht der Depotbank übernommen.
3. Zeichnungsanträge für den Erwerb von Inhaberanteilen können bei der Stelle, bei der der Zeichner sein Depot unterhält, sowie einer etwaigen Vertriebsstelle oder einem Privat Placement Agenten und der Verwaltungsgesellschaft eingereicht werden. Die vorgenannten Stellen sind verpflichtet, die Zeichnungsanträge unverzüglich an die Depotbank weiterzuleiten.
- a) Vollständige Zeichnungsanträge für den Erwerb von Inhaberanteilen, welche bis spätestens zum Orderannahmeschluss für Zeichnungsanträge bei der Depotbank eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des darauf folgenden Bewertungstages abgerechnet. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekanntes Anteilwertes abgerechnet wird. Sollte dennoch der Verdacht auf Late Trading seitens eines Antragstellers bestehen, kann die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Zeichnungsantrages solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Zeichnungsantrag ausgeräumt hat.

- Vollständige Zeichnungsanträge für den Erwerb von Inhaberanteilen, welche nach dem Orderannahmeschluss für Zeichnungsanträge bei der Depotbank eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
- b) Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Depotbank im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Depotbank übertragen, indem sie der Stelle gutgeschrieben werden, bei der der Zeichner sein Depot unterhält.
 - c) Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung bei der Depotbank in Luxemburg zahlbar. Sacheinlagen sind unzulässig, sofern nicht nach Maßgabe der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sämtliche Vermögensgegenstände eines ebenfalls von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Sondervermögens mit nicht wesentlich abweichenden Anlagegrundsätzen und –grenzen sowie Gebühren zum Geschäftsjahresende des übertragenden Sondervermögens in diesen Fonds übertragen werden.
4. Sofern die Ausgabe im Rahmen von angebotenen Sparplänen erfolgt, wird höchstens ein Drittel von jeder der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen für die Deckung von Kosten verwendet, und die restlichen Kosten werden auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt. Sofern für einen Teilfonds Sparpläne angeboten werden, wird darauf für den jeweiligen Teilfonds im betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt hingewiesen.
5. Die Umstände, unter denen die Ausgabe von Anteilen eingestellt wird, werden in Artikel 9 i.V.m. Artikel 7 des Verwaltungsreglements beschrieben. Ferner kann die Verwaltungsgesellschaft gemäß Artikel 9 des Verwaltungsreglements jederzeit aus eigenem Ermessen ohne Angabe von Gründen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen oder Anteile gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, wenn dies im Interesse der Anleger, im öffentlichen Interesse oder zum Schutz des Fonds erforderlich erscheint. In diesem Fall wird die Depotbank auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen ohne Zinsen unverzüglich zurückerstatten.

Rücknahme und Umtausch von Anteilen

1. Die Anleger sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zum Anteilwert des Verwaltungsreglements, gegebenenfalls abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages, der 1% des Anteilwerts nicht überschreiten darf, zur Abgeltung der Vertriebsleistungen der Vertriebsstelle (.Rücknahmepreis.) zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag.

Sollte ein Rücknahmeabschlag erhoben werden, so ist dessen Höhe im Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben. Wird kein Rücknahmeabschlag erhoben, so entspricht der Rücknahmepreis dem Anteilwert.

Die Rücknahme kann sich in bestimmten Ländern um dort anfallende Steuern und andere Belastungen vermindern. Mit Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie etwaige sonstige Zahlungen an die Anleger erfolgen über die Depotbank sowie über die Zahlstelle. Die Depotbank ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Depotbank nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anleger oder zum Schutz der Anleger oder eines Teilfonds oder im Interesse des Fonds erforderlich scheint.

2. Vollständige unwiderrufliche Rücknahmeaufträge für die Rücknahme von Namensanteilen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Register- und Transferstelle, einer etwaigen Vertriebsstelle oder einem Privat Placement Agenten und den Zahlstellen eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Rücknahmeaufträge an die Depotbank verpflichtet. Ein Rücknahmeauftrag von Namensanteilen ist dann vollständig, wenn er den Namen und die Anschrift des Anlegers, sowie die Anzahl bzw. den Gegenwert der zurückzugebenden Anteile und den Namen des Teilfonds angibt, und wenn er von dem entsprechenden Anleger unterschrieben ist.
3. Vollständige unwiderrufliche Rücknahmeaufträge für die Rücknahme von Inhaberanteilen können bei der Stelle, bei der der Anleger sein Depot unterhält, sowie bei einer etwaigen Vertriebsstelle oder einem Privat Placement Agenten und der Verwaltungsgesellschaft eingereicht werden. Die vorgenannten Stellen sind verpflichtet, die Rücknahmeaufträge unverzüglich an die Depotbank weiterzuleiten.
4. Vollständige unwiderrufliche Rücknahmeaufträge, welche spätestens bis 17:00 Uhr Luxemburger Zeit an dem, dem Bewertungstag vorhergehenden Bankarbeitstag in Luxemburg bei der Depotbank eingegangen sind („Orderannahmeschluss für Rücknahmeaufträge“), werden zu dem Rücknahmepreis des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet.

Bei vollständigen Rücknahmeaufträgen, welche nach dem vorgenannten Orderannahmeschluss für Rücknahmeaufträge eingegangen sind, verschieben sich die Anteilrücknahme und der maßgebliche Preis jeweils auf den nachfolgenden Bewertungstag.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Rücknahme von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekanntes Anteilwertes abgerechnet wird.

5. Maßgeblich für den Eingang des Rücknahmeauftrages von Namens- und Inhaberanteilen ist der Eingang bei der Depotbank.
6. Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von drei Luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung, und in jedem Fall vor der Berechnung des nächsten Anteilwertes. Der Rücknahmepreis

wird von der Depotbank an die Stelle weitergeleitet, bei der der Anleger sein Depot unterhält, oder, sofern vom Anleger gewünscht, über die Zahlstelle ausgezahlt.

7. Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, die Rücknahme von Anteilen wegen einer Einstellung der Berechnung des Anteilwertes und bei erheblichen Rücknahmen (nach Maßgabe der nachfolgenden Nr. 8) zeitweilig einzustellen. Während der Aussetzung der Rücknahme findet keine Ausgabe von Anteilen statt. Sobald die Einstellung der Berechnung des Anteilwertes und die Aussetzung der Rücknahme aufgehoben werden, beginnt die Ausgabe von Anteilen erst dann wieder, wenn alle offenen Rücknahmeanträge ausgeführt worden sind.
8. Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Depotbank unter Wahrung der Interessen der Anteilhaber berechtigt, erhebliche Rücknahme erst zu tätigen, d.h. die Rücknahme zeitweilig auszusetzen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des Fonds ohne Verzögerung unter Wahrung der Interessen der Anteilhaber verkauft wurden. Eine erhebliche Rücknahme ist anzunehmen, wenn an einem Bewertungstag die Rücknahme von Anteilen in Höhe von 20% des Netto-Fondsvermögens beantragt wird. In diesem Falle erfolgt die Rücknahme zum dann geltenden Rücknahmepreis. Solange die Rücknahme der Anteile ausgesetzt ist, werden keine neuen Anteile ausgegeben. Die Ausgabe von Anteilen wird erst wieder aufgenommen, wenn die noch ausstehenden Rücknahmeanträge ausgeführt worden sind. Die Verwaltungsgesellschaft achtet aber darauf, dass dem Fondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme von Anteilen auf Antrag von Anteilhabern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann. Die Verwaltungsgesellschaft wird die Anleger durch Bekanntmachungen in hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitungen und ggf. in den offiziellen elektronischen Informationsmedien im Großherzogtum Luxemburg und in den Ländern in denen Anteile des Fonds vertrieben werden über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile unterrichten. Die Verwaltungsgesellschaft wird der Luxemburger Aufsichtsbehörde und den Aufsichtsbehörden derjenigen Länder in denen Sie die Anteile des Fonds vertriebt, die Entscheidung zur Aussetzung der Rücknahme unverzüglich anzeigen.
9. Der Umtausch sämtlicher Anteile oder eines Teils derselben in Anteile eines anderen Teilfonds erfolgt auf der Grundlage des maßgeblichen Anteilwertes der betreffenden Teilfonds unter Berücksichtigung einer Umtauschprovision zugunsten der Vertriebsstelle in Höhe von maximal 1% des Anteilwertes der zu zeichnenden Anteile, mindestens jedoch in Höhe der Differenz des Ausgabeaufschlags des Teilfonds der umzutauschenden Anteile zu dem Ausgabeaufschlag des Teilfonds, in welchen ein Umtausch erfolgt. Falls keine Umtauschprovision erhoben wird, wird dies für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt erwähnt.

Ein Umtausch von Anteilen in einen anderen Teilfonds bzw. eine andere Anteilklasse ist lediglich möglich, sofern der Anleger die Bedingungen für den Direkterwerb von Anteilen des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilklasse erfüllt.

Sofern unterschiedliche Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds angeboten werden, kann auch ein Umtausch von Anteilen einer Anteilklasse in Anteile einer anderen Anteilklasse in-

nerhalb des Teilfonds erfolgen, sofern nicht im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt etwas Gegenteiliges bestimmt ist und wenn der Anleger die im Anhang genannten Bedingungen für eine Direktanlage in diese Anteilklasse erfüllt. In diesen Fällen wird keine Umtauschprovision erhoben. Die Verwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse des Fonds bzw. des Teilfonds oder im Interesse der Anleger geboten erscheint.

Einstellung der Berechnung des Anteilwertes

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber gerechtfertigt ist, insbesondere:
 - a. während der Zeit, in der eine Börse oder ein anderer geregelter Markt, an/auf welcher(m) ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte notiert oder gehandelt werden, aus anderen Gründen als gesetzlichen oder Bankfeiertagen, geschlossen ist oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt bzw. eingeschränkt wurde;
 - b. in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Fondsanlagen nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwertes ordnungsgemäß durchzuführen;
 - c. während der Zeit, in der die Anteilwertberechnung von Zielfonds, in denen ein wesentlicher Teil des Fondsvermögens investiert ist, ausgesetzt ist.
2. Anleger bzw. Anteilhaber, welche einen Zeichnungsantrag bzw. Rücknahmeauftrag gestellt haben, werden von einer Einstellung der Anteilwertberechnung unverzüglich benachrichtigt und nach Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt.
3. Zeichnungsanträge oder Rücknahmeaufträge können im Falle einer Aussetzung der Berechnung des Anteilwertes vom Anleger bzw. Anteilhaber bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung widerrufen werden.

Besteuerung des Fonds

Das Fondsvermögen unterliegt im Großherzogtum Luxemburg einer Steuer, der sog. „taxe d’abonnement“ in Höhe von derzeit 0,05% p.a. Anteile der Anteilklassen die nicht-natürlichen Personen im Sinne des Artikels 129 (2) d) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen bestimmt sind unterliegen einer „taxe d’abonnement“ von 0,01 % p. a. Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass Anteile an diesen Anteilklassen nur von nichtnatürlichen Personen erworben werden.

Die „taxe d’abonnement“ wird vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Fondsvermögen berechnet und ausgezahlt. Soweit das Fondsvermögen in anderen Luxemburger Investmentfonds angelegt ist, die ihrerseits bereits der taxe d’abonnement unterliegen, entfällt diese Steuer für den Teil des Fondsvermögens, welcher in solche Luxemburger Investmentfonds angelegt ist.

Die Einkünfte des Fonds aus der Anlage des Fondsvermögens werden im Großherzogtum Luxemburg nicht besteuert. Allerdings können diese Einkünfte in Ländern, in denen das Fondsvermögen angelegt ist, der Quellenbesteuerung unterworfen werden. In solchen Fällen sind weder die Depotbank noch die Verwaltungsgesellschaft zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet.

Besteuerung der Erträge aus Anteilen an dem Investmentfonds beim Anleger

In Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG zur Besteuerung von Zinserträgen („Richtlinie“) wird seit dem 1. Juli 2005 im Großherzogtum Luxemburg eine Quellensteuer erhoben.

Diese Quellensteuer betrifft bestimmte Zinserträge, die in Luxemburg an natürliche Personen gezahlt werden, die in einem anderen Mitgliedstaat steuerlich ansässig sind. Diese Quellensteuer kann unter bestimmten Bedingungen auch Zinserträge eines Investmentfonds betreffen.

Mit der Richtlinie vereinbarten die EU-Mitgliedsstaaten, dass alle Zinszahlungen nach den Vorschriften des Wohnsitzstaates besteuert werden sollen. Dazu wurde ein automatischer Informationsaustausch zwischen den nationalen Steuerbehörden vereinbart. Davon abweichend wurde vereinbart, dass Luxemburg für eine Übergangszeit nicht an dem zwischen den anderen Staaten vereinbarten automatischen Informationsaustausch teilnehmen wird. Stattdessen wurde in Luxemburg eine Quellensteuer auf Zinserträge eingeführt. Diese Quellensteuer beträgt ab dem 1. Juli 2011 35% der Zinszahlung. Sie wird anonym an die Luxemburger Steuerbehörde abgeführt und dem Anleger darüber eine Bescheinigung ausgestellt. Mit dieser Bescheinigung kann die abgeführte Quellensteuer im Wohnsitzstaat des Steuerpflichtigen voll auf seine Steuerschuld angerechnet werden. Durch Erteilung einer Vollmacht zur freiwilligen Teilnahme am Informationsaustausch zwischen den Steuerbehörden oder der Beibringung einer vom Finanzamt des Wohnsitzstaates ausgestellten "Bescheinigung zur Ermöglichung der Abstandnahme vom Quellensteuerabzug" kann der Quellensteuerabzug vermieden werden.

Anleger, die nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässig sind, bzw. dort keine Betriebsstätte unterhalten, müssen auf ihre Erträge aus Anteilen im Großherzogtum Luxemburg darüber hinaus weder Einkommens-, Erbschafts-, noch Vermögenssteuer entrichten. Für sie gelten die jeweiligen nationalen Steuervorschriften sowie gegebenenfalls auch die Steuervorschriften des Landes, in dem Anteile des Fonds verwahrt werden. Ist sich ein Anleger über seine Steuersituation im Unklaren, wird empfohlen sich an einen Rechts-oder Steuerberater zu wenden...

Natürliche Personen, mit Wohnsitz im Großherzogtum Luxemburg, die nicht in einem anderen Staat steuerlich ansässig sind, müssen seit dem 1. Januar 2006 unter Bezugnahme auf das Luxemburger Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie auf die dort genannten Zinserträge eine abgeltende Quellensteuer in Höhe von 10% zahlen. Diese Quellensteuer kann unter bestimmten

Bedingungen auch Zinserträge eines Investmentfonds betreffen. Gleichzeitig wurde im Großherzogtum Luxemburg die Vermögenssteuer abgeschafft.

Interessenten sollten sich über Gesetze und Verordnungen, die auf den Kauf, den Besitz und die Rücknahme von Anteilen Anwendung finden, informieren und sich gegebenenfalls beraten lassen.

Kosten

1. Für die Verwaltung des jeweiligen Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft aus dem jeweiligen Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zu diesem Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Daneben kann erhält die Verwaltungsgesellschaft aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine wertentwicklungsorientierte Vergütung („Performance-Fee“) erhalten, welche als Prozentsatz auf den Teil der in einem Berechnungszeitraum netto, d.h. unter Berücksichtigung eventueller zwischenzeitlicher Wertminderungen, erwirtschafteten Wertentwicklung berechnet wird. Diese Performance-Fee kann entweder auf den gesamten Nettowertzuwachs oder den einen bestimmten Mindestprozentsatz oder eine Benchmark übersteigenden Teil des Nettowertzuwachses gerechnet werden. In einem Berechnungszeitraum Geschäftsjahr netto erzielte Wertminderungen oder Wertzuwächse unterhalb des Mindestprozentsatzes werden auf den folgende Berechnungszeitraum zum Zweck der Berechnung der Performance-Fee vorgetragen. Die prozentuale Höhe sowie der Berechnungsmodus der Performance-Fee sind in dem jeweiligen Anhang zu diesem Prospekt aufgeführt.

Neben der vorgenannten Vergütung der Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung des jeweiligen Teilfonds, fallen für das jeweilige Teilfondsvermögen indirekt für die in ihm enthaltenen Zielfonds weitere Kosten (z.B. Verwaltungsvergütung, Depotbankvergütung, Performance-Fee, etc.) an.

Soweit der jeweilige Teilfonds in Zielfonds anlegt, die direkt oder indirekt von der Verwaltungsgesellschaft oder einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen.

Soweit der jeweilige Teilfonds jedoch in Zielfonds anlegt, die von anderen Gesellschaften aufgelegt und/ oder verwaltet werden, sind gegebenenfalls der jeweilige Ausgabeaufschlag bzw. eventuelle Rücknahmegebühren zu berücksichtigen. Im Übrigen ist in allen Fällen zu berücksichtigen, dass zusätzlich zu den Kosten, die dem Teilfondsvermögen gemäß den Bestimmungen des Verkaufsprospektes (nebst Anhang) und des nachfolgenden Verwaltungsreglements belastet werden, Kosten für das Management und die Verwaltung, die Depotbankvergütung, die Kosten der Wirtschaftsprüfer, Steuern sowie sonstige Kosten und Gebühren der Zielfonds, in welche der jeweilige Teilfonds anlegt, auf das

Vermögen dieser Zielfonds anfallen werden und somit eine Mehrfachbelastung mit gleichartigen Kosten entstehen kann.

Für die für den jeweiligen Teilfonds erworbenen Zielfondsanteile wird im Jahres- und Halbjahresbericht der Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen gelegt, die dem jeweiligen Teilfonds im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen an Zielfonds berechnet worden sind. Ferner wird in den Berichten die Vergütung offen gelegt, die dem Teilfondsvermögen von der Verwaltungsgesellschaft selbst, einer anderen Verwaltungsgesellschaft oder einer Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer Investmentgesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsgesellschaft für die im jeweiligen Teilfonds gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Der Verwaltungsgesellschaft können im Zusammenhang mit Handelsgeschäften geldwerte Vorteile (Broker Research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme) entstehen, die im Interesse der Anleger bei den Anlageentscheidungen verwendet werden.

Etwaige Bestandsprovisionen, die die Verwaltungsgesellschaft für die Anlage in bestimmten Zielfonds erhält, fließen als sonstige Erträge dem jeweiligen Teilfondsvermögen zu, das Anteile dieser Zielfonds hält.

Die Verwaltungsgesellschaft gewährt an Vermittler, z. B. Kreditinstitute wiederkehrend Vermittlungsentgelte als sogenannte "Vermittlungsfolgeprovisionen". Die Höhe dieser Provisionen wird in der Regel in Abhängigkeit vom vermittelten Teilfondsvolumen bemessen.

Sofern Vermittlungsfolgeprovisionen gewährt werden, gehen diese zu Lasten der Vertriebsstellenvergütung.

2. Die Zentralverwaltungsstelle erhält aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Vergütung, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zu diesem Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
3. Eine etwaige Vertriebsstelle kann aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Vergütung erhalten, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
4. Die Depotbank erhält aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Depotbankvergütung sowie Bearbeitungsgebühren, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zu diesem Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Die Depotbank erhält des Weiteren bankübliche Spesen. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
5. Die Register- und Transferstelle erhält aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Vergütung, deren Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zu diesem Verkaufsprospekt aufgeführt sind.
6. Die Verwaltungsgesellschaft kann dem jeweiligen Teilfonds außerdem folgende Kosten belasten:

- a) Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung von Vermögensgegenständen anfallen, insbesondere bankübliche Spesen für Transaktionen in Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten und Rechten des Fonds und deren Verwahrung, die banküblichen Kosten für die Verwahrung von ausländischen Investmentanteilen im Ausland;

ausgenommen hiervon sind Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge bei Anteilen von Zielfonds, die direkt oder indirekt von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder von einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden;
- b) alle fremden Verwaltungs- und Verwahrungsgebühren, die von anderen Korrespondenzbanken und/oder Clearingstellen (z.B. Clearstream Banking S.A.) für die Vermögenswerte des Fonds in Rechnung gestellt werden, sowie alle fremden Abwicklungs-, Versand- und Versicherungsspesen, die im Zusammenhang mit den Wertpapiergeschäften des Teilfonds in Fondsanteilen anfallen;
- c) darüber hinaus werden der Depotbank, der Zentralverwaltungsstelle und der Register- und Transferstelle die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Teilfondsvermögen anfallenden eigenen Auslagen und sonstigen Kosten sowie die durch die erforderliche Inanspruchnahme Dritter entstehenden Auslagen und sonstigen Kosten erstattet. Die Depotbank erhält des Weiteren bankübliche Spesen.
- d) Steuern, die auf das jeweilige Teilfondsvermögen, dessen Einkommen und die Auslagen zu Lasten des jeweiligen Teilfonds erhoben werden;
- e) Kosten für die Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank entstehen, wenn sie im Interesse der Anleger des jeweiligen Teilfonds handelt;
- f) Kosten des Wirtschaftsprüfers;
- g) Kosten für die Erstellung, Vorbereitung, Hinterlegung, Veröffentlichung, den Druck und den Versand sämtlicher Dokumente für den jeweiligen Teilfonds, insbesondere Ertragsschein- und Bogenerneuerungen, des Verkaufsprospektes (nebst Anhang), des Verwaltungsreglements, der Jahres- und Halbjahresberichte, der Vermögensaufstellungen, der Mitteilungen an die Anleger, der Einberufungen, der Vertriebsanzeigen bzw. Anträge auf Bewilligung in den Ländern, in denen die Anteile des jeweiligen Teilfonds vertrieben werden sollen, die Korrespondenz mit den betroffenen Aufsichtsbehörden;
- h) die Verwaltungsgebühren, die für den jeweiligen Teilfonds bei sämtlichen betroffenen Behörden zu entrichten sind, insbesondere die Verwaltungsgebühren der Luxemburger Aufsichtsbehörde und anderer Aufsichtsbehörden sowie die Gebühren für die Hinterlegung der Dokumente des jeweiligen Teilfonds;
- i) Kosten, im Zusammenhang mit einer etwaigen Börsenzulassung;
- j) Kosten für die Werbung und solche, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen;

- k) Versicherungskosten;
- l) Vergütungen, Auslagen und sonstige Kosten der Zahlstellen, etwaiger Vertriebsstellen oder eines Privat Placement Agenten sowie anderer im Ausland notwendig einzurichtender Stellen, die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Teilfondsvermögen anfallen;
- m) Zinsen, die im Rahmen von Krediten anfallen;
- n) Auslagen eines etwaigen Anlageausschusses;
- o) Kosten für die Beurteilung des jeweiligen Teilfonds durch national und international anerkannte Ratingagenturen;
- p) Kosten für die Gründung des Fonds und die Erstausgabe von Anteilen.

Unter Nr. 6 lit d) ist vor allem die *taxe d'abonnement* für die Anlage in Zielfonds Nicht-Luxemburger Rechts zu nennen. Eine Schätzung der Gesamtsumme der Auslagen und sonstigen Kosten der Zentralverwaltungsstelle, der Depotbank und der Register- und Transferstelle, sowie der unter Nr. 6 lit. a) bis c); e) bis m) und o) fallenden Kosten sowie der unter Nr. 6 lit. n) fallenden Auslagen des Anlageausschusses werden für den jeweiligen Teilfonds im betreffenden Anhang zu diesem Verkaufsprospekt angegeben.

Sämtliche Kosten werden zunächst den ordentlichen Erträgen und den Kapitalgewinnen und zuletzt dem jeweiligen Teilfondsvermögen angerechnet.

Die Kosten für die Gründung des Fonds und die Erstausgabe von Anteilen (Nr. 6 lit. p)) werden auf maximal 60.000,-,- Euro geschätzt und dem bereits existierenden Teilfondsvermögen des bestehenden Teilfonds während den ersten drei Geschäftsjahren belastet. Die Kosten im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Teilfonds werden dem jeweiligen Teilfondsvermögen, dem sie zuzurechnen sind, im ersten Geschäftsjahr belastet.

Veröffentlichung des Anteilwertes sowie des Ausgabe- und Rücknahmepreises

Der jeweils gültige Anteilwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis sowie alle sonstigen Informationen für die Anleger können jederzeit am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, bei den Zahlstellen und einer etwaigen Vertriebsstelle oder dem Privat Placement Agenten erfragt werden. Des Weiteren werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.alceda.lu) veröffentlicht.

Rechnungsjahr des Fonds

Das Rechnungsjahr des Fonds beginnt am 1. Oktober eines jeden Jahres und endet am 30. September des darauf folgenden Jahres. Das erste Rechnungsjahr beginnt mit Gründung des Fonds und endet am 30. September 2005. Spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen geprüften Jahresbericht entsprechend den Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg. Zwei Monate nach Ende der

ersten Hälfte des Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen ungeprüften Halbjahresbericht.

Der erste Bericht ist ein geprüfter Jahresbericht zum 30. September 2005.

Informationen an die Anleger

Informationen, insbesondere Mitteilungen an die Anleger, werden, soweit gesetzlich erforderlich, im Großherzogtum Luxemburg im Mémorial und im „Tageblatt“ sowie zusätzlich in mindestens einer überregionalen Zeitung in den Ländern, in denen Anteile außerhalb des Großherzogtums Luxemburg vertrieben werden, veröffentlicht.

Nachfolgende Unterlagen stehen zur kostenlosen Einsicht während der normalen Geschäftszeiten an Werktagen in Luxemburg (ausgenommen Samstag) am Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung:

- Satzung der Verwaltungsgesellschaft;
- Depotbankvertrag;
- Zentralverwaltungsdienstleistungsvertrag;
- Register- und Transferstellenvertrag;
- Vertriebsstellenvertrag
- Der Verkaufsprospekt (nebst Anhang), das Verwaltungsreglement sowie der Jahres- und soweit bereits veröffentlicht der Halbjahresbericht des jeweiligen Teilfonds können auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.alceda.lu kostenlos abgerufen werden. Der Verkaufsprospekt, sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds sind ebenfalls am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, bei jeder Zahlstelle und der Vertriebsstelle kostenlos in einer Papierform erhältlich.

Hinweise für Anleger bei denen es sich um US-Personen handelt

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Besitz von Anteilen durch jede Person, die in den Vereinigten Staaten von Amerika („USA“) steuerpflichtig ist, einschränken oder verbieten.

Als in den USA steuerpflichtige natürliche Personen werden bspw. diejenigen betrachtet, die

- a) in den USA oder einem ihrer Territorien bzw. Hoheitsgebiete geboren wurden,
- b) eingebürgerte Staatsangehörige sind (bzw. Green Card Holder),
- c) im Ausland als Kind eines Staatsangehörigen der USA geboren wurden,
- d) ohne Staatsangehöriger der USA zu sein, sich überwiegend in den USA aufhalten oder
- e) mit einem Staatsangehörigen der USA verheiratet sind.

Als in den USA steuerpflichtige juristische Personen werden bspw. betrachtet

- a) Gesellschaften und Kapitalgesellschaften, die unter den Gesetzen eines der 50 US-Bundesstaaten oder des District of Columbia gegründet wurden,
- b) eine Gesellschaft oder Personengesellschaft, die unter einem „Act of Congress“ gegründet wurde oder
- c) ein Pensionsfund, der als US-Trust gegründet wurde.

ANHANG 1

NV Strategie Fonds - Konservativ

Die Verwaltungsgesellschaft hat beschlossen, für den **NV Strategie Fonds - Konservativ** („Teilfonds“) die Anteilklassen „P“, „IA“, „IT“, „POA“ und „POT“ auszugeben. Die Anlagepolitik ist für alle Anteilklassen identisch. Es bestehen aber z.B. Unterschiede bzgl. der Mindestanlagesumme, der Ausschüttungspolitik und der Vertriebsstellenvergütung. Ferner ist der Erwerb von Anteilen der Anteilklasse IA und IT ausschließlich für institutionelle Investoren möglich, währenddessen die Anteilklassen P, POA und POT auch Privatanlegern offenstehen. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen auch geringere Mindestanlagen und Mindestfolgeanlagen in den Anteilklassen „IA“ und „IT“ zulassen.

	Anteilklasse P	Anteilklasse IA
ISIN Code:	LU0212363658	LU0307987247
WKN:	A0DQUW	A0MWBU
Erstzeichnungsfrist:	23. Mai – 1. Juni 2005	20. Juli 2007
Ersteinzahlungstag:	6. Juni 2005	24. Juli 2007
Erstausgabepreis:	50,- Euro	10.000,-- Euro
Teilfondswährung:	Euro	
Anteilwertberechnung:	Jeder Tag, der Bankarbeitstag in Luxemburg ist mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres	
Verbriefung der Anteil-scheine	Inhaberanteile werden in Globalzertifikaten und Namensanteile werden in das Anteilregister eingetragen	
Verwendung der Erträge:	Ausschüttend	
Ausgabeaufschlag: (bezogen auf den Anteilwert)	Bis zu 3%	Keiner
Rücknahmeabschlag:	Keiner	Keiner
Mindestanlage:	2.500,- Euro	1.000.000,- Euro
Mindestfolgeanlagesumme:	Keine	100.000,- Euro
Sparpläne:	Keine	Keine
Entnahmepläne:	Keine	Keine

Dauer des Teilfonds: unbegrenzt

	Anteilklasse IT	Anteilklasse POA
ISIN Code:	LU0329773674	LU0319455936
WKN:	A0ML643	A0MRU0
Erstzeichnungsfrist:	6. Dezember 2007	6. Dezember bis 19. Dezember 2007
Ersteinzahlungstag:	10. Dezember 2007	21. Dezember 2007
Erstausgabepreis:	10.000,- Euro	50,-- Euro
Teilfondswahrung:	Euro	
Anteilwertberechnung:	Jeder Tag, der Bankarbeitstag in Luxemburg ist mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres	
Verbriefung der Anteil-scheine	Inhaberanteile werden in Globalzertifikaten und Namensanteile werden in das Anteilregister eingetragen	
Verwendung der Ertrage:	Thesaurierend	Ausschüttend
Ausgabeaufschlag: (bezogen auf den Anteil-wert)	keiner	Keiner
Rücknahmeabschlag:	Keiner	Keiner
Mindesterstanlage:	1.000.000,- Euro	Keine
Mindestfolgeanlagesum-me:	100.000,- Euro	Keine
Sparplane:	Keine	Keine
Entnahmeplane:	Keine	Keine
Dauer des Teilfonds:	unbegrenzt	

Anteilklasse POT

ISIN Code:	LU0307990381
WKN:	A0MWBV
Erstzeichnungsfrist:	20. Juli 2007
Ersteinzahlungstag:	24. Juli 2007
Erstausgabepreis:	50,- Euro
Teilfondswahrung:	Euro
Anteilwertberechnung:	Jeder Tag, der Bankarbeitstag in Luxemburg ist mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres
Verbriefung der Anteil-scheine	Inhaberanteile werden in Globalzertifikaten und Namensanteile werden in das Anteilregister eingetragen
Verwendung der Ertrage:	Thesaurierend
Ausgabeaufschlag: (bezogen auf den Anteil-wert)	keiner
Rucknahmeabschlag:	Keiner
Mindesterstanlage:	Keine
Mindestfolgeanlagesum-me:	Keine
Sparplane:	Keine
Entnahmeplane:	Keine
Dauer des Teilfonds:	unbegrenzt

Anlageziel und Anlagepolitik des Teilfonds

Der Teilfonds strebt als Anlageziel einen möglichst hohen Wertzuwachs in Euro an.

Zur Erreichung der Anlageziele wird das Teilfondsvermögen in Zielfonds, Aktien, Anleihen und Zertifikate investiert. Bei den Zielfonds kann es sich beispielsweise um Aktienfonds, Rentenfonds, Devisenfonds, Zertifikatefonds, Rohstofffonds, Immobilienfonds und Hedgefonds handeln. Weitere Investitionsschwerpunkte können deutsche und ausländische offenen Immobilien-Sondervermögen sein, oder aber Zielfonds die schwerpunktmäßig in fest- und variabel verzinsliche Anleihen, Null-Kupon-Anleihen, Wandelanleihen, Genussscheinanleihen, Asset Backed Securities und Mortgage Backed Securities investieren. Die vorgenannte Aufzählung der Zielfondsinvestments stellt keine abschließende Übersicht dar.

Investitionen in strukturierte Produkte (bspw. Zertifikate) auf alle zulässigen Vermögenswerte sind möglich, sofern es sich um Wertpapiere im Sinne von Artikel 4 des Verwaltungsreglements handelt.

Je nach Einschätzung der Marktlage kann für den Teilfonds innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen auch bis zu 100% des Teilfondsvermögens in einer der oben genannten Vermögensgegenstände bzw. in Geldmarktinstrumenten, Sichteinlagen und flüssigen Mitteln gehalten werden.

Die Investitionen in offene Immobilienfonds nach deutschem Investmentgesetz werden auf unter die Hälfte des Fondsvermögens begrenzt.

Bei der Auswahl der Zielfonds, welche als Single-Hedgefonds klassifizieren, werden grundsätzlich unterschiedliche Strategien kombiniert. Dabei werden solche Zielfonds bevorzugt, die nicht mit gängigen Marktindizes korrelieren. Diese Ziel-Hedgefonds verfolgen typischerweise die folgenden Anlagestrategien:

Equity Long / Short Strategie, Equity Hedge, Equity Market Neutral, Technology Long/Short, Short Selling, Global Macro, Opportunistische Strategien, Optionsstrategien, Volatilitätsstrategie, Forex-Strategien, Convertible Arbitrage, Event Driven Arbitrage, Merger Arbitrage, Capital Structure Arbitrage, Statistical Arbitrage, Fixed Income Arbitrage, Miscellaneous Relative Value Arbitrage, Managed Futures/CTAs, Distressed Securities.

Die weiteren in Artikel 4 des Verwaltungsreglements genannten Anlagegrenzen bleiben unberührt.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performance keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellt. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Kosten

1. Verwaltungsvergütung

Für die Verwaltung des Fonds erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,500% p.a. (aktuell 0,475% p.a.) berechnet auf Basis des durchschnittlichen täglich ermittelten Netto-Teilfondsvermögens zzgl. einer jährlichen Pauschale in Höhe von 5.000,- Euro. Die vorgenannten Vergütungen werden monatlich nachträglich ausgezahlt.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält zusätzlich zu den oben genannten Verwaltungsvergütungen eine wertentwicklungsorientierte Zusatzvergütung („Performance Fee“) sofern die Wertentwicklung des Netto-Teilfondsvermögens 4% p.a. übersteigt (Hurdle Rate). Die Performance Fee beläuft sich auf 10% des Vermögenszuwachses um den die Hurdle Rate übertroffen wird.

Die Performance-Fee geht zu Lasten des Teilfondsvermögens und wird am Ende des Berechnungszeitraumes ausgezahlt.

Der Vermögenszuwachs wird auf Grundlage der Wertentwicklung der Anteilwerte, des Netto-Teilfondsvermögens, das dieser Anteilwertentwicklung zugrunde liegt, der Hurdle Rate und unter Berücksichtigung eines historischen Höchststandes während einem vorhergehenden Berechnungszeitraum (High Watermark) ermittelt. Der Berechnungszeitraum umfasst ein Geschäftsjahr. Eine etwaige Performance Fee wird bewertungstäglich ermittelt und abgegrenzt, sofern der Anteilpreis über der High Watermark liegt.

Sofern am Ende eines Berechnungszeitraumes die Anteilpreisentwicklung unter der Entwicklung der Hurdle Rate liegt, ist diese Wertminderung im Hinblick auf die Berechnung der „Performance-Fee“ der folgenden Berechnungszeiträume vorzutragen.

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Die Verwaltungsvergütung beinhaltet die Anlageberatungsvergütung.

2. Depotbankvergütung

Die Depotbank erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Depotbankvertrag eine Vergütung in Höhe von 0,04% p.a. zzgl. Spesen berechnet auf Basis des durchschnittlich täglich ermittelten Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütung wird monatlich nachträglich ausgezahlt.

3. Zentralverwaltungsdienstleistungsvergütung

Die Zentralverwaltungsstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Zentralverwaltungsdienstleistungsvertrag eine Vergütung in Höhe von 0,04% p.a. berechnet auf Basis des durchschnittlich täglich ermittelten Netto-Teilfondsvermögens. Diese vorgenannte Vergütung wird monatlich nachträglich ausgezahlt und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

4. Vergütung der Vertriebsstelle

Die Vertriebsstelle erhält für die laufende Betreuung der Anteilhaber als auch Vertriebsunterstützungsmaßnahmen für die Anteile der Anteilklasse P in Höhe von 0,5% p.a., für die Anteile der Anteilklasse IA und IT 0,1% p.a. und für die Anteilklassen POA und POT 0,85% p.a., aus

dem Teilfondsvermögen. Diese Vergütungen werden auf Basis des durchschnittlich täglich ermittelten Netto-Teilfondsvermögens berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt. Sie verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

5. Register- und Transferstelle

Die Register- und Transferstelle erhält aus dem Teilfondsvermögen eine jährliche Grundvergütung in Höhe von EUR 1.000,-. Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer und werden am Ende eines jeden Kalenderjahres nachträglich berechnet und ausgezahlt.

6. Weitere Kosten

Daneben können dem Teilfondsvermögen die in Artikel 13 des Verwaltungsreglements aufgeführten Kosten belastet werden.

Die Gesamtsumme der im Verkaufsprospekt im Abschnitt „Kosten“ erwähnten Auslagen und sonstigen Kosten der Zentralverwaltungsstelle und der Register- und Transferstelle, sowie der im Abschnitt „Kosten“ unter Nr. 6 a) bis c); e) bis m) und o) aufgeführten nicht bezifferbaren Kosten, wird voraussichtlich 100.000 Euro jährlich nicht überschreiten.

Verwaltungsreglement

Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und des Anlegers hinsichtlich des Sondervermögens bestimmen sich nach dem folgenden Verwaltungsreglement, dass am 20. Mai 2005 in Kraft trat. Ein Hinweis darauf wurde am 28. Juni 2005 im „*Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations*“, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg („Mémorial“) veröffentlicht. Eine letzte Änderung trat am 24. Dezember 2012 in Kraft und ein Hinweis auf die Hinterlegung beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg wurde am 25. Januar 2013 im Mémorial veröffentlicht.

Artikel 1 Der Fonds

1. Der Fonds **NV Strategie Fonds** („Fonds“) ist ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen (*fonds commun de placement*) nach Teil 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 aufgelegt wurde und aus gesetzlich zulässigen Vermögenswerten („Fondsvermögen“), das für gemeinschaftliche Rechnung der Inhaber von Anteilen („Anleger“) unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet wird. Der Fonds besteht aus einem oder mehreren Teilfonds („Teilfonds“) im Sinne des Artikels 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz von Dezember 2010“). Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Die Anleger sind am Fonds durch Beteiligung an einem Teilfonds in Höhe ihrer Anteile beteiligt.
2. Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Anleger, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank sind in diesem Verwaltungsreglement geregelt, dessen gültige Fassung sowie Änderungen derselben im *Mémorial* veröffentlicht und beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt sind. Durch den Kauf eines Anteils erkennt der Anleger das Verwaltungsreglement sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen derselben an.
3. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt außerdem einen Verkaufsprospekt (nebst Anhang) entsprechend den Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.
4. Das Netto-Fondsvermögen (d.h. die Summe aller Vermögenswerte abzüglich aller Verbindlichkeiten des Fonds) muss innerhalb von sechs Monaten nach Zulassung des jeweiligen Teilfonds den Gegenwert von 1.250.000 Euro erreichen. Hierfür ist auf das Netto-Fondsvermögen des Fonds insgesamt abzustellen, das sich aus der Addition der Netto-Teilfondsvermögen ergibt.
5. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zu jeder Zeit weitere Teilfonds aufzulegen. In diesem Falle wird der Verkaufsprospekt um einen weiteren Anhang ergänzt.
6. Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anleger untereinander als eigenständiges Sondervermögen. Die Rechte und Pflichten der Anleger eines Teilfonds sind von denen der Anleger der anderen Teilfonds getrennt. Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds („Teilfondsvermögen“) lediglich für Verbindlichkeiten, welche von den betreffenden Teilfonds eingegangen werden.

7. Die Anteilwertberechnung erfolgt für jeden Teilfonds nach den in Artikel 6 dieses Verwaltungsreglements festgesetzten Regeln.

Artikel 2 Die Verwaltungsgesellschaft

1. Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist die **Alceda Fund Management S.A.**, (“Verwaltungsgesellschaft”), eine Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht mit eingetragenem Sitz in 5, Heienhaff, L-1736 Senningerberg. Sie wurde am 9. Januar 2007 auf unbestimmte Zeit gegründet und ist beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg unter der Registernummer R.C.S. Luxembourg B-123356 eingetragen. Das Geschäftsjahr endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.
2. Die Verwaltungsgesellschaft wird durch ihren Verwaltungsrat vertreten. Der Verwaltungsrat kann eines oder mehrere seiner Mitglieder und/oder Angestellten der Verwaltungsgesellschaft mit der täglichen Geschäftsführung sowie sonstige Personen mit der Ausführung von Verwaltungsfunktionen und/oder der täglichen Anlagepolitik betrauen.
3. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den Fonds, unabhängig von der Depotbank, im eigenen Namen aber ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger in Einklang mit diesem Verwaltungsreglement. Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich auf die Ausübung aller Rechte, die unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des Fonds bzw. seiner Teilfonds zusammenhängen.
4. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik des Fonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen fest. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, entsprechend den in diesem Verwaltungsreglement sowie in dem für den jeweiligen Teilfonds erstellten Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführten Bestimmungen das jeweilige Teilfondsvermögen anzulegen und sonst alle Geschäfte zu tätigen, die zur Verwaltung der Teilfondsvermögen erforderlich sind.
5. Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, ein Risikomanagement-Verfahren zu verwenden, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen; sie muss ferner ein Verfahren verwenden, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Wertes der OTC-Derivate erlaubt. Sie muss der Luxemburger Aufsichtsbehörde regelmäßig entsprechend dem von dieser festgelegten Verfahren für den Fonds die Arten der Derivate im Portfolio, die mit den jeweiligen Basiswerten verbundenen Risiken, die Anlagegrenzen und die verwendeten Methoden zur Messung der mit den Derivate-Geschäften verbundenen Risiken mitteilen können.
6. Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung und Kontrolle zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens einen Anlageberater und/oder Fondsmanager hinzuziehen.

Das Fondsmanagement darf nur einem Unternehmen übertragen werden, das eine Erlaubnis bzw. Zulassung zur Vermögensverwaltung innehält; die Übertragung des Fondsmanagement muss mit den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Anlagerichtlinien in Einklang stehen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann sich außerdem von einem Anlageausschuss, dessen Zusammensetzung von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt wird, beraten lassen.

7. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Anlageberater mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft auf eigene Kosten und auf eigene Verantwortung Dritter natürlicher oder juristischer Personen bedienen sowie Subanlageberater hinzuziehen.

Artikel 3 Die Depotbank

1. Depotbank des Fonds ist die **M.M. Warburg & CO Luxembourg S.A.**, eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit eingetragenem Sitz in 2, Place François-Joseph Dargent, L-1413 Luxemburg und betreibt Bankgeschäfte. Die Funktion der Depotbank richtet sich nach dem Gesetz von Dezember 2010, dem Depotbankvertrag, diesem Verwaltungsreglement sowie dem Verkaufsprospekt (nebst Anhang).
2. Die Depotbank ist mit der Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds beauftragt.
 - a) Sämtliche Investmentanteile, flüssigen Mittel und anderen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds werden von der Depotbank in gesperrten Konten („Sperrkonten“) und Depots („Sperrdepots“) verwahrt, über die nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Verwaltungsreglements, dem Verkaufsprospekt (nebst Anhang), dem jeweils geltenden Depotbankvertrag sowie den gesetzlichen Bestimmungen verfügt werden darf. Die Depotbank ist berechtigt und verpflichtet, auf den gesperrten Konten vorhandene Guthaben auf Sperrkonten bei anderen Kreditinstituten zu übertragen, wenn die Verwaltungsgesellschaft die Depotbank anweist.
 - b) Die Depotbank darf Wertpapiere nur einer Wertpapiersammelbank im Sinne des § 1 Abs. 3 des deutschen Depotgesetzes, einem anderen in- oder ausländischen Kreditinstitut oder einem anderen Verwahrer, sofern dieser die Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 Satz 1 des deutschen Depotgesetzes erfüllt, zur Verwahrung anvertrauen.
 - c) Die Anlage von Teilfondsvermögen in Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten sowie Verfügungen über solche Bankguthaben bedürfen der Zustimmung der Depotbank. Die Depotbank muss einer solchen Anlage oder Verfügung zustimmen, wenn diese mit den gesetzlichen Vorschriften, dem Verkaufsprospekt, dem Verwaltungsreglement sowie dem Depotbankvertrag vereinbar ist. Die Einlagen bei anderen Kreditinstituten müssen in Sperrkonten verwahrt werden. Die Depotbank ist verpflichtet, den Bestand der bei anderen Kreditinstituten verwahrten Einlagen zu überwachen.
3. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben handelt die Depotbank unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anleger. Sie wird jedoch den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge leisten, vorausgesetzt, diese stehen in Übereinstimmung mit dem Verwaltungsreglement, dem jeweils geltenden Depotbankvertrag, dem jeweils gültigen Verkaufsprospekt (nebst Anhang) und den einschlägigen gesetzlichen Regelungen. Sie wird entsprechend den Weisungen insbesondere:

- a) Anteile des jeweiligen Teilfonds gemäß Artikel 8 dieses Verwaltungsreglements auf die Käufer übertragen,
- b) aus den Sperrkonten der jeweiligen Teilfonds den Kaufpreis für Zielfondsanteile, Optionen und sonstige gesetzlich zulässige Vermögenswerte zahlen, die für den jeweiligen Teilfonds erworben worden sind, und für die Leistung und Rückgewähr von Sicherheiten für Derivate, Wertpapierdarlehen und Pensionsgeschäften, die Zahlung von Transaktionsgebühren und sonstigen Gebühren sowie die Begleichung sonstiger durch die Verwaltung des Fondsvermögens bedingter Verpflichtungen Sorge tragen,
- c) aus den Sperrkonten der jeweiligen Teilfonds die notwendigen Einschüsse beim Abschluss von Terminkontrakten oder Nachschüsse zur Absicherung von Finanzterminkontrakten zahlen,
- d) dafür Sorge tragen, dass die erforderlichen Sicherheiten für Wertpapierdarlehen rechtswirksam bestellt und jederzeit vorhanden sind,
- e) Zielfondsanteile sowie sonstige zulässige Vermögenswerte, die für den jeweiligen Teilfonds verkauft worden sind, gegen Zahlung des Verkaufspreises ausliefern bzw. übertragen sowie die Lieferung bei der darlehensweisen Übertragung von Wertpapieren sowie etwaige weitere Lieferpflichten durchführen,
- f) Dividenden und andere Ausschüttungen (falls vorgesehen) an die Anleger auszahlen,
- g) den Rücknahmepreis gemäß Artikel 10 dieses Verwaltungsreglements gegen Rückgabe und Ausbuchung der entsprechenden Anteile auszahlen,
- h) das Inkasso eingehender Zahlungen des Ausgabepreises und des Kaufpreises aus dem Verkauf von Zielfondsanteilen und sonstigen zulässigen Vermögenswerten sowie aller Erträge, Ausschüttungen, Zinsen, Entgelte für Wertpapierdarlehen und für den Optionspreis, den ein Dritter für das ihm für Rechnung des Teilfondsvermögens eingeräumte Optionsrecht zahlt, sowie sonstige dem Teilfondsvermögen zustehende Geldbeträge, Steuergutschriften ((i) falls vorgesehen, (ii) falls vom Fonds im Rahmen von Doppelbesteuerungsabkommen zwischen dem Großherzogtum Luxemburg und anderen Ländern rückforderbar und (iii) falls ausdrücklich hierzu von der Verwaltungsgesellschaft angewiesen) vornehmen und diese Zahlungen den Sperrkonten des jeweiligen Teilfonds unverzüglich gutschreiben,
- i) im Zusammenhang mit der Zahlung von Ausschüttungen auf Zielfondsanteile und andere gesetzlich zulässige Vermögenswerte Eigentums- und andere Bescheinigungen und Bestätigungen ausstellen, aus denen der Name des Teilfonds als Eigentümer hervorgeht und alle weiteren erforderlichen Handlungen für das Inkasso, den Empfang und die Verwahrung aller Erträge, Ausschüttungen, Zinsen oder anderer Zahlungen an den jeweiligen Teilfonds vornehmen sowie die Ausstellung von Inkassoindossamenten im Namen des Teilfonds für alle Schecks, Wechsel oder verkehrsfähigen Zielfondsanteile und anderen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte.

4. Ferner wird die Depotbank dafür sorgen, dass
 - a) alle Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds unverzüglich auf den Sperrkonten bzw. Sperrdepots des jeweiligen Teilfonds eingehen, insbesondere der Rücknahmepreis aus dem Verkauf von Zielfondsanteilen,
 - b) anfallende Erträge sowie eingehende Zahlungen des Ausgabepreises abzüglich des Ausgabeaufschlages und etwaiger Steuern und Abgaben unverzüglich auf den Sperrkonten des jeweiligen Teilfonds verbucht werden,
 - c) der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme, die Auszahlung und die Entwertung der Anteile, die für Rechnung des jeweiligen Teilfonds vorgenommen werden, dem Gesetz, dem Verkaufsprospekt (nebst Anhang) und dem Verwaltungsreglement gemäß erfolgen,
 - d) die Berechnung des jeweiligen Teilfondsvermögens und des Anteilwertes dem Gesetz und dem Verwaltungsreglement gemäß erfolgen,
 - e) bei allen Geschäften, die sich auf das jeweilige Teilfondsvermögen beziehen, die Bestimmungen dieses Verwaltungsreglements, des Verkaufsprospektes (nebst Anhang) sowie die gesetzlichen Bestimmungen beachtet werden und der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen zugunsten des Teilfonds bei ihr eingeht,
 - f) die Erträge des jeweiligen Teilfondsvermögens dem Verkaufsprospekt (nebst Anhang), dem Verwaltungsreglement und den gesetzlichen Bestimmungen gemäß verwendet werden,
 - g) Investmentanteile höchstens zum Ausgabepreis gekauft und mindestens zum Rücknahmepreis verkauft werden,
 - h) sonstige Vermögenswerte und Optionen höchstens zu einem Preis erworben werden, der unter Berücksichtigung der Bewertungsregeln nach Artikel 6 dieses Verwaltungsreglements angemessen ist und die Gegenleistung im Falle der Veräußerung dieser Vermögenswerte den zuletzt ermittelten Wert nicht oder nur unwesentlich unterschreitet, und
 - i) die gesetzlichen und vertraglichen Beschränkungen bezüglich des Kaufs und Verkaufs von Optionen und Devisenterminkontrakten sowie bezüglich anderer Devisenkurssicherungsgeschäfte eingehalten werden.
5. Darüber hinaus wird die Depotbank
 - a) nach Maßgabe des zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank vereinbarten Verfahrens, der Verwaltungsgesellschaft und/ oder von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Repräsentanten schriftlich über jede Auszahlung, über den Eingang von Zielfondsanteilen und anderen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten, von unbaren Ausschüttungen und Barausschüttungen, Zinsen und anderen Erträgen Bericht erstatten sowie periodisch über alle von der Depotbank gemäß den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft getroffenen Maßnahmen unterrichten,

- b) nach Maßgabe des zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank vereinbarten Verfahrens unverzüglich alle sachdienlichen Informationen, die sie von Emittenten erhalten hat, deren Zielfondsanteile, flüssige Mittel und andere gesetzlich zulässigen Vermögenswerte sie von Zeit zu Zeit verwahrt, oder Informationen, die sie auf andere Weise über von ihr verwahrte Vermögenswerte erhält, unverzüglich an die Verwaltungsgesellschaft weiterleiten,
 - c) ausschließlich auf Weisung der Verwaltungsgesellschaft oder der von ihr ernannten Repräsentanten Stimmrechte aus den Zielfondsanteilen und anderen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten, die sie verwahrt, ausüben, sowie
 - d) alle zusätzlichen Aufgaben erledigen, die von Zeit zu Zeit zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank schriftlich vereinbart werden.
6. Weitere Aufgaben der Depotbank
- a) Die Depotbank zahlt der Verwaltungsgesellschaft aus den Sperrkonten bzw. den Sperrdepots des jeweiligen Teilfonds nur das in diesem Verwaltungsreglement und dem jeweils gültigen Verkaufsprospekt (nebst Anhang) fest gesetzte Entgelt sowie Ersatz von Aufwendungen.
 - b) Die Depotbank hat jeweils Anspruch auf das ihr nach diesem Verwaltungsreglement, dem jeweils gültigen Verkaufsprospekt (nebst Anhang) sowie dem Depotbankvertrag zustehende Entgelt und entnimmt es den Sperrkonten des jeweiligen Teilfonds nur nach Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft.
 - c) Darüber hinaus wird die Depotbank sicherstellen, dass dem jeweiligen Teilfondsvermögen Kosten Dritter nur gemäß dem Verwaltungsreglement und dem Verkaufsprospekt (nebst Anhang) sowie dem Depotbankvertrag belastet werden.
7. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Depotbank berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen
- a) Ansprüche der Anleger gegen die Verwaltungsgesellschaft oder eine frühere Depotbank geltend zu machen;
 - b) gegen Vollstreckungsmaßnahmen Dritter Widerspruch zu erheben und vorzugehen, wenn wegen eines Anspruchs in das jeweilige Teilfondsvermögen vollstreckt wird, für den dieses Teilfondsvermögen nicht haftet; die Anleger können nicht selbst Widerspruch gegen die Vollstreckungsmaßnahme erheben.
- Die vorstehend unter a) getroffene Regelung schließt die Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Verwaltungsgesellschaft direkt bzw. die frühere Depotbank durch die Anleger nicht aus.
8. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen Ansprüche der Anleger gegen die Depotbank geltend zu machen. Dies schließt die Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Depotbank durch die Anleger nicht aus.
9. Die Depotbank sowie die Verwaltungsgesellschaft sind jeweils berechtigt, die Depotbankbestellung jederzeit schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Geschäftsjahres-

de zu kündigen. Eine solche Kündigung durch die Verwaltungsgesellschaft wird wirksam, wenn die Verwaltungsgesellschaft mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Bank zur Depotbank bestellt und diese die Pflichten und Funktionen als Depotbank übernimmt; falls eine Kündigung durch die Depotbank erfolgt, wird die Verwaltungsgesellschaft innerhalb der gesetzlichen Fristen eine neue Depotbank ernennen, welche die Pflichten und Funktionen als Depotbank gemäß dem Verwaltungsreglement übernimmt. Bis zur Bestellung dieser neuen Depotbank wird die bisherige Depotbank zum Schutz der Interessen der Anleger ihren Pflichten und Funktionen als Depotbank vollumfänglich nachkommen.

Artikel 4 Anlageziele und allgemeine Bedingungen für die Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik ist das Erreichen einer angemessenen Wertentwicklung in der Teilfondswährung durch eine diversifizierte Vermögensanlage in Vermögensgegenstände unter Wachstums- oder Ertragsgesichtspunkten. Das Sondermögen kann ständig an die sich veränderten Chancen und Risiken der internationalen Finanzmärkte angepasst werden. Je nach Einschätzung der Wirtschafts- und Kapitalmarktlage sowie der weiteren Börsenaussichten werden die zugelassenen Vermögensgegenstände erworben und veräußert. Das Teilfondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln des Teils II des Gesetzes von Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen und den nachfolgend beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und Anlagebeschränkungen angelegt.

Die spezifische Anlagepolitik der Teilfonds wird in den jeweiligen Anhängen zu dem Verkaufsprospekt beschrieben.

Wegen der Einzelheiten der spezifischen Anlagepolitik des Fonds wird auf den Anhang zu diesem Verkaufsprospekt verwiesen.

1. Im Rahmen der Umsetzung der fondsspezifischen Anlagepolitik können für den Fonds:

- a) ausschließlich Anteile an folgenden Investmentfonds und/oder Investmentgesellschaften erworben werden:
 - (1) In der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Sondervermögen, die die Voraussetzungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen,
und/oder
 - (2) in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, die keine Spezialfonds sind und bei denen insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung der Vermögensgegenstände, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und die Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten bestehen, die den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind,
und/oder
 - (3) in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken und/oder Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem

Kapital, deren Satzung eine den Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken vergleichbare Anlageform vorsieht, und die ihre Mittel nicht selbst in Investmentvermögen anlegen (deutsche Single Hedgefonds),

und/oder

- (4) in der Bundesrepublik aufgelegte Immobilien-Sondervermögen, die keine Spezialfonds sind,

und/oder

- (5) Immobilienfonds, die aufgrund ihrer Anlageziele, ihrer Anlagepolitik und ihren sonstigen Merkmalen mit offenen Immobilienfonds, die in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegt wurden, vergleichbar sind und einer der Commission de Surveillance du Secteur Financier (nachfolgend „CSSF“ genannt) oder der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (nachfolgend „BaFin“ genannt) vergleichbaren Aufsicht unterliegen. Von einer Vergleichbarkeit mit in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegten Immobilienfonds ist auszugehen, wenn die/das Vertragsbedingungen/Verwaltungsreglement bzw. die Satzung der Immobilienfonds Investitionen in Immobilien, d.h. in Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Beteiligungen an Immobiliengesellschaften, wie folgt vorsehen:

- Bei den Immobilienfonds muss es sich um Publikumsfonds handeln, d.h. die Anteile müssen den Anlegern ohne eine Begrenzung der Zahl der Anteile angeboten werden und die Anleger müssen grundsätzlich jederzeit das Recht zur Rückgabe haben.
- Die Anlage der Immobilienfonds muss den Grundsätzen der Risikomischung entsprechen.
- Die Immobilienfonds dürfen nur bis zu 49% ihrer Vermögensgegenstände in liquiden Mitteln wie beispielsweise Bankguthaben und Geldmarktinstrumenten halten.
- Eine Kreditaufnahme darf nur in begrenztem Umfang gestattet sein.
- Die Bewertung der zu den Vermögensgegenständen der Immobilienfonds zählenden Immobilien muss von unabhängigen, zuverlässigen und fachlich geeigneten Personen mit besonderen Erfahrungen auf dem Gebiet der Bewertung von Immobilien vorgenommen werden.
- Die Immobilienfonds müssen einer wirksamen öffentlichen Aufsicht unterliegen.
- Die Immobilienfonds sowie deren Vermögensgegenstände müssen der Kontrolle der Depotbank oder eines anderen unabhängigen, von der Depotbank beauftragten Dritten unterliegen.

und/oder

- (6) andere in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Sondervermögen, die keine Spezialfonds sind und bei denen die Vorschriften für die getrennte Verwahrung der Vermögensgegenstände, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und die Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten bestehen, die den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind,
- und/oder
- (7) sonstige Investmentvermögen, die die Voraussetzungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen,
- und/oder
- sonstige Investmentvermögen, die deren Voraussetzungen entsprechend erfüllen und entsprechend den Vorschriften des Investmentgesetzes über den öffentlichen Vertrieb von EG-Investmentanteilen in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich vertrieben werden dürfen,
- und/oder
- (8) Investmentvermögen, die deutschen Single-Hedgefonds vergleichbar sind und die ihre Mittel nicht selbst in Investmentvermögen anlegen,
- und/oder
- (9) andere Investmentvermögen,
- die keine Spezialfonds sind und die ihrem Sitzland nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleger unterstellen, und ausreichende Gewähr für eine befriedigende Zusammenarbeit zwischen der Aufsichtsbehörde in deren jeweiligem Sitzland und der Luxemburger Aufsichtsbehörde besteht und
 - bei denen das Schutzniveau des Anlegers dem Schutzniveau eines Anlegers in ein Investmentvermögen, das der Richtlinie 2009/65/EG entspricht, gleichwertig ist und bei denen insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung der Vermögensgegenstände, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und die Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten bestehen, die den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind, und
 - bei denen die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Jahres- und Halbjahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden, und
 - bei denen die Anteile ohne eine Begrenzung der Zahl der Anteile angeboten werden und die Anleger das Recht zu Rückgabe der Anteile haben

(insgesamt die „Zielfonds“ genannt).

Die Anteile der vorgenannten Zielfonds sind in der Regel nicht börsennotiert. Soweit sie börsennotiert sind, handelt es sich um eine Börse in einem Mitgliedstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in einem anderen OECD-Land oder in Hongkong. Für das Fondsvermögen dürfen keine Anteile von Venture Capital- oder Private Equity-Fonds erworben werden.

- b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben werden, die an einem anderen geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Mitgliedstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum („Mitgliedstaat“), der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, zugelassen sind oder gehandelt werden;
- c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben werden, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates amtlich notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt eines Drittstaates, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, zugelassen sind oder gehandelt werden.

Die oben unter Nr. 1 b) und c) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden an Wertpapierbörsen oder geregelten Märkten innerhalb von Nordamerika, Südamerika, Australien (einschließlich Ozeanien), Afrika, Asien und/oder Europa amtlich notiert oder gehandelt;

- d) Wertpapiere erworben werden, die nicht zum amtlichen Markt an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind;
- e) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten können bei Kreditinstituten getätigt werden, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedsstaat hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts in einem Drittstaat liegt, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde denen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
- f) abgeleitete Finanzinstrumente („Derivate“), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, erworben werden, die an einem der unter den Absätzen b) oder c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern
 - es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Investmentanteile mit Ausnahme von Anteilen an den unter Ziffer 1. Buchstabe a) Nr. 4 genannten Investmentvermögen, oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Fonds gemäß den im Allgemeinen Verwaltungsreglement genannten Anlagezielen investieren darf,
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegenden Institute der Kategorien sind, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde zugelassen sind;
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeit-

wert veräußert, liquidiert oder durch ein Geschäft glattgestellt werden können,

- und diese Derivate und OTC-Derivate, ohne den Anlagecharakter des Fonds zu verändern, im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios des Fonds eingesetzt werden.

2. Techniken und Instrumente

- a) Das Fondsvermögen darf im Rahmen der Bedingungen und Einschränkungen, wie sie von der Luxemburger Aufsichtsbehörde vorgegeben werden, Techniken und Instrumente, die Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Investmentanteile mit Ausnahme von Anteilen an den unter Ziffer 1. Buchstabe a) Nr. 4 genannten Investmentvermögen, oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen zum Gegenstand haben, verwenden, sofern diese Verwendung im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Fondsvermögens erfolgt.
- b) Darüber hinaus ist es dem Fonds nicht gestattet, bei der Verwendung von Techniken und Instrumenten von seinen im Verkaufsprospekt und dem Allgemeinen Verwaltungsreglement festgelegten Anlagezielen abzuweichen.
- d) Die vorgenannten Techniken und Instrumente können gegebenenfalls durch die Verwaltungsgesellschaft erweitert werden, wenn am Markt neue, dem Anlageziel entsprechende, Instrumente angeboten werden, die der Fonds gemäß den aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen anwenden darf. In diesem Fall wird der Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert werden.

3. Risikostreuung/Ausstellergrenzen

A) Bei der Anlage in Zielfonds:

- Das jeweilige Teilfondsvermögen darf nicht mehr als 20% seines Netto-Teilfondsvermögens in Anteilen eines einzigen der vorstehend unter Nr. 1.a) (1), 1.a) (2), 1.a) (4), 1.a) (5), 1.a) (6), 1.a) (7) oder 1.a) (9) aufgeführten „Zielfonds“ anlegen.
- Für das jeweilige Teilfondsvermögen dürfen nicht mehr als 25% der ausgegebenen Anteile eines der vorstehend unter Nr. 1.a) (1), 1.a) (2), 1.a) (6), 1.a) (7) oder 1.a) (9) aufgeführten „Zielfonds“ erworben werden.

Die vorstehend genannten Anlagegrenzen beziehen sich bei Investmentvermögen, die aus mehreren Teilfonds bestehen, jeweils auf einen Teilfonds.

- Zusätzlich zu diesen Anlagegrenzen darf das jeweilige Teilfondsvermögen insgesamt nicht mehr als 10% seines Netto-Teilfondsvermögens in Anteilen von „Zielfonds“, die vorstehend unter Nr. 1.a) (3) und Nr. 1(8) aufgeführt sind, und darüber hinaus insgesamt nicht mehr als 30% seines Netto-Teilfondsvermögens in Anteilen von „Zielfonds“, die vorstehend unter Nr. 1.a) (2), 1.a) (6), und 1.a) (9) aufgeführt sind, anlegen.
- Für das jeweilige Teilfondsvermögen dürfen Anteile an „Zielfonds“, die vorstehend unter Nr. 1.a) (1), 1.a) (2), 1.a) (6), 1.a) (7), und/oder 1.a) (9) aufgeführt

sind, nur dann erworben werden, wenn jeder dieser „Zielfonds“ nach seinen Vertragsbedingungen bzw. der Satzung seiner Investmentgesellschaft seinerseits insgesamt höchstens 10% des Wertes seines Vermögens in Anteilen an Investmentvermögen anlegt, bei denen es sich ihrerseits nur um Vermögen im Sinne vorstehender Nr. 1.a) (1), 1.a) (2), 1.a) (6), 1.a) (7) und/oder 1.a) (9) handeln darf.

B) Bei der Anlage in Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und OTC-Derivaten:

- a) Maximal 20% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens dürfen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten angelegt werden. Jeder Teilfonds darf bis zu 20% seines Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein und derselben Unternehmensgruppe investieren.

Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Teilfonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

- 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, das seinen Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat hat oder Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde den Anforderungen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
- 5% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in allen anderen Fällen.

Das Teilfondsvermögen darf nicht mehr als 10% von Titel der gleichen Art eines Emittenten erwerben.

Maximal 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens dürfen in nicht notierte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente angelegt werden.

- b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in deren Wertpapieren und Geldmarktinstrumente die Verwaltungsgesellschaft mehr als 5% eines Teilfondsvermögens angelegt hat, darf 40% dieses Teilfondsvermögens nicht übersteigen. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen Obergrenzen darf die Verwaltungsgesellschaft bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% eines Teilfondsvermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
- von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten

investieren.

C) Bei der Anlage in Derivaten:

- a) im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten hat der Fonds sicherzustellen, dass sich das Marktrisikopotential höchstens verdoppelt;
- b) Investiert der Fonds in indexbasierte Derivate, so werden diese Anlagen bei den Anlagegrenzen dieser Nr. 3 A und B nicht berücksichtigt. Bei den Indizes die diesen Derivaten zugrunde liegen handelt es sich um Indizes:
 - die von der CSSF anerkannt sind,
 - deren Zusammensetzung hinreichend diversifiziert ist,
 - die eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den sie sich beziehen und
 - die in angemessener Weise veröffentlicht werden.

4. Flüssige Mittel

Der Fonds kann flüssige Mittel in Form von Bankguthaben und regelmäßig gehandelten Geldmarktpapieren halten, oder als Festgelder anlegen. Diese sollten grundsätzlich akzessorischen Charakter haben. Die Geldmarktpapiere dürfen im Zeitpunkt ihres Erwerbes für den jeweiligen Fonds eine Restlaufzeit von höchstens 12 Monaten haben.

Einlagenzertifikate desselben Kreditinstituts dürfen nicht mehr als 10% des Netto-Teilfondsvermögens ausmachen.

Flüssige Mittel können auch auf eine andere Währung als die des Fonds lauten.

Für das jeweilige Teilfondsvermögen besteht keine Mindestinvestitionsquote in flüssige Mittel.

5. Kredite und Belastungsverbote

- a) Die zum Fondsvermögen gehörenden Vermögensgegenstände dürfen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne des nachstehenden Lit. b) oder um Sicherheitsleistungen zur Erfüllung von Einschuss- oder Nachschussverpflichtungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten im Sinne von Ziffer 1.f).
- b) Kredite zu Lasten eines Teilfondsvermögens dürfen nur kurzfristig und bis zu einer Höhe von 10% des jeweiligen Teilfondsvermögens aufgenommen werden, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind. Die Kreditaufnahme bedarf der Zustimmung der Depotbank zu den Darlehensbedingungen.
- c) Zu Lasten des Fondsvermögens dürfen weder Kredite gewährt noch für Dritte Bürgschaftsverpflichtungen eingegangen werden, wobei dies dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten nicht entgegensteht.

6. Weitere Anlagerichtlinien

- a) Wertpapierleerverkäufe sind nicht zulässig.

- b) Das Fondsvermögen darf nicht in Immobilien, Edelmetallen oder Zertifikaten über solche Edelmetalle, Edelmetallkontrakten, Waren oder Warenkontrakten angelegt werden.
- c) Für seinen Teilfonds dürfen keine Verbindlichkeiten eingegangen werden, die, zusammen mit den Krediten nach Nr. 5 Lit. b), 10% des jeweiligen Teilfondsvermögens überschreiten.
- d) Es dürfen keine Geschäfte zu Lasten eines Teilfondsvermögens vorgenommen werden, die den Verkauf nicht zu diesem Teilfondsvermögen gehörender Vermögensgegenstände zum Inhalt haben und das Recht, die Lieferung von Vermögensgegenständen zu verlangen (Kaufoption), darf einem Dritten für Rechnung eines Teilfondsvermögens nur eingeräumt werden, wenn die den Gegenstand der Kaufoption bildenden Vermögensgegenstände im Zeitpunkt der Einräumung der Kaufoption zu diesem Teilfondsvermögen gehören.
- e) Es dürfen keine Wertpapiere erworben werden, deren Veräußerung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen irgendwelchen Beschränkungen unterliegt.
- f) Ein Teilfonds kann darüber hinaus bis zu 10% seines Vermögens in anderen als den in Ziffer 1 genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.

7. Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte werden nicht getätigt.

8. Die in diesem Artikel genannten Anlagebeschränkungen beziehen sich auf den Zeitpunkt des Erwerbs der Wertpapiere. Werden die Prozentsätze nachträglich durch Kursentwicklungen oder aus anderen Gründen als durch Zukäufe überschritten, so wird die Verwaltungsgesellschaft unverzüglich unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber eine Rückführung in den vorgegebenen Rahmen anstreben.

9. Die Verwaltungsgesellschaft kann geeignete Dispositionen treffen und mit Einverständnis der Depotbank weitere Anlagebeschränkungen aufnehmen, die erforderlich sind, um den Bedingungen in jenen Ländern zu entsprechen, in denen Anteile vertrieben werden sollen.

10. Single-Hedgefonds

Für Zielfonds, die als Hedgefonds so genannte alternative Anlagestrategien verfolgen, gelten zusätzlich folgende Anlagegrundsätze:

Diese Zielfonds dürfen ihr Vermögen unter Einhaltung des Prinzips der Risikomischung ausschließlich in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Derivate, Bankguthaben, stille Beteiligungen im Sinne des deutschen Handelsgesetzbuches an einem Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung in der Bundesrepublik Deutschland, wenn deren Verkehrswert ermittelt werden kann, Edelmetalle sowie in Terminkontrakte auf Waren, die an organisierten Märkten gehandelt werden und Unternehmensbeteiligungen, wenn deren Verkehrswert ermittelbar ist, anlegen. Bei einer stillen Beteiligung im Sinne des deutschen Handelsgesetzbuches handelt es sich um eine sog. reine Innengesellschaft, die per Gesellschaftsvertrag zwischen dem Geschäftsinhaber (Einzelkaufmann, Personenhandelsgesellschaft oder Kapitalgesellschaft) und dem stillen Gesellschafter geschlossen wird. Der gemeinsame Zweck besteht in der Förderung des Geschäftsbetriebs des Geschäftsinhabers durch eine Vermögenseinlage. Die Vermögenseinlage ist so zu

leisten, dass sie in das Vermögen des Geschäftsinhabers übergeht. Die stille Gesellschaft selbst hat kein eigenes Gesellschaftsvermögen. Nach der Konzeption ist der stille Gesellschafter mit einem angemessenen Anteil am Gewinn und Verlust des Handelsgeschäfts beteiligt, wobei die Verlustbeteiligung auf den Betrag der Einlage begrenzt ist.

Die Vertragsbedingungen dieser Zielfonds müssen mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

- Eine Steigerung des Investitionsgrades durch grundsätzlich unbeschränkte Kreditaufnahmen für Rechnung ihrer Anleger oder durch den Einsatz von Derivaten (Leverage).
- Der Verkauf von Vermögensgegenständen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Sondervermögen gehören (Leerverkauf).

Diese Zielfonds müssen hinsichtlich keiner der beiden vorgenannten Alternativen eine Beschränkung aufweisen.

Da bei Leerverkäufen der Wert des Wertpapiers, welches Gegenstand des Verkaufs ist, bis zum Zeitpunkt der Vertragserfüllung durch den Zielfonds unbeschränkt ansteigen kann, sind mit der Vornahme von Leerverkäufen theoretisch uneingeschränkte Verlustrisiken verbunden.

Die Zielfonds können gegebenenfalls Kredite in unbeschränktem Umfang aufnehmen, um damit zusätzliche Anlagen zu tätigen. Falls bei solchen Anlagen Erträge und Gewinne anfallen, die größer sind als die Zinsbelastung der Kredite, steigt der Wert des Zielfondsvermögens entsprechend überproportional. Bei Kursverlusten ist jedoch eine überproportionale Abnahme des Zielfondsvermögens zu verzeichnen. Eine Kreditaufnahme zur Vornahme von Anlagen stellt daher ein besonderes Risiko dar. Das Risiko des Fonds als Anleger in solche Zielfonds ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt.

Die Anlage in Beteiligungen an Unternehmen, die nicht an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind, ist auf maximal 30% des Wertes des Zielfondsvermögens beschränkt.

Die Vermögensgegenstände dieser Zielfonds müssen von einer Depotbank verwahrt werden oder die Funktionen der Depotbank müssen von einer vergleichbaren Einrichtung (Prime Broker) wahrgenommen werden, wobei vertraglich sichergestellt sein muss, dass die Depotbank für ein Verschulden der von ihr unmittelbar eingeschalteten Einrichtung wie für eigenes Verschulden haftet.

Diese Zielfonds dürfen ihre Mittel nicht ihrerseits wieder in andere Investmentvermögen anlegen.

Bei diesen Zielfonds kann es sich sowohl um regulierte Investmentfonds oder Investmentgesellschaften handeln, welche ihre Verwaltungsgesellschaft oder ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, der Schweiz, den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Hong Kong, Japan oder Norwegen haben, als auch um nicht regulierte Investmentfonds handeln. Im Rahmen der vorstehend genannten Anlagegrenze in Höhe von 10 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens für Anteile an Zielfonds, die vorstehend unter Nr. 1 a) (3) und Nr. 1. a) (8)

aufgeführt sind, kann eine Anlage auch vollständig in nicht-regulierte Zielfonds erfolgen. Diese nicht regulierten Investmentfonds unterliegen hinsichtlich ihrer Anlagepolitik Anforderungen, die denen für deutsche Single-Hedgefonds vergleichbar sind, sie unterliegen jedoch möglicherweise keiner mit dem deutschen Investmentgesetz vergleichbaren staatlichen Aufsicht zum Schutz der Anleger, d.h. sie werden nicht durch eine Aufsichtsbehörde kontrolliert und für sie sind keine Gesetze bzgl. Anlegerschutz vorgesehen.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass ihr sämtliche für die Anlageentscheidung notwendigen Informationen über diese Zielfonds vorliegen, mindestens jedoch:

- der letzte Jahres- und Halbjahresbericht;
- die Vertragsbedingungen und Verkaufsprospekte oder gleichwertige Dokumente;
- Informationen zur Organisation, zum Management, zur Anlagepolitik, zum Risikomanagement und zur Depotbank oder einer vergleichbaren Einrichtung; Angaben zu Anlagebeschränkungen, zur Liquidität, zum Umfang des Leverage und zur Durchführung von Leerverkäufen.

Single-Hedgefonds dürfen für den jeweiligen Teilfonds nur erworben werden, wenn sie überwiegend einzelnen oder einer Kombination der verschiedenen möglichen Strategien folgen:

Equity Long / Short Strategie, Equity Hedge, Equity Market Neutral, Technology Long/Short, Short Selling, Opportunistische Strategien, Global Macro, Optionsstrategien, Volatilitätsstrategien, Forex-Strategien, Convertible Arbitrage, Event Driven Arbitrage, Merger Arbitrage, Capital Structure Arbitrage, Statistical Arbitrage, Fixed Income Arbitrage, Miscellaneous Relative Value Arbitrage, Managed Futures/CTAs, Distressed Securities.

Die alternativen Anlagestrategien, die von den Single-Hedgefonds, in die der jeweilige Teilfonds investiert, überwiegend verfolgt werden, sind in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt genannt.

Artikel 5 Anteile

1. Anteile sind Anteile am jeweiligen Teilfonds. Inhaberanteile werden in Form von Globalurkunden und nur als ganze Anteile ausgegeben. Namensanteile werden bis auf drei Dezimalstellen ausgegeben. Sofern Namensanteile ausgegeben werden, werden diese von der Register- und Transferstelle in das für den Fonds geführte Anteilregister eingetragen. In diesem Zusammenhang werden den Anlegern Bestätigungen betreffend die Eintragung in das Anteilregister an die im Anteilregister angegebene Adresse zugesandt. Ein Anspruch der Anleger auf Auslieferung effektiver Stücke besteht weder bei der Ausgabe von Inhaberanteilen noch bei der Ausgabe von Namensanteilen. Die Arten der Anteile werden für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben.
2. Alle Anteile an dem jeweiligen Teilfonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft beschließt gemäß Nr. 3 dieses Artikels, verschiedene Anteilklassen auszugeben.

3. Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, zwei oder mehrere Anteilklassen vorzusehen. Die Anteilklassen können sich in ihren Merkmalen und Rechten nach der Art der Verwendung ihrer Erträge, nach der Gebührenstruktur oder anderen spezifischen Merkmalen und Rechten unterscheiden. Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilklasse beteiligt. Sofern für den Fonds Anteilklassen gebildet werden, findet dies unter Angabe der spezifischen Merkmale oder Rechte im Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.

Artikel 6 Anteilwertberechnung

1. Das Netto-Fondsvermögen des Fonds lautet auf Euro („Fondswährung“).
2. Der Wert eines Anteils („Anteilwert“) lautet auf die für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang festgelegte Währung („Teilfondswährung“).
3. Der Anteilwert wird von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten unter Aufsicht der Depotbank an dem, im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt definierten Bewertungstag („Bewertungstag“) berechnet und bis auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Diese Bewertung findet mindestens einmal im Monat statt.
4. Zur Berechnung des Anteilwertes wird der Wert der zu dem jeweiligen Teilfonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds („Netto-Teilfondsvermögen“) an jedem Bewertungstag ermittelt und durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des jeweiligen Teilfonds geteilt.
5. Das Netto-Teilfondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:
 - a) Investmentanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet. Falls für Investmentanteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsregeln festlegt.

Sofern die Investmentanteile börsennotiert sind, wird der letzte bekannte Tageskurs zugrunde gelegt. Sowohl ausländische als auch inländische Zielfondsanteile werden unter Umständen nur zu bestimmten Terminen zurückgenommen und bewertet, so dass der Rücknahmepreis möglicherweise nicht mehr den aktuellen Anteilwert widerspiegelt.
 - b) Wertpapiere, die an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an mehreren Wertpapierbörsen amtlich notiert, ist der zuletzt verfügbare Kurs jener Börse maßgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.
 - c) Wertpapiere, die nicht an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind, die aber an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Falls die jeweiligen Wertpapiere nicht handelbar sind oder falls für diese

Wertpapiere am Bewertungstag keine Kurse festgelegt wurden, werden diese, ebenso wie die sonstigen Wertpapiere und gesetzlich zulässigen Vermögenswerte, zum jeweiligen aktuellen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsregeln festgelegt hat.

- d) Geldmarktinstrumente werden zum letzten bekannten Tageskurs des Marktes, an dem sie gehandelt werden, bewertet. Bei den im jeweiligen Teilfonds enthaltenen Geldmarktinstrumenten werden Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie Aufwendungen (z.B. Verwaltungsvergütung, Depotbankvergütung, Prüfungskosten, Kosten der Veröffentlichung, etc.) bis einschließlich des Tages vor dem Valutatag berücksichtigt.
 - e) Bankguthaben und bestimmte sonstige Vermögensgegenstände (z.B. Zinsforderungen) werden grundsätzlich zum Nennwert angesetzt.
 - f) Festgelder werden zum Renditekurs bewertet, sofern ein entsprechender Vertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem jeweiligen Kreditinstitut geschlossen wurde, der vorsieht, dass das Festgeld jederzeit kündbar ist und die Rückzahlung bei der Kündigung zum Renditekurs erfolgt. Dabei wird im Einzelfalle festgelegt, welcher Marktzins bei der Ermittlung des Renditekurses zugrunde gelegt wird.
 - g) Forderungen, z.B. abgegrenzte Zinsansprüche sowie Verbindlichkeiten, werden grundsätzlich zum Nennwert angesetzt.
 - h) Die Forderungen bzw. Verbindlichkeiten aus abgeschlossenen Devisentermingeschäften werden unter Zugrundelegung des zuletzt bekannt gewordenen Terminkurses für das entsprechende Devisentermingeschäft bewertet.
 - i) Optionsrechte auf Devisen und Devisenterminkontrakte, die zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einem anderen organisierten Markt einbezogen sind, werden mit den jeweils zuletzt festgestellten Kursen der betreffenden Börsen bewertet.
 - j) Optionsrechte, die weder an einer Börse zum Handel zugelassen, noch in einen organisierten Markt einbezogen sind, sind mit dem Verkehrswert zu bewerten, der bei sorgfältiger Einschätzung unter Berücksichtigung der Gesamtumstände angemessen ist.
 - k) OTC-Derivate werden auf einer von der Verwaltungsgesellschaft festzulegenden und überprüfaren Bewertung auf Tagesbasis bewertet.
6. Falls die jeweiligen Kurse nicht marktgerecht sind und falls für andere als die unter Nr. 5 lit. b) und c) genannten Wertpapiere keine Kurse festgelegt wurden, werden diese Wertpapiere, ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes und unter Anwendung der von Wirtschaftsprüfern nachprüfaren Bewertungsregeln festlegt.
7. Der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die Teilfondswährung lauten, wird zum letzten Devisenmittelkurs in die entsprechende

Teilfondswährung umgerechnet. Gewinne und Verluste aus Devisentransaktionen werden jeweils hinzugerechnet oder abgesetzt.

8. Das Netto-Teilfondsvermögen wird um die Ausschüttungen reduziert, die gegebenenfalls an die Anleger des jeweiligen Teilfonds gezahlt wurden.
9. Die Anteilwertberechnung erfolgt nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für den jeweiligen Teilfonds. Soweit jedoch innerhalb des jeweiligen Teilfonds Anteilklassen gebildet wurden, erfolgt die daraus resultierende Anteilwertberechnung nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für jede Anteilklasse getrennt. Die Zusammenstellung und Zuordnung der Aktiva erfolgt immer für den jeweiligen Teilfonds insgesamt.

Artikel 7 Einstellung der Berechnung des Anteilwertes

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist, insbesondere:
 - a) während der Zeit, in der eine Börse oder ein anderer geregelter Markt, an/auf welcher(m) ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte notiert oder gehandelt werden, aus anderen Gründen als gesetzlichen oder Bankfeiertagen, geschlossen ist oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt bzw. eingeschränkt wurde;
 - b) in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Fondsanlagen nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwertes ordnungsgemäß durchzuführen.
 - c) Während der Zeit, in der die Anteilwertberechnung von Zielfonds, in denen ein wesentlicher Teil des Fondsvermögens investiert ist, ausgesetzt ist.
2. Anleger bzw. Anleger, welche einen Zeichnungsantrag bzw. Rücknahmeauftrag gestellt haben, werden von einer Einstellung der Anteilwertberechnung unverzüglich benachrichtigt und nach Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt.
3. Zeichnungsanträge oder Rücknahmeaufträge können im Falle einer Aussetzung der Berechnung des Anteilwertes vom Anleger bzw. Anleger bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung widerrufen werden.

Artikel 8 Ausgabe von Anteilen

1. Anteile werden an jedem Bewertungstag zum Ausgabepreis ausgegeben. Ausgabepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 6 Nr. 4 des Verwaltungsreglements zuzüglich eines Ausgabeaufschlages zugunsten der Vertriebsstelle, der 4% des Anteilwertes nicht überschreiten darf. Die Höhe des Ausgabeaufschlages findet für den jeweiligen Teilfonds in dem be-

treffenden Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung. Der Ausgabeaufschlag kann insbesondere bei kurzer Anlagedauer die Performance reduzieren oder gar ganz aufzehren. Durch den Ausgabeaufschlag werden Aufwendungen für den Vertrieb der Anteile des jeweiligen Teilfonds zumindest teilweise abgegolten. Der Ausgabepreis wird bis auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.

2. Zeichnungsanträge für den Erwerb von Namensanteilen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Register- und Transferstelle, einer etwaigen Vertriebsstelle oder einem Privat Placement Agenten und den Zahlstellen eingereicht werden. Die vorgenannten Stellen sind verpflichtet, die Zeichnungsanträge unverzüglich an die Depotbank weiterzuleiten.

Vollständige Zeichnungsanträge für den Erwerb von Namensanteilen, welche bis spätestens 17:00 Uhr Luxemburger Zeit an dem, dem Bewertungstag vorhergehenden Bankarbeitstag in Luxemburg bei der Depotbank eingegangen sind, („Orderannahmeschluss für Zeichnungsanträge“), werden zum Ausgabepreis des darauf folgenden Bewertungstages abgerechnet. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekanntes Anteilwertes abgerechnet wird. Sollte dennoch der Verdacht auf Late Trading seitens eines Antragstellers bestehen, kann die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Zeichnungsantrages solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Zeichnungsantrag ausgeräumt hat.

Vollständige Zeichnungsanträge für den Erwerb von Namensanteilen, welche nach dem Orderannahmeschluss für Zeichnungsanträge bei der Depotbank eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.

Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung bei der Depotbank in Luxemburg zahlbar.

Sollte der Zeichnungsantrag fehlerhaft oder unvollständig eingehen oder eine für die Einziehung des Gegenwertes der gezeichneten Anteile erteilte Einzugsermächtigung fehlerhaft bzw. unvollständig sein wird der Zeichnungsantrag als mit dem Datum bei der Depotbank eingegangen betrachtet, an dem der Zeichnungsantrag bzw. eine Einzugsermächtigung ordnungsgemäß vorliegt.

Ein Zeichnungsantrag für den Erwerb von Namensanteilen ist dann vollständig, wenn er den Namen, den Vornamen und die Anschrift, das Geburtsdatum und den Geburtsort, den Beruf und die Staatsangehörigkeit des Anlegers, die Anzahl der auszugebenden Anteile bzw. den zu investierenden Betrag sowie den Namen des Teilfonds angibt und wenn er von dem entsprechenden Anleger unterschrieben ist. Darüber hinaus muss die Art und Nummer sowie die ausstellende Behörde des amtlichen Ausweises, den der Anleger zur Identifizierung vorgelegt hat, auf dem Zeichnungsschein vermerkt sein sowie eine Aussage darüber, ob der Anleger ein öffentliches Amt bekleidet. Die Richtigkeit der Angaben ist von der entgegennehmenden Stelle auf dem Zeichnungsantrag zu bestätigen.

Des Weiteren erfordert die Vollständigkeit eine Aussage darüber, dass der/ die Anleger wirtschaftliche Berechtigte(-r) der zu investierenden und auszugebenden Anteile ist/sind. Die Bestätigung des Anlegers/ der Anleger, dass es sich bei den zu investierenden Geldern nicht um Erträge aus einer/mehrerer strafbare/-n/-r Handlung/-en handelt. Eine Kopie des zur Identifizierung vorgelegten amtlichen Personalausweises oder Reisepasses. Diese Kopie ist mit folgendem Vermerk: „Wir bestätigen, dass die in dem amtlichen Ausweispapier ausgewiesene Person in Person identifiziert wurde und die vorliegende Kopie des amtlichen Ausweispapiers mit dem Original übereinstimmt.“ zu versehen.

Die Anträge auf Zeichnung von Anteilen an dem jeweiligen Teilfonds werden im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Depotbank angenommen. Dem Anleger werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Depotbank Namensanteile in entsprechender Höhe von der Depotbank zugeteilt und durch Eintragung in das Anteilregister übertragen. Die technische Abwicklung der Anteilausgabe wird von der Register- und Transferstelle unter Aufsicht der Depotbank übernommen.

3. Zeichnungsanträge für den Erwerb von Inhaberanteilen können bei der Stelle, bei der der Zeichner sein Depot unterhält, sowie einer etwaigen Vertriebsstelle oder einem Privat Placement Agenten und der Verwaltungsgesellschaft eingereicht werden. Die vorgenannten Stellen sind verpflichtet, die Zeichnungsanträge unverzüglich an die Depotbank weiterzuleiten.

Vollständige Zeichnungsanträge für den Erwerb von Inhaberanteilen, welche bis spätestens zum Orderannahmeschluss für Zeichnungsanträge bei der Depotbank eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des darauf folgenden Bewertungstages abgerechnet. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekanntes Anteilwertes abgerechnet wird. Sollte dennoch der Verdacht auf Late Trading seitens eines Antragstellers bestehen, kann die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Zeichnungsantrages solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Zeichnungsantrag ausgeräumt hat.

Vollständige Zeichnungsanträge für den Erwerb von Inhaberanteilen, welche nach Orderannahmeschluss für Zeichnungsanträge bei der Depotbank eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.

Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Depotbank im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Depotbank übertragen, indem sie der Stelle gutgeschrieben werden, bei der der Zeichner sein Depot unterhält.

Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung bei der Depotbank in Luxemburg zahlbar. Sacheinlagen sind unzulässig, sofern nicht nach Maßgabe der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sämtliche Vermögensgegenstände eines ebenfalls von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Sondervermögens mit nicht wesentlich abweichenden Anlagegrundsätzen und –grenzen sowie Gebühren zum Geschäftsjahresende des übertragenden Sondervermögens in diesen Fonds übertragen werden.

4. Sofern die Ausgabe im Rahmen von angebotenen Sparplänen erfolgt, wird höchstens ein Drittel von jeder der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen für die Deckung von Kosten verwendet, und die restlichen Kosten werden auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt. Sofern für einen Teilfonds Sparpläne angeboten werden, wird darauf für den jeweiligen Teilfonds im betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt hingewiesen.
5. Die Umstände, unter denen die Ausgabe von Anteilen eingestellt wird, werden in Artikel 9 i.V.m. Artikel 7 des Verwaltungsreglements beschrieben.

Artikel 9 Beschränkung und Einstellung der Ausgabe von Anteilen

- 1) Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit aus eigenem Ermessen ohne Angabe von Gründen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen oder Anteile gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, wenn dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilhaber, im öffentlichen Interesse oder zum Schutz des jeweiligen Teilfonds erforderlich erscheint.
 - a) ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anteilhaber mit dem Erwerb der Anteile das „Market Timing“, das „Late Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können,
 - b) der Anleger nicht die Bedingung für einen Erwerb der Anteile erfüllt oder
 - c) die Anteile in einem Staat vertrieben oder in einem solchen Staat von einer Person erworben worden sind, in dem der Fonds zum Vertrieb oder der Erwerb von Anteilen an solche Personen nicht zugelassen ist.

2) In diesem Fall wird die Register- und Transferstelle, betreffend Namensanteile, und die Depotbank, betreffend Inhaberanteile, auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen ohne Zinsen unverzüglich zurückerstatten.

Artikel 10 Rücknahme und Umtausch von Anteilen

1. Die Anleger sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zum Anteilwert des Verwaltungsreglements, gegebenenfalls abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages, der 1% des Anteilwerts nicht überschreiten darf, zur Abgeltung der Vertriebsleistungen der Vertriebsstelle (.Rücknahmepreis.) zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag.

Sollte ein Rücknahmeabschlag erhoben werden, so ist dessen Höhe im Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben. Wird kein Rücknahmeabschlag erhoben, so entspricht der Rücknahmepreis dem Anteilwert.

Die Rücknahme kann sich in bestimmten Ländern um dort anfallende Steuern und andere Belastungen vermindern. Mit Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie etwaige sonstige Zahlungen an die Anleger erfolgen über die Depotbank sowie über die Zahlstelle. Die Depotbank ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Depotbank nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anleger oder zum Schutz der Anleger oder eines Teilfonds oder im Interesse des Fonds erforderlich scheint.

2. Vollständige unwiderrufliche Rücknahmeaufträge für die Rücknahme von Namensanteilen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Register- und Transferstelle, einer etwaigen Vertriebsstelle oder einem Privat Placement Agenten und den Zahlstellen eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Rücknahmeaufträge an die Depotbank verpflichtet. Ein Rücknahmeauftrag von Namensanteilen ist dann vollständig, wenn er den Namen und die Anschrift des Anlegers, sowie die Anzahl bzw. den Gegenwert der zurückzugebenden Anteile und den Namen des Teilfonds angibt, und wenn er von dem entsprechenden Anleger unterschrieben ist.
3. Vollständige unwiderrufliche Rücknahmeaufträge für die Rücknahme von Inhaberanteilen können bei der Stelle, bei der der Anleger sein Depot unterhält, sowie bei einer etwaigen Vertriebsstelle oder einem Privat Placement Agenten und der Verwaltungsgesellschaft eingereicht werden. Die vorgenannten Stellen sind verpflichtet, die Rücknahmeaufträge unverzüglich an die Depotbank weiterzuleiten.
4. Vollständige unwiderrufliche Rücknahmeaufträge, welche spätestens bis 17:00 Uhr Luxemburger Zeit an dem, dem Bewertungstagvorhergehenden Bankarbeitstag in Luxemburg bei der Depotbank eingegangen sind („Orderannahmeschluss für Rücknahmeaufträge“), werden zu dem Rücknahmepreis darauf folgenden Bewertungstages abgerechnet.

Bei vollständigen Rücknahmeaufträgen, welche nach dem vorgenannten Orderannahmeschluss für Rücknahmeaufträge eingegangen sind, verschieben sich die Anteilrücknahme und der maßgebliche Preis jeweils auf den nachfolgenden Bewertungstag.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Rücknahme von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekanntes Anteilwertes abgerechnet wird.

5. Maßgeblich für den Eingang des Rücknahmeauftrages von Namens- und Inhaberanteilen ist der Eingang bei der Depotbank.
6. Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von drei Luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung, in jedem Fall vor der Berechnung des nächsten Anteilwertes. Der Rücknahmepreis wird

von der Depotbank an die Stelle weitergeleitet, bei der der Anleger sein Depot unterhält, oder, sofern vom Anleger gewünscht, über die Zahlstelle ausgezahlt.

7. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Rücknahme von Anteilen wegen einer Einstellung der Berechnung des Anteilwertes und bei erheblichen Rücknahmeanträgen wie in der nachfolgenden Nr. 8 dieses Artikel 10 definiert zeitweilig einzustellen. Die Bedingungen für die Einstellung der Berechnung des Anteilwertes sind in Artikel 7 dieses Verwaltungsreglements geregelt. Während der Aussetzung der Rücknahme findet keine Ausgabe von Anteilen statt. Sobald die Einstellung der Berechnung des Anteilwertes und die Aussetzung der Rücknahme aufgehoben werden, beginnt die Ausgabe von Anteilen erst dann wieder, wenn alle offenen Rücknahmeanträge ausgeführt worden sind.
8. Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Depotbank unter Wahrung der Interessen der Anteilinhaber berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, d.h. die Rücknahme zeitweilig auszusetzen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ohne Verzögerung unter Wahrung der Interessen der Anteilinhaber verkauft wurden. Eine erhebliche Rücknahme ist anzunehmen, wenn an einem Bewertungstag die Rücknahme von Anteilen in Höhe von 20% des Netto-Fondsvermögens beantragt wird. In diesem Falle erfolgt die Rücknahme zum dann geltenden Rücknahmepreis. Solange die Rücknahme der Anteile ausgesetzt ist, werden keine neuen Anteile ausgegeben. Die Ausgabe von Anteilen wird erst wieder aufgenommen, wenn die noch ausstehenden Rücknahmeaufträge ausgeführt worden sind. Die Verwaltungsgesellschaft achtet aber darauf, dass dem Fondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme von Anteilen auf Antrag von Anteilinhabern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann. Die Verwaltungsgesellschaft wird die Anleger durch Bekanntmachungen in hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitungen und ggf. in den offiziellen elektronischen Informationsmedien im Großherzogtum Luxemburg und in den Ländern in denen Anteile des Fonds vertrieben werden über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile unterrichten. Die Verwaltungsgesellschaft wird der Luxemburger Aufsichtsbehörde und den Aufsichtsbehörden derjenigen Länder in denen Sie die Anteile des Fonds vertreibt, die Entscheidung zur Aussetzung der Rücknahme unverzüglich anzeigen.
9. Der Umtausch sämtlicher Anteile oder eines Teils derselben in Anteile eines anderen Teilfonds erfolgt auf der Grundlage des entsprechend Artikel 6 Nr. 4 dieses Verwaltungsreglements maßgeblichen Anteilwertes der betreffenden Teilfonds unter Berücksichtigung einer Umtauschprovision zugunsten der Vertriebsstelle in Höhe von maximal 1% des Anteilwertes der zu zeichnenden Anteile, mindestens jedoch in Höhe der Differenz des Ausgabeaufschlags des Teilfonds der umzutauschenden Anteile zu dem Ausgabeaufschlag des Teilfonds, in welchen ein Umtausch erfolgt. Falls keine Umtauschprovision erhoben wird, wird dies für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt erwähnt.

Ein Umtausch von Anteilen, in einen anderen Teilfonds bzw. eine andere Anteilklasse ist lediglich möglich sofern der Anleger die Bedingungen für den Direkterwerb von Anteilen des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilklasse erfüllt.

Sofern unterschiedliche Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds angeboten werden, kann auch ein Umtausch von Anteilen einer Anteilklasse in Anteile einer anderen Anteilklasse innerhalb des Teilfonds erfolgen, sofern nicht im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt etwas Gegenteiliges bestimmt ist und wenn der Anleger die im Anhang genannten Bedingungen für eine Direktanlage in diese Anteilklasse erfüllt. In diesen Fällen wird keine Umtauschprovision erhoben.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse des Fonds bzw. des Teilfonds oder im Interesse der Anleger geboten erscheint.

Artikel 11 Rechnungsjahr – Abschlussprüfung

1. Das Rechnungsjahr des Fonds beginnt am 1. Oktober eines jeden Jahres und endet am 30. September des darauf folgenden Jahres. Das erste Rechnungsjahr beginnt mit Gründung des Fonds und endet am 30. September 2005.

Spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen geprüften Jahresbericht entsprechend den Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg. Zwei Monate nach Ende der ersten Hälfte des Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen ungeprüften Halbjahresbericht.

2. Die Jahresabschlüsse des Fonds werden von einem Wirtschaftsprüfer kontrolliert, der von der Verwaltungsgesellschaft ernannt wird.
3. Spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen geprüften Jahresbericht entsprechend den Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.
4. Zwei Monate nach Ende der ersten Hälfte des Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen ungeprüften Halbjahresbericht. Der erste Bericht ist ein geprüfter Jahresbericht zum 30. September 2005. Sofern dies für die Berechtigung zum Vertrieb in anderen Ländern erforderlich ist, können zusätzlich geprüfte und ungeprüfte Zwischenberichte erstellt werden.

Artikel 12 Verwendung der Erträge

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann die in dem jeweiligen Teilfonds erwirtschafteten Erträge an die Anleger des Fonds ausschütten oder diese Erträge in dem jeweiligen Teilfonds thesaurieren. Dies findet im Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.
2. Zur Ausschüttung können die ordentlichen Nettoerträge sowie realisierte Kursgewinne kommen. Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Fondsvermögen des Fonds insgesamt aufgrund der Ausschüttung nicht unter einen Betrag vom 1.250.000 Euro sinkt.
3. Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt. Ausschüttungen können ganz oder teilweise in Form von Gratisanteilen vorgenommen

werden. Eventuell verbleibende Bruchteile können bar ausgezahlt werden. Erträge, die fünf Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht geltend gemacht wurden, verfallen zugunsten des Fonds.

4. Ausschüttungen an Inhaber von Inhaberanteilen erfolgen in der gleichen Weise wie die Auszahlung des Rücknahmepreises an die Inhaber von Inhaberanteilen. Ausschüttungen an Inhaber von Namensanteilen erfolgen grundsätzlich durch die Re-Investition des Ausschüttungsbetrages zu Gunsten des Inhabers von Namensanteilen. Sofern dies nicht gewünscht ist, kann der Inhaber von Namensanteilen innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Mitteilung über die Ausschüttung bei der Register- und Transferstelle die Auszahlung auf das von ihm angegebene Konto beantragen.

Artikel 13 Kosten

Neben den im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt für den jeweiligen Teilfonds festgelegten Kosten trägt der jeweilige Teilfonds folgende Kosten, soweit sie im Zusammenhang mit seinem Vermögen entstehen:

1. Für die Verwaltung des jeweiligen Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft aus dem jeweiligen Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Daneben erhält die Verwaltungsgesellschaft aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine wertentwicklungsorientierte Vergütung („Performance-Fee“), welche als jährlicher Prozentsatz auf den Teil der jährlich netto, d.h. unter Berücksichtigung eventueller zwischenzeitlicher Wertminderungen, erwirtschafteten Wertentwicklung berechnet wird. Diese Performance-Fee kann entweder auf den gesamten Nettowertzuwachs oder den einen bestimmten Mindestprozentsatz oder eine Benchmark übersteigenden Teil des Nettowertzuwachses gerechnet werden. In einem Geschäftsjahr netto erzielte Wertminderungen oder Wertzuwächse unter dem Mindestprozentsatz werden auf das folgende Geschäftsjahr zum Zweck der Berechnung der Performance-Fee vorgetragen. Die prozentuale Höhe sowie der Berechnungsmodus der Performance-Fee sind in dem jeweiligen Prospektanhang aufgeführt.

Neben der vorgenannten Vergütung der Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung des jeweiligen Teilfonds, fallen für das jeweilige Teilfondsvermögen indirekt für die in ihm enthaltenen Zielfonds weitere Kosten (z.B. Verwaltungsvergütung, Depotbankvergütung, Performance-Fee, etc.) an.

Soweit der jeweilige Teilfonds in Zielfonds anlegt, die direkt oder indirekt von der Verwaltungsgesellschaft oder einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen.

Soweit der jeweilige Teilfonds jedoch in Zielfonds anlegt, die von anderen Gesellschaften aufgelegt und/ oder verwaltet werden, sind gegebenenfalls der jeweilige Ausgabeaufschlag bzw. eventuelle Rücknahmegebühren zu berücksichtigen. Im Übrigen ist in allen Fällen zu berücksichtigen, dass zusätzlich zu den Kosten, die dem Teilfondsvermögen gemäß den Bestimmungen des Verkaufsprospektes (nebst Anhang) und dieses Verwaltungsreglements belastet werden, Kosten für das Management und die Verwaltung, die Depotbankvergütung, die Kosten der Wirtschaftsprüfer, Steuern sowie sonstige Kosten und Gebühren der Zielfonds, in welche der jeweilige Teilfonds anlegt, auf das Vermögen dieser Zielfonds anfallen werden und somit eine Mehrfachbelastung mit gleichartigen Kosten entstehen kann.

Für die für den jeweiligen Teilfonds erworbenen Zielfondsanteile wird im Jahres- und Halbjahresbericht der Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen gelegt, die dem jeweiligen Teilfonds im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen an Zielfonds berechnet worden sind. Ferner wird in den Berichten die Vergütung offen gelegt, die dem Teilfondsvermögen von der Verwaltungsgesellschaft selbst, einer anderen Verwaltungsgesellschaft oder einer Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer Investmentgesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsgütung für die im jeweiligen Teilfonds gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Der Verwaltungsgesellschaft können im Zusammenhang mit Handelsgeschäften geldwerte Vorteile (Broker Research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme) entstehen, die im Interesse der Anleger bei den Anlageentscheidungen verwendet werden.

Etwaige Bestandsprovisionen, die die Verwaltungsgesellschaft für die Anlage in bestimmten Zielfonds erhält, fließen als sonstige Erträge dem jeweiligen Teilfondsvermögen zu, das Anteile dieser Zielfonds hält.

Die Verwaltungsgesellschaft gewährt an Vermittler, z. B. Kreditinstitute wiederkehrend Vermittlungsentgelte als sogenannte „Vermittlungsfolgeprovisionen“. Die Höhe dieser Provisionen wird in der Regel in Abhängigkeit vom vermittelten Teilfondsvolumen bemessen.

2. Die Zentralverwaltungsstelle erhält aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Vergütung, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
3. Eine etwaige Vertriebsstelle oder ein Privat Placement Agent kann aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Vergütung erhalten, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
4. Die Depotbank erhält aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Depotbankvergütung sowie Bearbeitungsgebühren, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt

sind. Die Depotbank erhält des Weiteren bankübliche Spesen. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

5. Die Register- und Transferstelle erhält aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Vergütung, deren Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt sind.
6. Die Verwaltungsgesellschaft kann dem jeweiligen Teilfonds außerdem folgende Kosten belasten:

- a) Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung von Vermögensgegenständen anfallen, insbesondere bankübliche Spesen für Transaktionen in Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten und Rechten des Fonds und deren Verwahrung, die banküblichen Kosten für die Verwahrung von ausländischen Investmentanteilen im Ausland;

Ausgenommen hiervon sind Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge bei Anteilen von Zielfonds, die direkt oder indirekt von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder von einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden;

- b) alle fremden Verwaltungs- und Verwahrungsgebühren, die von anderen Korrespondenzbanken und/oder Clearingstellen (z.B. Clearstream Banking S.A.) für die Vermögenswerte des Fonds in Rechnung gestellt werden, sowie alle fremden Abwicklungs-, Versand- und Versicherungsspesen, die im Zusammenhang mit den Wertpapiergeschäften des jeweiligen Teilfonds in Fondsanteilen anfallen;
- c) Darüber hinaus werden der Depotbank, der Zentralverwaltungsstelle und der Register- und Transferstelle die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Teilfondsvermögen anfallenden eigenen Auslagen und sonstigen Kosten sowie die durch die erforderliche Inanspruchnahme Dritter entstehenden Auslagen und sonstigen Kosten erstattet. Die Depotbank erhält des Weiteren bankübliche Spesen;
- d) Steuern, die auf das jeweilige Teilfondsvermögen, dessen Einkommen und die Auslagen zu Lasten des Fonds erhoben werden;
- e) Kosten für die Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank entstehen, wenn sie im Interesse der Anleger des jeweiligen Teilfonds handelt;
- f) Kosten des Wirtschaftsprüfers;
- g) Kosten für die Erstellung, Vorbereitung, Hinterlegung, Veröffentlichung, Aktualisierung den Druck und den Versand sämtlicher Dokumente für den Fonds, insbesondere des Verkaufsprospektes, der „Wesentlichen Informationen für den Anleger“, der Jahres- und Halbjahresberichte, der Vermögensaufstellungen, der Mitteilungen an die Anleger, der Einberufungen, etwaiger Anteilzertifikate sowie Ertragsschein- und Bogenerneuerungen, der Vertriebsanzeigen bzw. Anträge auf Bewilligung in den Ländern in denen die Anteile des Fonds bzw. eines Teilfonds vertrieben werden sollen sowie die Korrespondenz mit den betroffenen Aufsichtsbehörden. Hinsichtlich

der unter diesem Artikel 13 Ziffer 6. g) vorgenannten Kosten können sowohl entsprechende Kosten der Verwaltungsgesellschaft, wenn und soweit die Verwaltungsgesellschaft die Leistungen selbst erbrächte, als auch Kosten der von der Verwaltungsgesellschaft mit der Ausführung beauftragten Dritten fallen. Hinsichtlich der "Wesentlichen Informationen für den Anleger" fallen hierunter sowohl Kosten der Verwaltungsgesellschaft sowie von der Verwaltungsgesellschaft beauftragter Dritter, die mit der Initialerstellung, planmäßigen- sowie außerplanmäßigen Aktualisierung, Übersetzung, Distribution, SRRI-Überwachung oder sonstiger im Rahmen der Umsetzung der EU-Richtlinie 583/2010 erforderlichen Tätigkeiten notwendig werden.;

- h) Die Verwaltungsgebühren, die für den jeweiligen Teilfonds bei sämtlichen betroffenen Behörden zu entrichten sind, insbesondere die Verwaltungsgebühren der Luxemburger Aufsichtsbehörde und anderer Aufsichtsbehörden sowie die Gebühren für die Hinterlegung der Dokumente des jeweiligen Teilfonds;
- i) Kosten, im Zusammenhang mit einer etwaigen Börsenzulassung;
- j) Kosten für die Werbung und solche, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen;
- k) Versicherungskosten;
- l) Vergütungen, Auslagen und sonstige Kosten der Zahlstellen, einer etwaigen Vertriebsstellen oder eines Privat Placement Agenten sowie anderer im Ausland notwendig einzurichtender Stellen, die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Teilfondsvermögen anfallen;
- m) Zinsen, die im Rahmen von Krediten anfallen
- n) Auslagen eines etwaigen Anlageausschusses;
- o) Kosten für die Beurteilung des jeweiligen Teilfonds durch national und international anerkannte Ratingagenturen;
- p) Kosten für die Gründung des Fonds und die Erstausgabe von Anteilen.

Unter Nr. 6 lit d) ist vor allem die *taxe d'abonnement* für die Anlage in Zielfonds Nicht-Luxemburger Rechts zu nennen. Eine Schätzung der Gesamtsumme der Auslagen und sonstigen Kosten der Zentralverwaltungsstelle, der Depotbank und der Register- und Transferstelle, sowie der unter Nr. 6 lit. a) bis c); e) bis m) und o) fallenden Kosten sowie der unter Nr. 6 lit. n) fallenden Auslagen des Anlageausschusses werden für den jeweiligen Teilfonds im betreffenden Anhang zu diesem Verkaufsprospekt angegeben.

Sämtliche Kosten werden zunächst den ordentlichen Erträgen und den Kapitalgewinnen und zuletzt dem jeweiligen Teilfondsvermögen angerechnet.

Die Kosten für die Gründung des Fonds und die Erstausgabe von Anteilen (Nr. 6 lit. p)) werden auf maximal 60.000,- Euro geschätzt und dem bereits existierenden Teilfondsvermögen des bestehenden Teilfonds während den ersten drei Geschäftsjahren belastet. Die Kosten im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Teilfonds werden dem jeweiligen Teilfondsvermögen, dem sie zuzurechnen sind, im ersten Geschäftsjahr belastet.

Artikel 14 Änderungen des Verwaltungsreglements

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Zustimmung der Depotbank dieses Verwaltungsreglement jederzeit vollständig oder teilweise ändern.
2. Änderungen dieses Verwaltungsreglements werden beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und im Mémorial sowie in allen sonstigen in den jeweiligen Vertriebsländern gesetzlich erforderlichen Publikationsmedien veröffentlicht und treten, sofern nichts anderes bestimmt ist, am Tag der Unterzeichnung in Kraft.

Artikel 15 Veröffentlichungen

1. Anteilwert, Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie alle sonstigen Informationen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, jeder Zahlstelle und einer etwaigen Vertriebsstelle oder einem Privat Placement Agenten erfragt werden. Sie werden außerdem in den jeweils erforderlichen Medien eines jeden Vertriebslandes veröffentlicht.
2. Daneben wird die Verwaltungsgesellschaft alle sonstigen gesetzlichen Veröffentlichungspflichten des jeweiligen Vertriebslandes beachten.
3. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für den Fonds einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Großherzogtum Luxemburg. In jedem Jahres- und Halbjahresbericht wird der Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge angegeben, die dem jeweiligen Teilfonds im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rückgabe von Zielfondsanteilen berechnet worden sind, sowie die Vergütung angegeben, die dem jeweiligen Teilfonds von einer anderen Verwaltungsgesellschaft (Kapitalanlagegesellschaft) oder einer anderen Investmentgesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die in dem jeweiligen Teilfonds gehaltenen Zielfondsanteile berechnet wurde.
4. Verkaufsprospekt (nebst Anhang), Verwaltungsreglement sowie Jahres- und soweit bereits veröffentlicht Halbjahresbericht des Fonds können auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.alceda.lu kostenlos abgerufen werden. Der aktuelle Verkaufsprospekt sowie die Jahres- und Halbjahresberichte sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, bei jeder Zahlstelle und bei einer etwaigen Vertriebsstelle oder einem Privat Placement Agenten in einer Papierfassung erhältlich. Der jeweils gültige Depotbankvertrag, die Satzung der Verwaltungsgesellschaft sowie der Zentralverwaltungsdienstleistungsvertrag können bei der Verwaltungsgesellschaft, bei den Zahlstellen und bei einer etwaigen Vertriebsstelle oder einem Privat Placement Agenten an deren jeweiligem Gesellschaftssitz eingesehen werden.

Artikel 16 Auflösung des Fonds und von Teilfonds

1. Der Fonds und der jeweilige Teilfonds sind auf unbestimmte Zeit errichtet. Unbeschadet dieser Regelung kann der Fonds bzw. der jeweilige Teilfonds jederzeit durch die Verwal-

tungsgesellschaft aufgelöst werden, insbesondere sofern seit dem Zeitpunkt der Auflegung erhebliche wirtschaftliche und/oder politische Änderungen eingetreten sind.

2. Die Auflösung des Fonds bzw. des jeweiligen Teilfonds erfolgt zwingend in folgenden Fällen:
 - a) wenn die Depotbankbestellung gekündigt wird, ohne dass eine neue Depotbankbestellung innerhalb von zwei Monaten oder der vertraglichen Fristen erfolgt;
 - b) wenn über die Verwaltungsgesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet wird; oder die Verwaltungsgesellschaft liquidiert wird, sofern nicht die Verwaltung des Fonds bzw. des jeweiligen Teilfonds in diesen Fällen auf eine andere Verwaltungsgesellschaft übertragen wird;
 - c) wenn das Fondsvermögen während mehr als sechs Monaten unter einem Viertel der Mindestgrenze gemäß Artikel 1 Nr. 4 dieses Verwaltungsreglements bleibt;
 - d) in anderen, im Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgesehenen Fällen.
3. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur vorzeitigen Auflösung des Fonds bzw. eines Teilfonds führt, werden die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen eingestellt. Die Depotbank wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare, auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von derselben oder von der Depotbank im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren unter den Anlegern des jeweiligen Teilfonds nach deren Anspruch verteilen. Nettoliquidationserlöse, die nicht bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anlegern eingezogen worden sind, werden von der Depotbank nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der berechtigten Anleger bei der *Caisse des Consignations* im Großherzogtum Luxemburg hinterlegt, bei der diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist geltend gemacht werden.
4. Die Anleger, deren Erben, Gläubiger oder Rechtsnachfolger können weder die vorzeitige Auflösung noch die Teilung des Fonds bzw. des jeweiligen Teilfonds beantragen.
5. Die Auflösung des Fonds bzw. eines Teilfonds wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft im *Mémorial* und in mindestens zwei überregionalen Tageszeitungen, darunter das „Tageblatt“, veröffentlicht.

Artikel 17 Verschmelzung des Fonds und von Teilfonds

Die Verwaltungsgesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrates gemäß nachfolgender Bedingungen beschließen, den Fonds oder einen Teilfonds in einen anderen OGA, der von derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird oder der von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, einzubringen. Die Verschmelzung kann insbesondere in folgenden Fällen beschlossen werden:

- sofern das Netto-Fondsvermögen bzw. Netto-Teilfondsvermögen an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher als Mindestbetrag erscheint, um den Fonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten. Die Verwaltungsgesellschaft hat diesen Betrag mit 5 Mio. Euro festgesetzt.

- sofern es wegen einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Ursachen wirtschaftlicher Rentabilität nicht als wirtschaftlich sinnvoll erscheint, den Fonds zu verwalten.

Eine solche Verschmelzung ist nur insofern vollziehbar als die Anlagepolitik des einzubringenden Fonds bzw. Teilfonds nicht gegen die Anlagepolitik des aufnehmenden OGA verstößt.

Die Durchführung der Verschmelzung vollzieht sich wie eine Auflösung des einzubringenden Fonds bzw. Teilfonds und eine gleichzeitige Übernahme sämtlicher Vermögensgegenstände durch den aufnehmenden OGA.

Der Beschluss des Verwaltungsrates der Verwaltungsgesellschaft zur Verschmelzung des Fonds bzw. eines Teilfonds wird jeweils in einer von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Zeitung jener Länder, in denen die Anteile des einzubringenden Fonds bzw. Teilfonds vertrieben werden, veröffentlicht.

Die Anleger des einzubringenden Fonds bzw. Teilfonds haben während 30 Tagen das Recht, ohne Kosten die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile zum einschlägigen Anteilwert nach dem Verfahren, wie es in Artikel 10 dieses Verwaltungsreglements beschrieben ist, zu verlangen. Die Anteile der Anleger, welche die Rücknahme ihrer Anteile nicht verlangt haben, werden auf der Grundlage der Anteilwerte an dem Tag des Inkrafttretens der Verschmelzung durch Anteile des aufnehmenden OGA ersetzt. Gegebenenfalls erhalten die Anleger einen Spitzenausgleich.

Der Beschluss, den Fonds bzw. Teilfonds mit einem ausländischen OGA zu verschmelzen, obliegt der Versammlung der Anleger des einzubringenden Fonds. Die Einladung zu der Versammlung der Anleger des einzubringenden Fonds bzw. Teilfonds wird von der Verwaltungsgesellschaft zweimal in einem Abstand von mindestens acht Tagen und acht Tage vor der Versammlung in einer von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Zeitung jener Länder, in denen die Anteile des einzubringenden Fonds bzw. Teilfonds vertrieben werden, veröffentlicht. Der Beschluss zur Verschmelzung des Fonds bzw. Teilfonds mit einem ausländischen OGA unterliegt einem Anwesenheitsquorum von 50% der sich im Umlauf befindlichen Anteile und wird mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden oder der mittels einer Vollmacht vertretenen Anteile getroffen, wobei nur diejenigen Anleger an den Beschluss gebunden sind, die für die Verschmelzung gestimmt haben. Bei den Anlegern, die nicht an der Versammlung teilgenommen haben sowie bei allen Anlegern, die nicht für die Verschmelzung gestimmt haben, wird davon ausgegangen, dass sie ihre Anteile zum Rückkauf angeboten haben. Im Rahmen dieser Rücknahme dürfen den Anlegern keine Kosten berechnet werden.

Artikel 18 Übertragung der Verwaltung des Sondervermögens auf eine andere Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrates beschließen, die Verwaltung des Fonds einer anderen Verwaltungsgesellschaft zu übertragen. Die Übertragung bedarf der Genehmigung der Luxemburger Aufsichtsbehörde und einer entsprechenden Ergänzung des Verkaufsprospektes.

Artikel 19 Verjährung

Forderungen der Anleger gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Depotbank können nach Ablauf von 5 Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; davon unberührt bleibt die in Artikel 16 Nr. 3 dieses Verwaltungsreglements enthaltene Regelung.

Artikel 20 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache

1. Das Verwaltungsreglement unterliegt dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank. Insbesondere gelten in Ergänzung zu den Regelungen dieses Verwaltungsreglements die Vorschriften des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Das Verwaltungsreglement ist bei dem Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt. Jeder Rechtsstreit zwischen Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Gerichtsbezirk Luxemburg im Großherzogtum Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank sind berechtigt, sich selbst und den Fonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Vertriebslandes zu unterwerfen, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind und im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf den Fonds beziehen.
2. Der deutsche Wortlaut dieses Verwaltungsreglements ist maßgeblich. Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank können im Hinblick auf Anteile des jeweiligen Teilfonds, die an Anleger in einem nicht deutschsprachigen Land verkauft werden, für sich selbst und den jeweiligen Teilfonds Übersetzungen in den entsprechenden Sprachen solcher Länder als verbindlich erklären, in welchen solche Anteile zum öffentlichen Vertrieb berechtigt sind.
3. Sofern Begriffe, welche durch das Verwaltungsreglement nicht definiert sind, einer Auslegung bedürfen, finden die Bestimmungen des Gesetzes von Dezember 2010 Anwendung. Dieses gilt insbesondere für die in Artikel 1 des Gesetzes von Dezember 2010 definierten Begriffe.

Artikel 21 Inkrafttreten

Dieses Verwaltungsreglement tritt, sofern nichts anderes bestimmt ist, am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

KURZANGABEN ÜBER DEUTSCHE STEUERVORSCHRIFTEN

Allgemeine Besteuerungssystematik

Die Erträge eines deutschen oder ausländischen Investmentvermögens werden grundsätzlich auf der Ebene des Anlegers versteuert, während das Investmentvermögen selbst von der Steuer befreit ist. Die steuerrechtliche Behandlung von Erträgen aus Investmentanteilen folgt damit dem Grundsatz der Transparenz, wonach der Anleger grundsätzlich so besteuert werden soll, als hätte er die von dem Investmentvermögen erzielten Erträge unmittelbar selbst erwirtschaftet (Transparenzprinzip). Abweichend von diesem Grundsatz ergeben sich bei der Investmentanlage jedoch einige Besonderheiten. So werden beispielsweise bestimmte Erträge bzw. Gewinne auf der Ebene des Anlegers erst bei Rückgabe bzw. Veräußerung der Investmentanteile erfasst. Negative Erträge des Investmentvermögens sind mit positiven Erträgen gleicher Art zu verrechnen. Soweit die negativen Erträge hierdurch nicht vollständig ausgeglichen werden können, dürfen sie nicht von dem Anleger geltend gemacht werden, sondern müssen auf der Ebene des Investmentvermögens vorgetragen und in nachfolgenden Geschäftsjahren mit gleichartigen Erträgen ausgeglichen werden.

Eine Besteuerung des Anlegers können ausschließlich die Ausschüttung bzw. Taxisierung von Erträgen (laufende Erträge) sowie die Rückgabe von Investmentanteilen auslösen. Die Besteuerung richtet sich dabei im Einzelnen nach den Vorschriften des Investmentsteuergesetzes in Verbindung mit dem allgemeinen Steuerrecht.

Darüber hinaus gelten die Anmerkungen auch für Dach-Investmentvermögen, d.h. für Investmentvermögen, die ihr Kapital ganz überwiegend oder jedenfalls zum Teil in andere Investmentvermögen anlegen.

Der Anleger muss bei Dach-Investmentvermögen keine Besonderheiten beachten, weil ihm die für die Besteuerung erforderlichen Informationen von der Investmentgesellschaft in der gleichen Form

zur Verfügung gestellt werden wie für andere Investmentvermögen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen für Privatanleger in Deutschland der Abgeltungsteuer i.H.v. 25 Prozent als spezielle Form der Kapitalertragsteuer. Zusätzlich zur Abgeltungsteuer ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent der Abgeltungsteuer sowie gegebenenfalls – entsprechend der Religions-/ Konfessionszugehörigkeit des Anlegers – Kirchensteuer in Höhe von 8 Prozent bzw. 9 Prozent der Abgeltungsteuer einzubehalten und abzuführen. Die Kirchensteuer wird für den Anleger allerdings nur dann einbehalten und abgeführt, wenn der auszahlenden Stelle bis spätestens 31. Dezember des Vorjahres ein Kirchensteuerantrag des Anlegers vorliegt (ggf. sind interne Bearbeitungszeiten zu beachten). Soweit bei einem kirchensteuerpflichtigen Anleger mangels rechtzeitiger Vorlage des Kirchensteuerantrags die Kirchensteuer nicht einbehalten werden kann, muss sich der Anleger mit seinen gesamten Einkünften aus Kapitalvermögen zur Einkommensteuer veranlassen lassen. Auf einen entsprechenden Hinweis auf den Solidaritätszuschlag sowie der Kirchensteuer wird bei den folgenden Ausführungen jeweils verzichtet.

Die deutsche Abgeltungsteuer entfaltet für Privatanleger grundsätzlich abgeltende Wirkung. Soweit die Einnahmen der Abgeltungsteuer unterlegen haben, entfällt damit die Verpflichtung des Privatanlegers, die Einnahmen in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben. Der Umfang der zu versteuernden Einnahmen, d.h. die Bemessungsgrundlage der Abgeltungsteuer erfasst neben Zinsen und Dividenden nunmehr beispielsweise auch Gewinne aus der Veräußerung von Aktien oder Renten.

Besteuerung der laufenden Erträge aus Investmentvermögen

Ertragsarten und Ertragsverwendung Ein Investmentvermögen darf gemäß der jewei-

ligen Anlagepolitik sowie der Vertragsbedingungen in unterschiedliche Wirtschaftsgüter investieren. Die hieraus erzielten Erträge dürfen aufgrund des Transparenzgedankens nicht einheitlich z.B. als Dividenden qualifiziert werden, sondern sind entsprechend den Regeln des deutschen Steuerrechts jeweils getrennt zu erfassen. Ein Investmentvermögen kann daher beispielsweise Zinsen, zinsähnliche Erträge, Dividenden und Gewinne aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern erwirtschaften. Die Erträge werden dabei nach steuerrechtlichen Vorschriften – insbesondere dem Investmentsteuergesetz – ermittelt, sodass sie regelmäßig von den tatsächlich ausgeschütteten Beträgen bzw. den im Jahresbericht ausgewiesenen Beträgen für Ausschüttung und Thesaurierung abweichen. Die steuerrechtliche Behandlung der Erträge beim Anleger hängt sodann von der Ertragsverwendung des Investmentvermögens ab, d.h. ob das Investmentvermögen die Erträge vollständig thesauriert oder vollständig bzw. teilweise ausschüttet. Die Ertragsverwendung Ihres Investmentvermögens entnehmen Sie bitte dem Verkaufsprospekt oder dem Jahresbericht. Darüber hinaus ist danach zu differenzieren, ob die Erträge einem Privatanleger oder einem betrieblichen Anleger zuzurechnen sind. Sofern vom Investmentvermögen eine steuerrechtliche Substanzausschüttung ausgewiesen wird, ist diese für den Anleger nicht steuerpflichtig, sondern mindert grundsätzlich die steuerrechtlichen Anschaffungskosten der Investmentanteile. Betriebliche Anleger können unter Umständen stattdessen einen betrieblichen Ausgleichsposten bilden.

Ausländische Quellensteuer

Auf ausländische Erträge werden teilweise Quellensteuern in dem jeweiligen Land einbehalten, die auf der Ebene des Investmentvermögens als Werbungskosten abgezogen werden dürfen. Alternativ kann die Investmentgesellschaft die ausländischen Quellensteuern in den Besteuerungsgrundlagen ausweisen, sodass sie direkt auf Ebene des in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anlegers auf die zu zahlende Steuer angerechnet werden, oder sie der

Anleger von seinen Einkünften abziehen kann. Teilweise investieren Investmentvermögen darüber hinaus in Länder, in denen auf die Erträge zwar tatsächlich keine Quellensteuer einbehalten wird, der Anleger aber gleichwohl eine Quellensteuer auf seine persönliche Steuerschuld anrechnen kann (fiktive Quellensteuer). In diesen Fällen kommt auf Ebene des Anlegers ausschließlich die Anrechnung der ausgewiesenen fiktiven Quellensteuer in Betracht. Ein Abzug von fiktiver Quellensteuer von den Einkünften des Anlegers ist unzulässig.

Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen

Die Investmentgesellschaft strebt an, die für die Besteuerung des Anlegers maßgeblichen Besteuerungsgrundlagen zusammen mit einer Berufsträgerbescheinigung, dass die Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden, im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

Besteuerung im Privatvermögen

Wann die von dem Investmentvermögen erzielten Erträge beim Anleger steuerrechtlich zu erfassen sind, hängt von der Ertragsverwendung ab. Bei einer Thesaurierung hat der Anleger die sog. ausschüttungsgleichen Erträge, d.h. bestimmte von dem Investmentvermögen nicht zur Ausschüttung verwendete Erträge, in dem Kalenderjahr zu versteuern, in dem das Geschäftsjahr des Investmentvermögens endet. Da der Anleger in diesem Fall tatsächlich keine Erträge erhält, diese aber gleichwohl versteuern muss, spricht man in diesem Zusammenhang von der sog. Zuflussfiktion. Bei einer Vollausschüttung sind beim Anleger die ausgeschütteten Erträge und bei einer Teilausschüttung sowohl die ausgeschütteten als auch die ausschüttungsgleichen Erträge grundsätzlich steuerpflichtig. In beiden Fällen hat der in Deutschland steuerpflichtige Anleger die Erträge im Jahr des Zuflusses zu versteuern.

Sowohl die ausgeschütteten als auch die ausschüttungsgleichen Erträge sind grundsätzlich in vollem Umfang steuerpflichtig, es sei denn, die Steuerfreiheit bestimmter Er-

träge ist explizit geregelt. Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist als Werbungskosten ein Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801,- Euro (bei Zusammenveranlagung: 1.602,- Euro) abzuziehen, soweit der Anleger in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist. Der Abzug von dem Anleger tatsächlich entstandenen Werbungskosten (z.B. Depotgebühren) ist ausgeschlossen. Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Termingeschäften sind vom Anleger nur bei Ausschüttung bzw. bei Rückgabe der Investmentanteile zu versteuern.

Besteuerung im Betriebsvermögen

Der in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige betriebliche Anleger, der seinen Gewinn durch Einnahme-Überschuss-Rechnung ermittelt, hat die ausgeschütteten Erträge sowie die ausschüttungsgleichen Erträge zum gleichen Zeitpunkt wie der Privatanleger zu versteuern. Im Fall der Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich hat der Anleger die ausschüttungsgleichen Erträge am Geschäftsjahresende des Investmentvermögens und die ausgeschütteten Erträge mit Entstehung des Anspruchs zu erfassen. Insoweit finden die allgemeinen Regeln des Bilanzsteuerrechts Anwendung.

Für den betrieblichen Anleger sind sowohl die ausgeschütteten als auch die ausschüttungsgleichen Erträge grundsätzlich in vollem Umfang steuerpflichtig, soweit nicht die Steuerfreiheit bestimmter Erträge explizit geregelt ist. So sind beispielweise Dividenderträge von dem Anleger nur in Höhe von 60 Prozent zu versteuern (Teileinkünfteverfahren). Für körperschaftsteuerpflichtige Anleger sind z.B. in- und ausländische Dividenderträge sowie die ausgeschütteten realisierten Gewinne aus der Veräußerung von Aktien grundsätzlich zu 95 Prozent steuerfrei. Dies gilt nicht für derartige Erträge aus Investmentanteilen, die insbesondere Kreditinstitute ihrem Handelsbestand zuordnen.

Rückgabe von Investmentanteilen

Steuerrechtlich wird die Rückgabe von Investmentanteilen wie ein Verkauf behandelt,

d.h. der Anleger realisiert einen Veräußerungsgewinn oder -verlust.

Besteuerung im Privatvermögen

Gewinne und Verluste aus der Rückgabe von Investmentanteilen sind als positive bzw. negative Einkünfte aus Kapitalvermögen stets steuerpflichtig. Die Gewinne und Verluste können mit anderen Erträgen aus Kapitalvermögen grundsätzlich verrechnet werden. Dies gilt jedoch nicht im Hinblick auf Verlustvorträge oder zukünftige Verluste aus der Veräußerung von Aktien, für die ein separater Verlustverrechnungstopf zu führen ist.

Der Besteuerung unterliegt darüber hinaus der im Rücknahmepreis als enthalten geltende Zwischengewinn. Dieser setzt sich aus den von dem Investmentvermögen erwirtschafteten Zinsen und zinsähnlichen Erträgen zusammen, die seit dem letzten Ausschüttungs- oder Thesaurierungstermin angefallen sind und seit diesem Zeitpunkt noch nicht steuerpflichtig ausgeschüttet oder thesauriert wurden. Der Zwischengewinn wird von der Investmentgesellschaft bewertungstäglich ermittelt und zusammen mit dem Rücknahmepreis veröffentlicht. Außerdem wird er dem Anleger von der Depotbank in Deutschland auf der Wertpapierabrechnung

mitgeteilt. Der beim Kauf gezahlte Zwischengewinn gehört beim Anleger zu den negativen Einnahmen aus Kapitalvermögen, die er mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnen kann. Der bei Rückgabe der Investmentanteile vereinbarte Zwischengewinn zählt zu den positiven Einkünften aus Kapitalvermögen.

Der Veräußerungsgewinn wird für den Anleger grundsätzlich von der deutschen Depotbank ermittelt. Gewinn oder Verlust ist hierbei der Unterschied zwischen dem Veräußerungspreis einerseits und den Anschaffungskosten und den Werbungskosten andererseits. Darüber hinaus sind die Anschaffungskosten sowie der Veräußerungspreis jeweils um den Zwischengewinn zu mindern. Der so ermittelte Veräußerungsgewinn bzw. -verlust ist zusätzlich um die ausschüttungsgleichen Er-

träge zu mindern, um insoweit eine Doppelbesteuerung zu vermeiden.

Besteuerung im Betriebsvermögen

Bei einer Rückgabe von Investmentanteilen bildet die Differenz zwischen dem Rücknahmepreis und den Anschaffungskosten grundsätzlich den steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn oder Veräußerungsverlust.

Der Aktiengewinn umfasst Dividenden, Veräußerungsgewinne und -verluste aus Aktien sowie Wertsteigerungen und -minderungen aus Aktien, die noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert worden sind. Der Aktiengewinn wird von der Investmentgesellschaft als Prozentsatz des Rücknahmepreises veröffentlicht, sodass der Anleger den absoluten Aktiengewinn sowohl bei Erwerb als auch bei Rückgabe der Investmentanteile durch Multiplikation mit dem jeweiligen Rücknahmepreis ermitteln muss. Die Differenz zwischen dem absoluten Aktiengewinn bei Rückgabe und dem absoluten Aktiengewinn bei Erwerb stellt sodann den besitzzeitanteiligen Aktiengewinn dar, durch den der Anleger eine Aussage darüber erhält, in welchem Umfang die Wertsteigerung bzw. der Wertverlust seiner Investmentanteile auf Aktien zurückzuführen ist. Der Gewinn bzw. Verlust aus der Veräußerung der Investmentanteile ist für körperschaftsteuerpflichtige Anleger i.H.v. 95 Prozent des besitzzeitanteiligen Aktiengewinns, für einkommensteuerpflichtige betriebliche Anleger i.H.v. 40 Prozent des besitzzeitanteiligen Aktiengewinns steuerfrei.

Der so genannte DBA-Gewinn umfasst Erträge und Gewinne bzw. Verluste, die aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen dem Quellenstaat und Deutschland steuerfrei und noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert worden sind. Der Gewinn bzw. Verlust aus der Veräußerung der Investmentanteile ist für betriebliche Anleger in Höhe des besitzzeitanteiligen DBA-Gewinns steuerfrei. Der DBA-Gewinn wird von der Investmentgesellschaft in der gleichen Form wie der Aktiengewinn getrennt von diesem veröffentlicht.

Der betriebliche Anleger hat die Investmentanteile mit den Anschaffungskosten zuzüglich gegebenenfalls Anschaffungsnebenkosten

zu aktivieren. Wenn das Investmentvermögen während der Haltedauer der Investmentanteile Erträge thesauriert, sind die ausschüttungsgleichen Erträge außerbilanziell zu erfassen und ein aktiver Ausgleichsposten zu bilden. Zum Zeitpunkt der Rückgabe der Investmentanteile sind diese erfolgswirksam auszubuchen und der aktive Ausgleichsposten ist aufzulösen, um eine doppelte steuerrechtliche Erfassung der ausschüttungsgleichen Erträge zu vermeiden. Darüber hinaus ist der besitzzeitanteilige Aktiengewinn außerbilanziell zu berücksichtigen.

Deutsche Kapitalertragsteuer

Deutsche Depotbanken haben grundsätzlich die Kapitalertragsteuer für den Anleger einzubehalten und abzuführen. Die Kapitalertragsteuer hat für Privatanleger grundsätzlich abgeltende Wirkung. Der Anleger hat allerdings ein Veranlagungswahlrecht und in bestimmten Fällen eine Veranlagungspflicht. Werden die Investmentanteile im Betriebsvermögen gehalten, besteht grundsätzlich eine Pflicht

zur Veranlagung. Wird der betriebliche Anleger mit seinen Erträgen aus Investmentanteilen zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer veranlagt, ist die gezahlte Kapitalertragsteuer nur eine Steuervorauszahlung ohne abgeltende Wirkung, die der Anleger auf seine persönliche Steuerschuld anrechnen kann. Hierfür erhält der Anleger von deutschen Depotbanken eine Steuerbescheinigung, die er im Rahmen seiner Veranlagung dem Finanzamt vorlegen muss.

Im Rahmen der Veranlagung ist der Steuersatz bei Privatanlegern für Einkünfte aus Kapitalvermögen auf 25 Prozent begrenzt. Bei Erteilung einer Nicht-Veranlagungsbescheinigung oder der Vorlage eines gültigen Freistellungsauftrags verzichten deutsche Depotbanken insoweit auf den Einbehalt der Kapitalertragsteuer. Weist der Anleger nach, dass er Steuerausländer ist, beschränkt sich der

Kapitalertragsteuerabzug auf Erträge aus deutschen Dividenden.

Deutsche Depotbanken haben für den Steuerpflichtigen einen Verlustverrechnungstopf zu führen, der automatisch in das nächste Jahr übertragen wird. Hierbei sind Verluste aus dem Verkauf von Aktien nur mit Gewinnen aus dem Verkauf von Aktien verrechenbar. Gewinne aus der Rückgabe von Investmentanteilen sind steuerrechtlich keine Gewinne aus Aktien.

Kapitalertragsteuer wird nur insoweit einbehalten, als die positiven Einkünfte die (vorgetragenen) negativen Einkünfte sowie evtl. Freistellungsaufträge übersteigen. Der in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Anleger darf seinen Banken insgesamt Freistellungsaufträge bis zu einem Gesamtbetrag von 801,- Euro (bei Zusammenveranlagung: 1.602,- Euro) erteilen.

Freistellungsauftrag, Nicht-Veranlagungsbescheinigung bzw. der Nachweis der Ausländereigenschaft müssen der Depotbank rechtzeitig vorliegen. Rechtzeitig ist im Falle der Thesaurierung vor dem Geschäftsjahresende des Investmentvermögens, bei ausschüttenden Investmentvermögen vor der Ausschüttung und bei der Rückgabe von Investmentanteilen vor der Transaktion.

Werden die Investmentanteile nicht in einem deutschen Depot verwahrt und die Ertrags-scheine einer deutschen Zahlstelle vorgelegt, können Freistellungsauftrag sowie Nicht-Veranlagungsbescheinigung nicht berücksichtigt werden.

Ausländischen Anlegern kann die für sie abgeführte Kapitalertragsteuer nur im Rahmen des einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommens zwischen ihrem Ansässigkeitsstaat und Deutschland angerechnet oder erstattet werden. Für die Erstattung ist das Bundeszentralamt für Steuern zuständig.

Soweit das Investmentvermögen gezahlte oder fiktiv anrechenbare ausländische Quellensteuern ausweist, werden diese grundsätzlich beim Steuerabzug steuermindernd berücksichtigt. Ist eine steuerrechtliche Be-

rücksichtigung ausgewiesener anrechenbarer Quellensteuern ausnahmsweise nicht möglich, werden sie in einem "Quellensteuerpotf" vorgetragen oder es erfolgt eine Anrechnung im Rahmen der Veranlagung.

Ausländische Investmentgesellschaften führen keine Kapitalertragsteuer an das deutsche Finanzamt ab. Bei ausschüttenden bzw. teilausschüttenden Investmentvermögen behält jedoch die deutsche Depotbank die Kapitalertragsteuer auf ausgeschüttete Erträge ein.

Werden die Investmentanteile bei einer deutschen Depotbank zurückgegeben, hat diese darüber hinaus Kapitalertragsteuer auf den Zwischengewinn einzubehalten und abzuführen.

Zusätzlich hat die deutsche Depotbank Kapitalertragsteuer auf die Summe der dem Anleger nach dem 31. Dezember 1993 als zugeflossen geltenden und noch nicht der deutschen Kapitalertragsteuer unterliegenden Erträge einzubehalten und abzuführen. Wurden die Investmentanteile seit Erwerb ununterbrochen bei ein und derselben deutschen Depotbank verwahrt, bilden nur die besitzzeitanteiligen akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge die Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer. Die akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge werden von der Investmentgesellschaft ermittelt und bewertungstäglich zusammen mit dem Rücknahmepreis veröffentlicht.

EU-Zinsrichtlinie (Zinsinformationsverordnung)

Bestimmte Zinsen und zinsähnliche Erträge, die einer in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Person im europäischen Ausland ausgezahlt oder gutgeschrieben werden, hat die ausländische Depotbank/ Zahlstelle an die deutschen Finanzbehörden zu melden. Belgien, Luxemburg und Österreich sowie die angeschlossenen Drittstaaten erheben anstelle der Meldung eine Quellensteuer. Über die Höhe der einbehaltenen Quellensteuer erhält der Anleger eine Steuerbescheinigung bzw. einen Nachweis in Form einer Abrechnung. Die Quellensteuer wird auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet oder,

sofern die Quellensteuer die zu zahlende Einkommensteuer übersteigt, im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung erstattet. Der Anleger hat die Möglichkeit, sich vom Steuerabzug befreien zu lassen, indem er gegenüber der Depotbank eine Ermächtigung zur freiwilligen Offenlegung abgibt, die es dem Institut gestattet, auf den Steuerabzug zu verzichten und stattdessen die Erträge an die deutschen Finanzbehörden zu melden.

Deutsche Zahlstellen sind ihrerseits verpflichtet, entsprechende Zahlungen von Zins- und zinsähnlichen Erträgen an ausländische natürliche Personen über das Bundeszentralamt für Steuern an das ausländische Wohnsitzfinanzamt weiterzuleiten.

Mögliche Neukonzeption der Investmentbesteuerung

Es wird darauf hingewiesen, dass seitens der Finanzverwaltung Vorschläge zur Neukonzeption der Fondsbesteuerung in Deutschland diskutiert werden. Diese Vorschläge sehen – vereinfacht gesagt – eine intransparente Besteuerung für Fonds nach dem Vertragstyp und dem Gesellschaftstyp vor. Ein transparentes System wäre lediglich institutionellen Investoren in als transparente Personengesellschaften verfasste Fonds vorbehalten. Den Anlegern wird empfohlen, diese Entwicklung zu verfolgen und mit steuerlichen Beratern zu diskutieren.

Rechtliche Hinweise

Diese steuerlichen Hinweise sollen einen Überblick über die steuerlichen Folgen der Investmentanlage vermitteln. Sie können nicht alle steuerlichen Aspekte behandeln, die sich aus der individuellen Situation des Anlegers ergeben können. Interessierten Anlegern empfehlen wir, sich durch einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe

über die steuerlichen Folgen des Fondsinvestments beraten zu lassen.

Die steuerlichen Ausführungen basieren auf der derzeit bekannten Rechtslage. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerrechtliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die oben beschriebenen steuerrechtlichen Folgen nachteilig beeinflussen.

